

Sitzungsbericht

Nr. 65	Ausgegeben in Bonn am 6. August 1951	1951
--------	--------------------------------------	------

65. Sitzung  
des Deutschen Bundesrates  
in Bonn am 26. und 27. Juli 1951

Vorsitz: Staatspräsident Wohleb  
und Ministerpräsident Arnold  
Schriftführer: Minister Dr. Andersen  
und Senator Dr. Klein

Anwesend:

Baden:

Wohleb, Staatspräsident  
Kirchgässner, Minister der Landw. u. Ernährung

Bayern:

Zietsch, Staatsminister der Finanzen  
Dr. Oechsle, Staatsminister f. Arbeit u.  
soz. Fürsorge  
Dr. Koch, Staatssekretär  
Maag, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator

Bremen:

Harmssen, Senator  
van Heukelum, Senator

Hamburg:

Brauer, Bürgermeister

Hessen:

Zinn, Ministerpräsident

Niedersachsen:

Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr  
von Kessel, Minister für Ernährung, Land-  
wirtschaft und Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident  
Dr. Weitz, Minister der Finanzen  
Dr. Spiecker, Minister o. P.  
Ernst, Minister für Arbeit  
Lübke, Ernährungsminister

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident  
Dr. Zimmer, Minister des Innern u. Sozialmin.  
Becher, Minister der Justiz  
Stübinger, Minister f. Landwirtschaft, Weinbau  
und Forsten

Schleswig-Holstein:

Dr. Lübke, Ministerpräsident  
Dr. Andersen, Minister f. Wirtschaft u. Verkehr

Württemberg-Baden:

Stetter, Arbeitsminister

Württemberg-Hohenzollern:

Dr. Müller, Staatspräsident

Zur Tagesordnung	554 B
Erklärungen zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung des Entwurfs eines Bundes- bahngesetzes (BR-Drucks. Nr. 588/51) in der 64. Sitzung des Bundesrates	554 C
Dr. Seebohm, Bundesverkehrsminister	554 C
Altmeier (Rheinland-Pfalz)	555 A
Dr. Andersen (Schleswig-Holstein)	555 B
Entwurf einer Verordnung M Nr. .../51 über Preise für Margarine, Kunstspeisefette sowie feste Speisefette (BR-Drucks. Nr. 548/51)	555 C
Lübke (Nordrhein-Westfalen), Bericht- erstatter	555 D, 558 A, 558 C
Zinn (Hessen)	556 C, 556 D, 557 B, 558 B, 558 C, 558 D
Hartmann, Staatssekretär im Bundes- finanzministerium	556 D, 557 D
Brauer (Hamburg)	557 D
Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern)	558 D
Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen)	559 A
Beschlußfassung: Zustimmung mit einer Änderung	558 B, 559 A
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Zweites Überleitungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 597/51)	559 B
Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Be- richterstatter	559 B
Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern)	559 C
Beschlußfassung: Zustimmung	559 C
Entwurf eines Übergangsgesetzes zur Än- derung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder (BR-Drucks. Nr. 573/51)	559 C
Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	559 D
Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG	559 D
Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung des im Geschäftsjahr 1950 erzielten Reingewinns der Bank deutscher Länder (BR- Drucks. Nr. 584/51)	559 D
Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Be- richterstatter	560 A
Beschlußfassung: Zustimmung	560 A
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Ände- rung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (BR-Drucks. Nr. 579/51)	560 B
Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Be- richterstatter	560 B
Harmssen (Bremen)	560 D

- (A) **Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen** . . . . . 560 D, 561 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundsteuergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 571/51) . . . . . 561 A
- Zietsch (Bayern), Berichterstatter . . . . . 561 B
- Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern) . . . . . 562 A
- Beschlußfassung: Zustimmung** . . . . . 563 A
- Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 570/51) . . . . . 563 A
- Zietsch (Bayern), Berichterstatter . . . . . 563 A
- Beschlußfassung: Zustimmung** . . . . . 563 B
- Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1951** (BR-Drucks. Nr. 575/51) . . . . . 563 B
- Zietsch (Bayern), Berichterstatter . . . . . 563 B
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG** . . . . . 563 C
- Entwurf eines Gesetzes über die **Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein** (BR-Drucks. Nr. 590/51) . . . . . 563 C
- Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 563 C
- Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium . . . . . 563 D
- Ahrens (Niedersachsen) . . . . . 563 D
- Brauer (Hamburg) . . . . . 564 B
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG** . . . . . 564 B/C
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Körperschaftsteuergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 589/51) . . . . . 564 C
- Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 564 C
- (B) **Beschlußfassung: Der Bundesrat stimmt dem Gesetzentwurf nicht zu** . . . . . 565 A
- Entwurf einer **Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 564/51) . . . . . 565 A
- Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 565 A
- Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung** . . . . . 565 B
- Entwurf eines Gesetzes über die **Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag** (BR-Drucks. Nr. 557/51) . . . . . 565 B
- Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 565 B, 565 C
- Dr. Klein (Berlin) . . . . . 565 C
- Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen** . . . . . 565 C
- Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Soforthilfegesetzes** (BR-Drucks. Nr. 598/51) . . . . . 565 C
- Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 565 D, 566 D, 567 A
- Dr. Lukaschek, Bundesminister für Vertriebe . . . . . 566 C
- Zinn (Hessen) . . . . . 566 C
- Brauer (Hamburg) . . . . . 566 D, 567 A
- Beschlußfassung: Keine Anrufung des Vermittlungsausschusses** . . . . . 567 B
- Entwurf eines Gesetzes über die **einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz)** (BR-Drucks. Nr. 592/51) . . . . . 567 B
- Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 567 B, 568 A
- Zinn (Hessen) . . . . . 567 C
- Stetter (Württemberg-Baden) . . . . . 568 A
- Beschlußfassung: Keine Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Gesetzentwurf des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf BR-Drucks. Nr. 592/1/51 wird dem Finanzausschuß überwiesen** . . . . . 567 D, 568 B
- Entwurf einer **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr** (BR-Drucks. Nr. 593/51) . . . . . 568 B
- Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 568 B
- Brauer (Hamburg) . . . . . 568 C
- Zietsch (Bayern) . . . . . 568 D
- Beschlußfassung: Zustimmung mit einer Änderung in der Überschrift und Annahme einer Entschließung** . . . . . 568 D
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gewerbesteuerrechts** (Initiativantrag des Landes Nordrhein-Westfalen) (BR-Drucks. Nr. 603/51) . . . . . 569 A
- Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Antragsteller . . . . . 569 A
- Beschlußfassung: Überweisung des Initiativantrags mit den dazu vorliegenden Änderungsanträgen an den Finanzausschuß** . . . . . 569 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes betr. die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter** (BR-Drucks. Nr. 585/51) . . . . . 569 B (D)
- Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 569 B
- Beschlußfassung: Zustimmung** . . . . . 569 B
- Entwurf eines Gesetzes zur **Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung** (BR-Drucks. Nr. 563/51) . . . . . 569 C
- Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 569 C
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen** . . . . . 569 D
- Entwurf einer **Verordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen** (BR-Drucks. Nr. 415/51) . . . . . 569 D
- Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 569 D
- Beschlußfassung: Zustimmung** . . . . . 570 B/C
- Ernennung des Amtsgerichtsrats Wolfgang Fränkel in Rendsburg zum Bundesanwalt** (BR-Drucks. Nr. 533/51) . . . . . 570 D
- Dr. Practorius (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . . 570 D
- Beschlußfassung: Zustimmung** 570 D, 571 A
- Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumssachen** (BR-Drucks. Nr. 545/51) . . . . . 571 A
- Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 571 A
- Beschlußfassung: Zustimmung** . . . . . 571 B/C
- Entwurf von **Richtlinien für die Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 532/51) . . . . . 571 C

(A)	Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . .	571 C	Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . .	574 B
	Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen . . . . .	571 C	Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	574 C
	<b>Benennung von Mitgliedern für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse der Notaufnahmelager (BR-Drucks. Nr. 599/51) . . . . .</b>	571 C	Beschlußfassung: Überweisung an den Finanzausschuß . . . . .	574 D, 575 A
	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . . .	571 D	Entwurf einer Verordnung über <b>Verbilligung von Dieselkraftstoff für die Landwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 608/51) . . . . .</b>	575 A
	Beschlußfassung: Benennung entsprechend BR-Drucks. Nr. 599/1/51) . . . . .	571 D	Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . .	575 A
	Entschließung des Bundesrates betr. <b>bundesgestliche Regelung des Apothekenwesens (Antrag des Landes Hessen) (BR-Drucks. Nr. 564/51) . . . . .</b>	572 A	Beschlußfassung: Zustimmung in der Fassung der BR-Drucks. Nr. 608/1/51 . . . . .	575 C
	Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . .	572 A	Entwurf einer <b>Verordnung gemäß § 9 a des Einkommensteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 604/51) . . . . .</b>	575 C
	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	572 B	Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . .	575 C, 578 A
	Dr. Klein (Berlin) . . . . .	572 C	Harmssen (Bremen) . . . . .	577 A, 578 D
	Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	572 C	Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium . . . . .	579 A
	Beschlußfassung: Überweisung an den Rechtsausschuß und den Wirtschaftsausschuß . . . . .	572 C	Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern) . . . . .	579 D
	Entwurf einer Verordnung zur <b>Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 22. Mai 1935 (RGBl. I S. 683) (BR-Drucks. Nr. 539/51) . . . . .</b>	572 C	Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen . . . . .	579 C, 580 A
	Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . .	572 D	Entwurf eines <b>Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) (BR-Drucks. Nr. 572/51) . . . . .</b>	580 A
	Beschlußfassung: Zustimmung in der Fassung der BR-Drucks. Nr. 539/51 . . . . .	572 D	Ernst (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . .	580 A
	Festsetzung eines Schlüssels für die Verteilung von <b>Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone, die in Berlin die Notaufnahme erhalten (BR-Drucks. Nr. 565/51) . . . . .</b>	572 D	Brauer (Hamburg) . . . . .	580 B
	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . . .	572 D	Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	580 B
	Zietsch (Bayern) . . . . .	573 B	Entwurf eines Gesetzes über den <b>Sitz der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 594/51) . . . . .</b>	581 B
(B)	Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern) . . . . .	573 B	Dr. Auerbach (Niedersachsen), Berichterstatter . . . . .	581 B
	Beschlußfassung: Auf Berlin sollen 20% entfallen, auf die übrigen Länder ohne rückwirkende Kraft die Prozentsätze des Uelzener Schlüssels . . . . .	573 C	Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) . . . . .	581 C
	Entwurf von <b>Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Veranstaltung von Spielen mit Gewinnmöglichkeiten bei Volksbelustigungen von vorübergehender Dauer (BR-Drucks. Nr. 544/51) . . . . .</b>	573 C	Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	581 B
	Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . .	573 C	Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	581 D, 582 A
	Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen . . . . .	573 D	Entwurf eines Gesetzes über die <b>Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 578/51) . . . . .</b>	582 A
	Entwurf einer <b>Verordnung über Verwendungsbeschränkungen von Nickel und Nickellegierungen (Verordnung NEM IV/51) (BR-Drucks. Nr. 601/51) . . . . .</b>	573 D	Dr. Oechsle (Bayern), Berichterstatter . . . . .	582 A
	Entwurf einer <b>Verordnung über die Verwendungsbeschränkungen von Kobalt und Kobaltverbindungen (Verordnung NEM V/51) (BR-Drucks. Nr. 600/51) . . . . .</b>	573 D	Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium . . . . .	583 A
	Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . .	573 D	Sauerborn, Staatssekretär im Bundesarbeitsministerium . . . . .	583 B
	Beschlußfassung: Beiden Verordnungen wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in § 2 Abs. 4 jeweils die Worte „von Firmen“ eingefügt werden . . . . .	574 A	Dr. Auerbach (Niedersachsen) . . . . .	583 D, 584 D
	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Ausdehnung der Verbilligung von Dieselkraftstoff für die Fahrgastschiffe in der Binnenschifffahrt (BR-Drucks. Nr. 602/51) (Initiativantrag des Landes Hamburg) . . . . .</b>	574 B	Stetter (Württemberg-Baden) . . . . .	583 D
			Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern) . . . . .	584 A
			Altmeier (Rheinland-Pfalz) . . . . .	584 C
			Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . .	584 A, 585 A
			Entwurf eines Gesetzes über die <b>Finanzierung eines Sofortprogramms zur Arbeitsbeschaffung im Rechnungsjahr 1951 (BR-Drucks. Nr. 556/51) . . . . .</b>	585 A, 591 D
			Ernst (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . .	585 A, 585 D
			586 B, 586 D, 587 A, 591 D	
			Harmssen (Bremen) . . . . .	585 C, 586 B
			Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	586 B, 586 D, 587 A
			Sauerborn, Staatssekretär im Bundesarbeitsministerium . . . . .	586 B
			Brauer (Hamburg) . . . . .	586 C
			<b>RZG</b> — (BR-Drucks. Nr. 591/51) . . . . .	587 B
			Dr. Auerbach (Niedersachsen), Berichterstatter . . . . .	587 B

- (A) **Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG; Annahme einer EntschlieÙung** . . . . . 587 C/D
- Entwurf eines **Strafrechtsänderungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 577/51) . . . . . 587 D
- Küster (Württemberg-Baden) . . . . . 587 D
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 589 D
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) . . . . . 589 D
- Beschlußfassung: Zustimmung unter Annahme einer EntschlieÙung** . . . . . 590 A
- Entwurf eines Gesetzes zum **Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit** (BR-Drucks. Nr. 576/51) . . . . . 590 A
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Bericht-  
ersteller . . . . . 590 A, 591 A
- Dr. Auerbach (Niedersachsen) . . . . . 590 C
- Dr. Bleck, Staatssekretär im Bundes-  
innenministerium . . . . . 590 C
- Harmssen (Bremen) . . . . . 591 A
- Zinn (Hessen) . . . . . 591 B
- Beschlußfassung: Anrufung des Ver-  
mittlungsausschusses** . . . . . 591 C/D
- Entwurf eines Gesetzes über die **Gewährung  
von Zulagen in den gesetzlichen Renten-  
Versicherungen (Rentenzulagengesetz —  
Zietsch (Bayern)** . . . . . 592 A
- Beschlußfassung: Zustimmung mit  
Änderungen. Für die Besetzung des vor-  
läufigen Ausschusses sollen die Länder  
Württemberg-Baden und Nordrhein-West-  
falen je einen Vertreter benennen** . . . . . 592 B/C
- Dringlichkeitsantrag des Landes Bremen  
betr. Sonderbeihilfe zur Beschaffung des  
Winterbedarfs an Kohle und Kartoffeln**  
(BR-Drucks. Nr. 609/51) . . . . . 592 C
- Harmssen (Bremen), Antragsteller . . . . . 592 C
- (B) **Beschlußfassung: Zustimmung** . . . . . 592 D
- EntschlieÙung betr. Regelung der Eisenver-  
sorgung** (BR-Drucks. Nr. 610/51) . . . . . 592 D
- Harmssen (Bremen), Berichtsteller . . . . . 592 D
- Beschlußfassung: Annahme** . . . . . 593 C

Donnerstag, den 26. Juli 1951, 15 Uhr.

Die Sitzung wird 15,12 Uhr durch den Vizepräsidenten, Staatspräsident Wohleb, eröffnet.

Vizepräsident **WOHLEB**: Meine Herren! Ich eröffne die 65. Sitzung und heiÙe Sie alle herzlich willkommen.

Zur **Tagesordnung** darf ich bemerken, daß beabsichtigt ist, heute die Punkte 1—19 sowie die Punkte 38 und 40 zu behandeln. Punkt 19 soll an erster Stelle behandelt werden. Ferner soll der Dringlichkeitsantrag des Landes Bremen vom 26. Juli, der Ihnen unter BR-Drucks. Nr. 609/51 vorliegt, als Punkt 41 auf die Tagesordnung gesetzt werden, außerdem als Punkt 42 ein Antrag des Wirtschaftsausschusses bezüglich der Eisenversorgung, der auf BR-Drucks. Nr. 610/51 vorliegt. Bestehen dagegen irgendwelche Bedenken?

**APEL** (Hessen): Herr Präsident! Darf ich erfahren, worum es sich bei Punkt 42 handelt?

Vizepräsident **WOHLEB**: Es handelt sich bei Punkt 42 um die Regelung der Eisenversorgung. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, eine EntschlieÙung zu fassen, in der die Bundesregierung ersucht wird, dem Bundesrat den Entwurf einer Verordnung über Herstellung, Lieferung und Bezug von Eisen und Stahlerzeugnissen

alsbald vorzulegen. — Somit steht die Tagesordnung fest.

Das Protokoll der vorletzten Sitzung liegt vor. Es ist ausgegeben am 19. Juli 1951. Das Protokoll der letzten Sitzung ist noch in Bearbeitung.

Ich erteile zunächst das Wort dem Herrn Bundesverkehrsminister Dr. Seebohm zur

**Abgabe einer Erklärung der Bundesregierung.**

**Dr. SEEBOHM**, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Namens der Bundesregierung habe ich folgende Erklärung abzugeben.

Nach Ihrem uns abschriftlich zugegangenen Schreiben an den Herrn Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses vom 20. Juli 1951 hat der Deutsche Bundesrat in seiner 64. Sitzung beschlossen, den Vermittlungsausschuß u. a. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes mit dem Ziel anzurufen, die Zahl der Vorstandsmitglieder und die fachliche Zusammensetzung des Vorstandes zu ändern. Ich darf hierzu feststellen, daß während der Beratung des Tagesordnungspunktes 1 (Bundesbahngesetz) die Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu § 7 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes abgelehnt worden sind; insbesondere war dies bei einem Antrag gleichen Inhalts, der von dem Lande Württemberg-Hohenzollern gestellt worden war, der Fall. Nach Abschluß des Punktes 1 (Bundesbahngesetz) und nach abschließender Behandlung aller übrigen Tagesordnungspunkte wurde von dem Vorsitzenden ein **Antrag des Landes Hamburg** zu § 7 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes zugelassen, der den bereits abgelehnten Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern wieder aufnahm und der von der Mehrheit des Bundesrates angenommen wurde. Zu diesem Zeitpunkt war der zuständige Bundesminister nicht mehr vertreten.

Die Bundesregierung hat erhebliche Zweifel, ob der nachträglich zustande gekommene Beschluß zu § 7 Absatz 1 rechtsgültig ist.

- In verfahrensmäßiger Hinsicht bittet die Bundesregierung zu bedenken, daß nach **Art. 53 des Grundgesetzes** die Mitglieder der Bundesregierung das Recht haben, an den Verhandlungen des Bundesrates teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Dieser Anspruch auf Gehör wird zunichte gemacht, wenn nach dem förmlichen Abschluß eines Tagesordnungspunktes, nachdem das zuständige Mitglied der Bundesregierung in dem guten Glauben, daß dieser Punkt abgeschlossen sei, den Sitzungssaal verlassen hat, später in seiner Abwesenheit über den gleichen Gegenstand in derselben Sitzung erneut verhandelt und abgestimmt wird, ohne daß eine förmliche Ladung oder auch nur eine formlose Verständigung der Bundesregierung über die Wiederaufnahme der Verhandlung erfolgt ist. Ich darf feststellen, daß der Vorsitzende keinerlei Vorbehalt einer Wiederaufnahme der Verhandlung über den Punkt 1 der Tagesordnung gemacht hat, als er in Gegenwart des zuständigen Bundesministers feststellte, daß die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes „für heute erledigt“ sei.
- Nach § 11 Abs. 3 der **Geschäftsordnung des Bundesrates** darf über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, nicht beraten und beschlossen werden, wenn ein Land widerspricht. Dies muß auch für den Fall gelten, daß ein Tagesordnungspunkt nicht mehr auf der Tagesordnung steht, weil er von dem Vor-

(A) sitzenden für erledigt erklärt worden ist. Da der erneuten Beratung und Beschlußfassung sowohl das Land Rheinland-Pfalz als auch das Land Schleswig-Holstein widersprochen haben, war eine erneute Verhandlung nicht zulässig. Daraus würde zu folgern sein, daß der Beschluß nicht geschäftsordnungsmäßig zustande gekommen ist. Ein nicht geschäftsordnungsmäßig zustande gekommener Beschluß ist aber nach Auffassung der Bundesregierung nicht rechtsgültig.

3. Bei der Beurteilung der Frage der Rechtsgültigkeit des nachträglichen Beschlusses dürfte auch noch die Frage zu prüfen sein, ob nicht gegen den Grundsatz der „Unverrückbarkeit des **Votums**“ verstoßen worden ist.

Im Hinblick auf diese Zweifel hält es die Bundesregierung für notwendig, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob unter den gegebenen Umständen die Anrufung des Vermittlungsausschusses hinsichtlich des § 7 Absatz 1 des Bundesbahngesetzes noch aufrechterhalten bleiben kann.

Vizepräsident **WOHLEB**: Dann hat Herr Ministerpräsident Altmeier gebeten, eine Erklärung abgeben zu dürfen.

**ALTMEIER** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Rheinland-Pfalz hat bereits in der letzten Sitzung des Bundesrates erklärt, daß es den **Beschluß, wegen des § 7 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes den Vermittlungsausschuß anzurufen, als nicht rechtswirksam** betrachtet. Es hat diese Erklärung mit Schreiben an den Herrn Bundesratspräsidenten vom 23. Juli wiederholt und eingehend begründet. Ich darf die Bitte aussprechen, dieses Schreiben dem Bundesrat bekanntgeben zu wollen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Die Bekanntgabe des Schreibens wird erfolgen. Das Schreiben wird bereits vervielfältigt. Die Mitglieder des Bundesrates werden es erhalten.

Auch das Land Schleswig-Holstein hat gebeten, eine Erklärung abgeben zu dürfen.

**Dr. ANDERSEN** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Bereits in der Sitzung des Bundesrates vom 20. Juli 1951 habe ich mündlich Verwahrung dagegen eingelegt, daß nach Abschluß der Beratung der Tagesordnung auf Antrag einiger Mitglieder des Bundesrates erneut in die Erörterung des Punktes 1 der Tagesordnung, nämlich des Bundesbahngesetzes, eingetreten worden ist. Das Land Schleswig-Holstein wiederholt hiermit diese **Rechtsverwahrung**. Das vom Bundesrat eingeschlagene Verfahren ist mit der vom Bundesrat beschlossenen Geschäftsordnung nicht in Einklang zu bringen. Grundlage der Verhandlungen des Bundesrates muß die Tagesordnung bilden. Für die Wahrung des Standpunktes der Länder ist dabei auch von erheblicher Bedeutung, in welcher Reihenfolge die einzelnen Punkte der Tagesordnung abgehandelt werden sollen. Dafür sei nur auf die Bestimmung des **§ 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung** des Bundesrates hingewiesen. Danach kann jedes Land zur Unterstützung der Mitglieder des Bundesrates sachkundige Referenten hinzuziehen. Ein Land, das nach der abschließenden Erörterung eines Punktes der Tagesordnung die von ihm zugezogenen Referenten entlassen hätte, würde benachteiligt werden, wenn gegen seinen Willen ein

Punkt, der bereits abgeschlossen war, erneut aufgegriffen werden könnte. Es muß deshalb als Voraussetzung für die erneute Erörterung eines Tagesordnungspunktes verlangt werden, daß alle Länder damit einverstanden sind. Die Rechtslage muß genau so angesehen werden, als ob dieser Punkt nicht mehr auf der Tagesordnung steht, so daß also die Vorschrift des **§ 11 Abs. 3 der Geschäftsordnung** anzuwenden ist.

Auch die **Bundesregierung** kann durch das hier gerügte Verfahren des Bundesrates benachteiligt werden. Nach **Art. 53 GG** haben die Mitglieder der Bundesregierung das Recht, an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Wie hinreichend bekannt ist, wird es den Mitgliedern der Bundesregierung aus Zeitgründen fast nie möglich sein, während der ganzen Dauer der Sitzung des Bundesrates anwesend zu sein. Sie müssen sich darauf beschränken, bei der Erörterung der Punkte der Tagesordnung gegenwärtig zu sein, für die ihnen das besonders wichtig erscheint. Dieses Recht auf Anwesenheit könnte leicht illusorisch gemacht werden, wenn der Bundesrat berechtigt wäre, einen abgeschlossenen Punkt der Tagesordnung später erneut aufzugreifen und darüber Beschluß fassen, ohne den Mitgliedern der Bundesregierung die Möglichkeit gegeben zu haben, ihre Auffassung darzulegen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Die eingegangenen Schreiben werden vom Präsidenten des Bundesrates ordnungsgemäß beantwortet werden.

Wir können hiernach in die Tagesordnung eintreten. Ich rufe zunächst auf Punkt 19:

**Entwurf einer Verordnung M Nr. ..../51 über Preise für Margarine, Kunstspeisefette sowie feste Speisefette** (BR-Drucks. Nr. 548/51).

**LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Die vorliegende Verordnung über Preise für Margarine usw. hebt die Preisvorschriften für Margarine aus pflanzlichen und tierischen Rohstoffen auf. Lediglich die Vorschriften über die Verbraucherpreise für Margarine sind aufrechterhalten worden. Der bisher geltende Preis von 2,44 DM pro kg soll ab 1. Juli auf 2,84 DM festgesetzt werden. Da sich inzwischen während der Dauer der Beratung dieser Verordnung die Preise für Margarinerohstoffe beachtlich gesenkt haben und sich wohl weiterhin in abfallender Tendenz befinden, ist der in der Verordnung enthaltene **Preis von 2,84 DM pro kg** nicht mehr gerechtfertigt und wird auch wohl von keinem Land und keinem Ausschuß mehr befürwortet werden.

Agrarausschuß, Wirtschaftsausschuß und Finanzausschuß haben sich mit der Verordnung befaßt. Zunächst wurde die Verordnung wegen der Höhe des Preises von 2,84 DM pro kg abgelehnt. Nachdem dann vom Bundesfinanzministerium erklärt worden war, daß die Aufrechterhaltung des bisherigen Konsumbrotpreises von 48 Pf. pro kg nicht möglich sei, weil die notwendigen Mittel dazu aus den voraussichtlich wegfallenden Subventionierungsmitteln für Margarine genommen werden sollten, falls der Verordnung nicht zugestimmt würde, konnte sich der Bundesrat in dieser Frage nicht schlüssig werden und hat die Beschlußfassung zunächst auf die vorige Woche, dann auf diese Woche vertagt. Nun hat sich der **Agrarausschuß**

(A) heute früh mit der Angelegenheit befaßt und ist seinerseits mit Mehrheit zur **Freigabe der Margarinepreise** im Einzelhandel gekommen. Agrarausschuß und Wirtschaftsausschuß haben dann eine gemeinsame Besprechung gehabt und sind in dieser gemeinsamen Besprechung zu einem **Kompromißvorschlag** gekommen, über den ich, wenn Herr Senator Harmssen vielleicht gestattet, ebenfalls berichten darf. Grundsätzlich sollen nach diesem Kompromiß die Margarinepreise freigegeben werden. Jedoch soll in einer Übergangszeit mit Hilfe weiterer Subventionierungsmittel der Preis von 2,44 DM für Margarine aufrechterhalten werden. Für den Fall, daß dieser Kompromißvorschlag, der zwischen Agrarausschuß und Wirtschaftsausschuß ausgehandelt worden ist, angenommen werden sollte, müßten die **Vorschläge des Agrarausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 548/2/51 geändert werden. Wenn man unterstellt, daß die Vorschriften über die Verbraucherpreise für Margarine wegfallen, daß also die Freigabe der Preise erfolgt, dann ist der Wortlaut auf BR-Drucks. Nr. 548/2/51 richtig. Es heißt dort:

1. In § 1 kommen die Worte: „ . . . mit Ausnahme der Vorschriften über Verbraucherpreise für Margarine . . .“ in Fortfall.
2. §§ 2 und 3 werden gestrichen.
3. § 4 erhält als neuer § 2 folgenden Wortlaut:  
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

In der gemeinsamen Sitzung zwischen Agrar- und Wirtschaftsausschuß wurde nun ins Auge gefaßt, als Tag der Inkraftsetzung der Verordnung den 15. September zu wählen. Falls sich der Bundestag in seiner Mehrheit dieser Auffassung anschließt, müßte § 4 auf BR-Drucks. Nr. 548/2/51 unter Ziff. 3 folgenden Wortlaut erhalten:

Diese Verordnung tritt am 15. September 1951 in Kraft.

Nur diese Änderung wäre erforderlich, um dem Beschluß der beiden Ausschüsse Rechnung zu tragen.

Die Gründe für diese Beschlußfassung sind folgende. Man sagt, die sinkende Tendenz bei den Margarinerohstoffen sei so stark, daß voraussichtlich nur 4 bis 6 Wochen vergehen würden, bis der **Preis von 2,44 DM pro kg** ohne irgendwelche Subventionen möglich wäre. Außerdem haben sich in der Öffentlichkeit, insbesondere auch durch den Schritt der Gewerkschaften, erhebliche Schwierigkeiten ergeben, so daß man sich wohl scheuen müßte, die Margarinepreise jetzt freizugeben, weil sich zur Zeit noch dadurch eine Erhöhung des Margarinepreises von 2,44 DM auf 2,72 DM ergeben müßte. Denn die Preise für Margarinerohstoffe liegen nach Darstellung der Margarineindustrie immer noch so, daß sich bei einer Einstellung der Subventionszahlungen ein Preis von 2,72 DM pro kg ergeben würde. Wenn man dies in einem Augenblick zulassen würde, in dem man damit rechnen kann, daß wir in Kürze durch das Sinken der Margarinerohstoffpreise sowieso auf 2,44 DM kommen, würde das wahrscheinlich auf dem politischen Gebiet sehr wenig Verständnis finden. Wirtschaftsausschuß und Agrarausschuß empfehlen daher gemeinsam, die Vorschläge auf BR-Drucks. Nr. 548/2/51 mit der Maßgabe anzunehmen, in dem neuen § 2 als **Tag des Inkrafttretens den 15. September** festsetzen zu wollen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

**ZINN** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Nach der Erklärung des Herrn Berichterstatters sehe ich auch unter Berücksichtigung der von den beiden Ausschüssen vorgeschlagenen Abänderung keinen Anlaß, die Verordnung gemäß dem Vorschlag auf BR-Drucks. Nr. 548/2/51 heute zu verabschieden. Nach der abgeänderten Fassung soll die Verordnung erst am 17. September in Kraft treten. Ganz abgesehen davon, daß kein Kabinett Gelegenheit gehabt hat, sich mit dieser neuen Sachlage zu befassen, würde, wenn wir die Sache heute zurückstellen, genügend Zeit vorhanden sein, um sie Anfang September zu erledigen. Wir nehmen deshalb Veranlassung, der Behandlung des Antrages ausdrücklich zu widersprechen. Nach den Erklärungen des Herrn Berichterstatters haben die **Preise für die Rohstoffe der Margarineerzeugung** inzwischen eine Senkung erfahren, so daß der in der Regierungsvorlage ursprünglich vorgesehene Preis von 2,84 DM ohnehin nicht berechtigt und, wie hinzukommt, völlig unvereinbar ist mit dem Inhalt der bekannten **Erklärung**, die die **Bundesregierung** gestern zu dem Schritt des Deutschen Gewerkschaftsbundes abgegeben hat und in der sie entgegen der ursprünglich bei der Einbringung dieser Vorlage bekundeten Meinung darauf hinweist, daß sie beabsichtige, die Margarinepreise weiter zu subventionieren, soweit das erforderlich sei. Also einmal aus formalen, zweitens aber auch aus sachlichen Gründen besteht m. E. angesichts der geschilderten Sachlage kein Anlaß, heute die Sache zu behandeln. Ich widerspreche daher ausdrücklich der Behandlung dieses Abänderungsantrages.

Vizepräsident **WOHLEB**: Darf ich das dahin präzisieren, Herr Kollege Zinn, daß Sie zwar der Behandlung dieses Abänderungsantrages widersprechen, aber keinen Vertagungsantrag stellen?

**ZINN** (Hessen): Ich beantrage formell Vertagung der Behandlung der gesamten Angelegenheit bis nach Wiederaufnahme der Beratungen des Bundesrates.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich würde es außerordentlich bedauern, wenn entsprechend dem Antrage des Herrn Ministerpräsidenten Zinn nunmehr zum dritten Mal die Beratung dieser Verordnung hinausgeschoben würde. Es beruht ja doch auf einem wohl überlegten System, daß derartige einschneidende Maßnahmen der Preisgestaltung durch eine Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates getroffen werden sollen. Wenn der Bundesrat sich aber zum dritten Mal der Behandlung einer solchen Vorlage entzieht, dann wird allerdings die Frage aufzuwerfen sein, ob in Zukunft überhaupt noch eine solche Behandlung derart wichtiger Dinge möglich ist oder ob nicht eine gesetzliche Neuregelung dahin erfolgen muß, daß die Bundesregierung die Dinge in eigener Zuständigkeit regelt. Ich glaube, diese Frage wird sich mit Notwendigkeit aufdrängen.

Zweitens darf ich bemerken, daß es sich hier um einen Abänderungsantrag handelt, wie er alle Tage vorkommt, indem der eine oder andere Paragraph einer Verordnung gestrichen wird oder eine andere

(A) Formulierung erhält. Deswegen kann doch die Behandlung der Sache in der heutigen Sitzung nicht irgendwie unzulässig werden.

Nun drittens zur Sache! Ich habe in der letzten Sitzung des Hohen Hauses mit einigem Nachdruck darauf hingewiesen, daß es sich hier um eine **Alternative** handele. Die Bundesregierung hatte ursprünglich keine Mittel vorgesehen, um das Konsumbrot über den 1. Juli hinaus zu subventionieren. Sie hat die Subventionierung nun schon fast vier Wochen weiter aufrecht erhalten. Wenn aber faktisch die weitere Subventionierung der Margarine zunächst bis zum 15. September beschlossen wird — wir wissen nicht, wie die Situation am 15. September ist, ob dann nicht von neuem der Wunsch laut wird, daß die Kabinette sich erst wieder mit der Angelegenheit befassen, und ob nicht eine neue Vertagung eintritt —, so bedeutet das, daß eine weitere Margarine-subventionierung in einem gewissen Umfang je nach der Preislage erfolgt, daß diese Mittel zusätzlich verausgabt werden, obwohl nach dem Willen der Bundesregierung die aus der Margarine-subventionierung ersparten Mittel für die **Konsumbrotsubventionierung** verwandt werden sollten. Wenn man beide Dinge miteinander vergleicht, ist es doch wichtiger, daß der Preis des Konsumbrots nicht von 48 auf 64 Pf., d. h. um 33%, erhöht wird. Glaubt man aber, darüber hinweggehen zu können, indem man sagt, dann müsse der Bundeshaushalt eben beide Subventionen tragen, darf ich das in Ihre Erinnerung zurückrufen, was der Herr Bundesfinanzminister Schäffer hier kürzlich gesagt hat, als er auf den **Ernst der Lage des Bundeshaushalts** hinwies und zum Ausdruck brachte, daß bei zusätzlichen Belastungen des Bundeshaushalts nicht an den Länderhaushalten vorbeigegangen werden könne. Es wäre eine Illusion, zu glauben, daß das immer nur den Bundeshaushalt träge und daß man es dem Bund überlassen könnte, wie er mit den Dingen zurechtkomme. Darauf darf ich noch einmal verweisen.

Dann aber habe ich auch Bedenken dagegen, die Beschlußfassung bis zum 15. September hinauszuschieben, was bedeuten würde, daß bis dahin die Subventionierung in diesem Umfange weiter erfolgt. Die **Margarineindustrie** hat uns erklärt, daß sie bereit sei, rückwirkend ab 1. Juli auf die Subventionierung zu verzichten, wenn die Preise heute freigegeben würden. Ich glaube, mit einem solchen Entschluß bekommt die preissinkende Tendenz einen weiteren sehr verstärkten Antrieb. Hier sind doch auch psychologische Momente im Spiel. Wir würden die sinkenden Tendenzen in der Preisgestaltung der Margarineindustrie am wirkungsvollsten unterstützen, wenn jetzt die **Preisfreigabe** erfolgte. Alles andere ist eine Halbheit. Wer weiß, wie die Stimmung des Hohen Hauses am 15. September sein wird? Die Hinausschiebung hätte alle Nachteile einer Verschiebung, und die Vorteile einer schnellen Entscheidung würden fallen.

Ich darf daher bitten, den ursprünglichen Vorschlag auf BR-Drucks. Nr. 548/2/51 anzunehmen, also in § 1 die Worte „mit Ausnahme der Vorschriften über Verbraucherpreise für Margarine“ fortfallen zu lassen, die §§ 2 und 3 zu streichen und in einem neuen § 2 das sofortige Inkrafttreten nach der Verkündung vorzusehen.

**ZINN (Hessen):** Der Herr Staatssekretär des Bundesfinanzministeriums hat soeben darauf hingewiesen, daß der Bundesrat die Verabschiedung

dieser Verordnung dreimal vertagt habe. Ich darf zunächst feststellen, daß diese Vertagung in einem Fall auf seinen Wunsch erfolgt ist, weil er neues Zahlenmaterial zur Darlegung der Gründe für die Notwendigkeit dieser Verordnung vorlegen wollte. Also die Darstellung, die er gegeben hat, stimmt nicht ganz. Wenn der Herr Staatssekretär weiterhin darauf hinweist, daß bei der von mir empfohlenen Haltung des Bundesrates die Bundesregierung sich unter Umständen gezwungen sehe, auf anderem Wege die Verordnung zu verabschieden, so hoffe ich nicht, daß das etwa die Meinung der Regierung ist; denn das würde gegen das Grundgesetz verstoßen. Zu einer gesetzlichen Regelung ist nun einmal die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Das wollte ich vorausschicken.

Wenn wir der vorgeschlagenen Abänderung der Regierungsvorlage widersprechen und im übrigen Vertagung beantragen, bedeutet das, daß der seit herige **Margarinepreis von 2,44 DM** zunächst in Kraft bleibt. Anfang September ist dann zu entscheiden, ob man es auch in Zukunft bei diesem Höchstpreis belassen will, unter Umständen je nach der allgemeinen Situation mit oder ohne Subventionierung, oder aber ob man die **Freigabe** vornehmen soll, wie es empfohlen ist. Eine Freigabe kann m. E. nur dann in Frage kommen, wenn die Preisentwicklung bei den Rohstoffen so ist, daß in absehbarer Zeit nicht mit einer Erhöhung der Verbraucherpreise zu rechnen ist. Die **Auffassung** des Herrn Staatssekretärs, der eine Subventionierung, falls sie irgendwie erforderlich sein sollte, nach dem 15. September auf jeden Fall vermeiden will — so habe ich Sie verstanden, Herr Staatssekretär —, steht in krassstem Widerspruch zu dem, was die Bundesregierung gestern in ihrer Stellungnahme zu dem Konflikt mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund erklärt hat.

**HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen:** Ich darf noch eine ganz kurze Erklärung abgeben. Herr Ministerpräsident Zinn hat meine einleitenden Worte wohl mißverstanden. Ich habe nicht gesagt, daß die Bundesregierung diese Verordnung auf einem anderen Wege verabschieden wird, sondern ich habe erklärt, daß in Zukunft zu überlegen sein werde, ob bei grundsätzlichen Maßnahmen ähnlicher Art das bisher gesetzlich fundierte Verfahren noch beibehalten werden könne.

**BRAUER (Hamburg):** Meine Herren! Nur ein paar Worte! Ich bitte dringend, die Angelegenheit nach dem Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten Zinn zu behandeln. Das rein fiskalische Denken des Herrn Staatssekretärs begreife ich durchaus, aber wir dürfen nicht eine dritte **Lohnwelle** in Bewegung setzen. Sie richtet viel mehr Schaden auch für die öffentlichen Finanzen an, als wenn wir dem Wege folgen, der uns vorgeschlagen worden ist, nämlich das annehmen, was Wirtschaftsausschuß und Agrarausschuß als Kompromiß empfohlen haben, es bis zum 15. September bei dem bisherigen Preis zu belassen. Es ist dann durchaus möglich, vorher zu der Vorlage Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie also, zu bedenken, daß wir die Preisspirale nicht wieder in Bewegung setzen dürfen. Wir können ja sonst in der Frage der Löhne und Gehälter nicht zur Ruhe kommen. Deshalb bitte ich dringend, so zu verfahren, wie von Herrn Ministerpräsidenten Zinn vorgeschlagen wurde.

(A) **LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Ich bitte, nicht zu befürchten, daß ich mich hier als Geschäftsordnungs-Löwe betätigen will. Aber wenn eine Verordnung wie in diesem Fall, Herr Ministerpräsident Zinn, uns am 3. Juli zugegangen ist, die Sache wie üblich in den Ausschüssen beraten wurde, und zwar so, daß nacheinander in verschiedenen Ausschüssen sich die verschiedensten Meinungen bildeten, und es dann zu einem Vorschlag des Agrarausschusses kommt, nach einer gemeinsamen Tagung von Wirtschaftsausschuß und Agrarausschuß zu einer Änderung dieses Vorschlages, dann kann man doch nicht verlangen, daß nun alle diese Verhandlungsunterlagen den Kabinetten vorgelegen haben müssen. Wenigstens ist das bisher nicht die Übung gewesen. Im übrigen glaube ich, daß auch den von den Herren Kollegen Zinn und Brauer vorgeschlagenen Gesichtspunkten durchaus Rechnung getragen wird. Wenn wir den abgeänderten Antrag auf BR-Drucks. Nr. 548/2/51 annehmen, werden wir unter allen Umständen in den nächsten Wochen den gleichbleibenden Preis haben. Sollte sich wider Erwarten eine völlige Veränderung der weltpolitischen Situation ergeben, sodaß wir ein beachtliches Steigen der Margarinerohstoffpreise zu verzeichnen hätten, gäbe es sowieso noch Möglichkeiten genug, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob man nicht einem solchen neuen Ansteigen evtl. durch Subventionszahlungen begegnen müßte. Denn die Dinge liegen ja so, daß bei einer Zuspitzung der Weltlage ein beliebiges Hinaufgleiten der Margarinepreise von keiner Stelle zugelassen werden würde. Wenn wir also heute dem gemeinsamen Beschluß der beiden Ausschüsse folgen würden, würden wir im wesentlichen auf der Linie liegen, die Sie auch selbst vorgeschlagen haben.

(B) **Vizepräsident WOHLEB**: Damit wäre die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur **Abstimmung**. Der weitestgehende Antrag ist der des Landes Hessen auf Vertagung. Wer diesem Antrag zustimmt, stimmt mit Ja, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Boden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

**Vizepräsident WOHLEB**: Mit 31 Nein-Stimmen gegen 12 Ja-Stimmen ist der **Vertagungsantrag abgelehnt**.

Wir kämen nun zu dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 548/2/51. Wird dieser Antrag der beiden Ausschüsse von einem Land aufgenommen?

(Wird bejaht.)

**ZINN** (Hessen): Wir widersprechen der Behandlung!

**Vizepräsident WOHLEB**: Das Land Hessen widerspricht der Behandlung, wenn ich recht verstehe, unter Berufung auf § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung. § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung besagt:

Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung festgelegt.

Das ist geschehen.

Sind die Beratungsunterlagen nicht rechtzeitig gem. § 7 Abs. 2 den Vertretungen der Länder oder gem. § 7 Abs. 3 den Mitgliedern des Bundesrates nicht drei Tage vor der Sitzung zugestellt worden, so darf ein Punkt nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Land widerspricht.

Wir haben diesen Fall ja heute nicht zum ersten Mal.

**ZINN** (Hessen): In der Geschäftsordnung heißt es, daß die Beratungsunterlagen rechtzeitig zugestellt sein müssen. Das ist eine Frage, die neuerlich schon einmal in der Diskussion eine Rolle gespielt hat. Soweit das nicht der Fall ist, kann der Behandlung widersprochen werden.

**LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen): Vielleicht wird die Sache dadurch vereinfacht, daß das Land Nordrhein-Westfalen den Antrag der beiden Ausschüsse übernimmt.

**Vizepräsident WOHLEB**: Ich habe vorhin schon diese Frage gestellt. Nicht nur das Land Nordrhein-Westfalen, sondern, soweit ich sehe, auch andere Länder haben den Antrag übernommen. Ich weiß nicht, ob nicht nach der bisherigen Gepflogenheit des Hohen Hauses somit der Antrag zur Abstimmung gebracht werden soll; denn die Verhandlungsunterlagen sind ja wohl rechtzeitig zugestellt worden. Wir erleben es vielfach, daß Ausschüsse des Hohen Hauses zu Abänderungsanträgen kommen und diese dann behandelt werden. Ich weiß nicht, ob durch solche Abänderungsanträge die Beratungsunterlagen derart abgeändert werden, daß man davon sprechen kann, die Beratungsunterlagen seien nicht rechtzeitig zugestellt worden.

**ZINN** (Hessen): Es ist natürlich richtig, daß sehr oft Anträge der Ausschüsse behandelt werden, die plötzlich auf den Tisch flattern, aber nur deshalb, weil kein Land widerspricht. Das ist das Entscheidende. Hier haben wir den Fall, daß einmal ein Land widerspricht.

**Dr. MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Es kommt ausschließlich auf die Auslegung des Begriffes „Beratungsunterlagen“ an. Wenn man unter Beratungsunterlagen alles das versteht, was im Laufe der Vorbereitung der Sitzung an schriftlichen Unterlagen eingeht, Anträge der Ausschüsse, Abänderungsanträge, Stellungnahmen der Länder usw., dann hätte Herr Ministerpräsident Zinn Recht. Eine derartige Auslegung der Geschäftsordnung muß aber m. E. naturnotwendig zu einer Lahmlegung des Bundesrates führen. Denn es ist z. B. denkbar, daß erst in der Plenarsitzung des Bundesrates irgendeine Meinungsverschiedenheit auftritt. Die Sitzung wird vielleicht verschoben. Die Ausschüsse treten zusammen, einigen sich und legen diese Einigung schriftlich nieder. Wenn dann nur ein einziges Land im Bundesrat widerspricht, könnte dieser Punkt nicht behandelt werden. Ich bin daher der Meinung, daß, wenn man die Tätigkeit des Bundesrates nicht absolut lahmlegen will, unter Beratungsunterlagen nur die Gesetzestexte und die Begründung der Bundesregierung zu verstehen sind.

(Zustimmung.)



(A) **Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Sobald ein Land den Antrag eines Ausschusses übernimmt, hört er auf, ein Antrag des Ausschusses zu sein, sondern wird ein Antrag des Landes und verliert den Charakter einer Beratungsunterlage. Darüber gibt es gar keinen Zweifel. Gerade das Land Hessen hat uns — wenn ich das sagen darf — in letzter Zeit in den Sitzungen so viele Anträge beschert, daß Hessen eigentlich nicht dagegen sein könnte, daß jetzt das Land Nordrhein-Westfalen einen Antrag stellt.

(Zinn: Da hat niemand widersprochen!)

Vizepräsident **WOHLEB**: Darf ich fragen, ob das die Auffassung der Mehrheit des Hohen Hauses ist? Wer widerspricht dieser Auffassung? — Das Land Hessen widerspricht der eben vorgetragenen Auffassung. Die Mehrheit des Hauses stimmt also zu.

Wir kämen dann zur Abstimmung über den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 548/2/51, der vom Land Nordrhein-Westfalen aufgenommen worden ist, mit der Abänderung des bisherigen § 4 (jetzt § 2), daß die Verordnung am 15. September 1951 in Kraft treten soll. Wer für Annahme dieses Antrages ist, stimmt mit Ja, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **WOHLEB**: Der Antrag ist mit 35 Ja-Stimmen gegen 8 Nein-Stimmen angenommen.

Wir gehen jetzt über zu Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Zweites Überleitungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 597/51).

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen) Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 10. Juli 1951 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund in einer Fassung angenommen, die im wesentlichen von der Regierungsvorlage ausgeht und die vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 11. Mai 1951 vorgeschlagenen Änderungen in einigen Punkten nicht berücksichtigt. Es handelt sich hauptsächlich um die Frage der Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrages für Umsatz- und Beförderungssteuer von 2 auf 4% und den besonders wichtigen Verteilungsschlüssel für diesen Verwaltungskostenbeitrag, ferner darum, ob nach Nr. 38 b der Anlage zu § 4 der Bund die Versorgungslasten für frühere Bedienstete der Versorgungsdienststellen übernehmen soll. Im übrigen beziehen sich die Abweichungen auf den § 11 des Gesetzentwurfes, der Änderungen des Ersten Überleitungsgesetzes enthält. In seiner Sitzung vom 20. Juli 1951 hat der Finanzausschuß diese Punkte nochmals eingehend behandelt. Im Hinblick auf die große Verzögerung, die aus einer Anrufung des

Vermittlungsausschusses entstehen würde und nachdem sich sämtliche Länder in dem nach Auffassung des Finanzausschusses wichtigsten Punkt (§ 2 Satz 2 und 3) auf die Verteilung des Verwaltungskostenbeitrages bei der Umsatzsteuer nach dem örtlichen Aufkommen geeinigt haben, schlägt der Finanzausschuß dem Bundesrat vor, die Zustimmung gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 106 GG zu erteilen.

**Dr. MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Die Regierung meines Landes wird zwar keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses stellen; doch veranlassen mich die Bemerkungen, die der Herr Staatssekretär Hartmann vorhin nach der Richtung hin gemacht hat, daß der Bund auf die Dauer nicht alle Kosten tragen könne, darauf hinzuweisen, daß durch dieses Gesetz, vor allen Dingen durch § 13 Ziff. 6 eine Reihe von Lasten, die einwandfrei Kriegsfolgelasten sind und deshalb vom Bund getragen werden müßten, den Ländern verbleibt. Allein § 13 Ziff. 6 würde für mein kleines Land eine Mehrbelastung ab 1. April in Höhe von nahezu 1 Million DM bedeuten. Gleichwohl wollen wir aus den Gründen, die der Herr Berichterstatter angeführt hat, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses stellen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Wir können jetzt zur Abstimmung schreiten. Erhebt sich Widerspruch gegen die Zustimmung zu diesem Gesetz? — Das ist nicht der Fall. Enthält sich ein Land der Stimme? — Demnach ist das Gesetz bei Stimmenthaltung der Länder Baden und Bayern angenommen.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Übergangsgesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder** (BR-Drucks. Nr. 573/51).

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat sich mit dieser Vorlage im ersten Durchgang in seiner Sitzung vom 11. Mai d. J. beschäftigt und beschlossen, keine Einwendungen gegen den Regierungsentwurf zu erheben. Der Bundestag hat zwar einige Änderungen eingefügt, sie entsprechen aber an sich der Grundtendenz und der Auffassung des Bundesrats. Das gilt besonders auch für die Bestimmung, daß die Bank deutscher Länder verpflichtet ist, die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu beachten und im Rahmen ihrer Aufgaben zu unterstützen. Damit ist die Koordinierung der Währungs- und Kreditpolitik mit der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zur Genüge sichergestellt, ohne daß eine Entscheidung in dem kommenden Bundesnotenbankgesetz über die Abhängigkeit bzw. Unabhängigkeit der Notenbank präjudiziert wird. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen einstimmig vor, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Erhebt sich ein Widerspruch gegen den Antrag? Enthält sich ein Land der Stimme? — Dann ist einstimmig gemäß dem Vorschlag des Berichterstatters beschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung des im Geschäftsjahr 1950 erzielten Reingewinns der Bank deutscher Länder** (BR-Drucks. Nr. 584/51).

(A) **Dr. Weitz** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu diesem Gesetzentwurf hat der Bundesrat im ersten Durchgang in seiner Sitzung vom 27. April zunächst keine Stellung genommen und zum Ausdruck gebracht, daß das **Bundesnotenbankgesetz** möglichst bald vorgelegt werden möge. Der Bundesrat hatte allerdings vorher dem Gesetz praktisch schon dadurch zugestimmt, daß er das Gesetz über den Haushaltsplan 1950, in dem die als Reingewinn der Bank deutscher Länder in Anspruch genommenen 80 Millionen DM als Einnahmen aufgenommen waren, ohne Einwendungen durchgehen ließ. Der Bundestag hat durch Beschluß vom 10. Juli, über die Regierungsvorlage hinausgehend, die **Ausdehnung des Gesetzes auf das Rechnungsjahr 1951** beschlossen. Im Hinblick darauf, daß der Regelung für 1950 praktisch nicht mehr widersprochen werden kann, hat sich der Finanzausschuß in seiner Sitzung vom 19. Juli 1951 entschlossen, dem Bundesrat vorzuschlagen, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Dabei hat er aber erneut der Erwartung Ausdruck gegeben, daß der Entwurf eines Bundesnotenbankgesetzes nunmehr beschleunigt vorgelegt werde, um eine endgültige Regelung der Gewinnverteilung wenigstens vom Jahre 1952 ab zu erreichen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Wird eine Erörterung gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer widerspricht dem eben vorgetragenen Antrag? — Das Land Baden! Wer enthält sich der Stimme? — Niemand! Das Gesetz ist gegen die Stimmen des Landes Baden angenommen.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau** (BR-Drucks. Nr. 579/51).

(B)

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Hier schlägt Ihnen der Finanzausschuß gemäß BR-Drucks. Nr. 579/1/51 vor, den Vermittlungsausschuß aus den dort angeführten Gründen anzurufen. Beim ersten Punkt handelt es sich darum, daß ein fünftes Mitglied des Bundesrates vorgesehen werden soll, um die **paritätische Besetzung des Verwaltungsrates** zu erreichen. Das Zweite Änderungsgesetz sieht eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates von 20 auf 27 vor. Von den sieben neuen Mitgliedern sollen 2 auf die Bundesregierung und nur 1 Mitglied auf den Bundesrat entfallen, so daß sich die Zahl der Bundesvertreter nunmehr auf fünf und die der Mitglieder des Bundesrats auf 4 beläuft. Mit dem Abänderungsvorschlag wird die Aufnahme eines fünften Mitglieds des Bundesrates in den Verwaltungsrat gefordert. Die Forderung nach paritätischer Besetzung rechtfertigt sich daraus, daß der Bund und die Länder am Kapital der Kreditanstalt je zur Hälfte beteiligt sind. Dementsprechend gehören bislang auch dem Verwaltungsrat je drei Vertreter der Bundesregierung (früher des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes) und der Länder an. Eine paritätische Besetzung des Verwaltungsrats der Kreditanstalt mit Bundes- und Ländervertretern hatte der Bundesrat bereits beim ersten Durchgang des Gesetzentwurfs in Vorschlag gebracht. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu den Abänderungsvorschlägen des Bundesrats diese Forderung als begründet anerkannt. Durch ein fünftes Mitglied des Bundesrats würde sich die Gesamtzahl der Mitglieder des Verwal-

lungsrates von 27 auf 28 erhöhen. Wenn die bisherige Regelung für die Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrats — Anwesenheit von mehr als 50 % der Mitglieder — beibehalten werden soll, dann müßte die für die Beschlußfähigkeit erforderliche Mindestzahl von 14 auf 15 erhöht werden.

Der zweite Punkt, den ich im einzelnen nicht zu erläutern brauche, betrifft die **Ziff. 7 b**, bei der am Ende des ersten Satzes die Worte „mit Zustimmung des Bundesrats“ angefügt werden sollen.

Endlich wird ein dritter Punkt vom Finanzausschuß einstimmig vorgeschlagen. In **Ziff. 8** (§ 12 Abs. 1) und in **Art. IV** soll die Aufführung des Bundesministers für Wirtschaft gestrichen und die Fassung der Regierungsvorlage wiederhergestellt werden, die wie folgt lautet:

Die Anstalt untersteht der Aufsicht der Bundesregierung; die Ausübung der Aufsicht kann einem Bundesminister übertragen werden.

Dann hat noch das Land Hamburg vorgeschlagen, dem § 7 des Gesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung der Änderung vom 18. August 1949 einen **Abs. 6** mit folgendem Wortlaut zuzufügen:

Der Verwaltungsrat ist befugt, außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und der §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes seine Beschlußbefugnis auf Ausschüsse zu übertragen.

Dieser Antrag soll als vierter Punkt dem Vermittlungsausschuß unterbreitet werden. Der Finanzausschuß schließt sich diesem Wunsche des Landes Hamburg, der uns eben erst unterbreitet worden ist, an.

**HARMSEN** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf Sie im Namen des Wirtschaftsausschusses bitten, über Buchst. c des Antrages des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 579/1/51 gesondert abzustimmen, und zwar deswegen, weil der Wirtschaftsausschuß glaubt, die Regelung der Kompetenzen im Sinne der Vorlage, wie sie der Bundestag beschlossen hat, vornehmen zu müssen, ohne sonst auf die Fassung der Regierungsvorlage zurückzugreifen.

Vizepräsident **WOHLLEB**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Ich bitte, Drucks. Nr. 579/1/51 zur Hand zu nehmen. Wir stimmen zunächst ab über Buchst. a und b dieses Antrages.

(Dr. Weitz: Buchst. d — das wäre der Hamburger Antrag — macht auch keine Schwierigkeiten!)

— Der Antrag Hamburg soll also als Buchst. d angenommen werden. Es handelt sich um den Antrag, der vom Herrn Berichterstatter angeführt worden ist. Es erübrigt sich wohl, daß ich die Begründung vorlese, nachdem sie uns eben vorgetragen wurde. Wir stimmen also jetzt über die **Buchst. a, b und d** ab. Erhebt sich ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Wer enthält sich der Stimme? — Dann darf ich für diese drei Punkte einstimmige **Annahme** feststellen.

Nun hätten wir noch gesondert abzustimmen über **Buchst. c** des **Vorschlags des Finanzausschusses**. Der Wirtschaftsausschuß tritt dafür ein, daß die Gesetzesvorlage in der vom Bundestag beschlossenen Fassung in diesem Punkt bestehen bleiben soll, nach der die Ausübung der Aufsicht dem Bundesminister für Wirtschaft übertragen werden

(A) kann, während der Finanzausschuß die Fassung der Regierungsvorlage wiederherstellen will, nach der die Ausübung der Aufsicht einem Bundesminister übertragen werden kann. Wer stimmt diesem Antrag des Finanzausschusses unter Ziff. c nicht zu? — Die Länder Hamburg und Bremen! Wer enthält sich? — Baden, Württemberg-Baden und Niedersachsen! Dann müssen wir wohl länderweise abstimmen. Wer für den Antrag des Finanzausschusses ist, stimmt mit Ja, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Enthaltung
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **WOHLLEB**: Der Antrag des Finanzausschusses unter Buchst. c ist demnach mit 25 gegen 6 Stimmen bei 12 Enthaltungen angenommen.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 571/51).**

**ZIETSCH** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das im zweiten Durchgang vorliegende Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes hat eine langwierige Entstehungsgeschichte hinter sich. Der Bundesrat hatte am 25. Mai 1950 einen zunächst vom Arbeitsstab Gemeindesteuern des Bundesratsfinanzausschusses ausgearbeiteten Gesetzentwurf mit verschiedenen Änderungsvorschlägen als Material der Bundesregierung überwiesen. Zu dem daraufhin vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung hat der Bundesrat am 17. November 1950 eine Anzahl Änderungen vorgeschlagen, da der Regierungsentwurf in einer Reihe von Punkten den Wünschen der Länder nicht entsprach. Das nunmehr vom Bundestag verabschiedete Gesetz hat die damaligen Abänderungen des Bundesrats ebenfalls teilweise nicht berücksichtigt. Im Bundesratsfinanzausschuß wurden mehrere Punkte erörtert, die vom Standpunkt der Gesamtheit der Länder aus nicht unbedenklich sind. Mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz dringlich ist, da es insbesondere eine **einheitliche Regelung für die steuerliche Behandlung des kriegsgeschädigten Grundbesitzes** enthält, ist der Finanzausschuß jedoch mit Mehrheit zu dem Ergebnis gekommen, dem Bundesrat zu empfehlen, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen und dem Gesetz zuzustimmen.

Um eine längere Debatte zu ersparen, darf ich Ihnen noch ganz kurz über die zwei wesentlichsten Punkte berichten, die im Finanzausschuß erörtert wurden.

1. In einer Reihe von Fällen wird durch das Gesetz die Bundesregierung zum Erlaß von **Rechtsverordnungen** auf Grund des Grundsteuergesetzes und zur Durchführung des Grundsteuergesetzes ermächtigt. Von einzelnen Ländern wurde hier-

zu darauf hingewiesen, daß der Bund durch diese Regelung die Befugnis der Landesregierungen, den Vollzug eigenverantwortlich zu regeln, zu stark für sich in Anspruch nimmt, ohne daß ein gerechtfertigtes Interesse an einer bundeseinheitlichen Regelung besteht. Dies wurde geltend gemacht bei der Änderung des **§ 20 des Grundsteuergesetzes**, wo die Landesregierungen statt der Bundesregierung darüber bestimmen sollten, wann statt der Zerlegung der Steuermeßbeträge für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ein Steuerausgleich zwischen den Gemeinden stattfinden soll, weiter bei den Grundsätzen des **§ 26 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes**, wo es ebenfalls den Landesregierungen statt der Bundesregierung überlassen bleiben sollte, die Durchführungsvorschriften zu erlassen, nach welchen Grundsätzen ein Ersatzbetrag für kleine Gemeinden mit umfangreichem steuerfreien Grundbesitz an Stelle der Grundsteuer festgesetzt werden soll. Vor allem wurden diese Bedenken hinsichtlich der **Ermächtigungen in Art. II** erhoben. Der Bundesrat hatte beim ersten Durchgang Streichung der Buchst. f, g und i in Ziff. 1 des Art. II vorgeschlagen, da Rechtsverordnungen über die Zerlegung des Steuermeßbetrags und über den Steuerausgleich sowie über den Erlaß der Grundsteuer in den Fällen des § 26 a nicht einheitlich erlassen zu werden brauchten, sondern den Landesregierungen überlassen bleiben sollten. Am stärksten waren diese **Bedenken** bei dem vom Bundestag neu aufgenommenen Buchst. k, wonach die Bundesregierung auch Rechtsverordnungen über den Erlaß der Grundsteuer in Fällen wesentlicher Ertragsminderung erlassen soll. Der Finanzausschuß hat diese Bedenken aber zurückgestellt, da die Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassen sind, so daß über den Bundesrat eine Mitwirkung der Länder nach wie vor gewährleistet ist.

2. In den **Übergangsvorschriften des Art. III** ist in **Abs. 5** bestimmt, daß die Anordnungen außer Kraft treten, durch die in den Ländern der französischen Zone und in Württemberg-Baden die teilweise Befreiung des Neuhausbesitzes ab 1946 aufgehoben worden ist. Der Finanzausschuß war einmütig der Auffassung, daß es im Interesse einer Einheitlichkeit weder notwendig noch auch zweckmäßig oder wünschenswert ist, wenn die Befreiungen für eine nur vorübergehende Zeit in diesen Ländern nochmals eingeführt werden. Der Finanzausschuß hat aber davon abgesehen, wegen dieses einen Punktes die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen in der Erwartung, daß sich beim praktischen Vollzug dieser Bestimmungen eine sinnvollere Regelung finden läßt.

3. Der Anregung des Agrarausschusses, in den **Übergangsvorschriften des Art. III in Abs. 2** bei dem Buchst. a auf Antrag des Steuerpflichtigen bereits vom Rechnungsjahr 1949 statt erst von 1951 ab die fortgeschriebenen Steuermeßbeträge zugrunde zu legen, konnte sich der Finanzausschuß nicht anschließen, da eine rückwirkende Aufrollung dieser Fälle nicht wünschenswert erscheint.

Der Finanzausschuß empfiehlt also, unter Zurückstellung bestehender Bedenken dem Gesetz zuzustimmen.

(A) **Dr. MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Die Regierung des Landes Württemberg-Hohenzollern kann sich der friedlichen Absicht des Finanzausschusses, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, leider nicht anschließen, weil die Bedenken, die wir gegen die jetzige Fassung des Gesetzes in einer Reihe von Punkten haben, so stark sind, daß sie die Anrufung des Vermittlungsausschusses dringend erforderlich machen. Es handelt sich um folgende Punkte. In **Art. I Ziff. 7** sollte die Ziff. 1 des § 26 a nach unserer Auffassung gestrichen werden. § 26 a Ziff. 1 bestimmt, daß die Grundsteuer auf Antrag zu erlassen ist für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, wenn durch Schäden infolge von Naturereignissen oder Kriegseinwirkungen der Ertrag im Erlaßzeitraum um mehr als 50 v. H. hinter dem Normalertrag zurückgeblieben ist. Nach unserer Meinung ist die Ermächtigung in § 131 der Abgabenordnung zum Erlaß und zur Ermäßigung der Steuer in Verbindung mit den entsprechenden Richtlinien wie bisher voll ausreichend. Wenn von der Ermessensentscheidung abgegangen und statt dessen, wie hier vorgesehen, ein Rechtsanspruch auf Erlaß begründet werden soll, so werden endlose Streitigkeiten über den Umfang des Schadens entstehen, der gerade bei landwirtschaftlichen Schäden nur sehr schwer festzustellen ist.

Weiterhin ist folgendes zu bedenken. Dem **Einheitswert** — nach dem sich die Grundsteuer bemißt — liegt ein durchschnittlicher Ertrag von einer Reihe von Jahren zu Grunde. Er berücksichtigt also sowohl Höchsternten als auch Mißernten. Bei Schäden infolge eines Naturereignisses sollte ein Erlaß nur dann in Betracht kommen, wenn gegen das schädigende Ereignis nicht eine Versicherung

(B) üblich ist, im übrigen aber nur in dem Umfang, der dem Verhältnis der Ertragsminderung im Erlaßzeitraum zu dem Normalertrag entspricht. Mit einem Abgehen von diesem Grundsatz würde der notwendige Anreiz für die Landwirtschaft, die vom Staat verbilligte Hagelversicherung abzuschließen, entfallen. Die vorgesehene Bestimmung ist für die Gemeinden sehr weittragend und kann unter Umständen — vor allem in rein ländlichen Gemeinden — die Haushalts- und Finanzwirtschaft über ein ganzes Jahr hinaus in Unordnung bringen.

Weiterhin beantragen wir, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziele, **Art. II Ziff. 1 Buchstabe k** des Entwurfs zu streichen. Diese Ermächtigung war in der Regierungsvorlage nicht vorgesehen. Die **Grundsteuer** stellt für die Gemeinden eine Einnahmequelle dar, die auch in Krisenzeiten kaum Schwankungen unterworfen war. Bei absteigender Konjunktur würde, falls von der nunmehr vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, neben der Gewerbesteuer auch die Grundsteuer absinken, während gleichzeitig die Fürsorgeleistungen und die Aufwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen stark ansteigen. Für die Finanzwirtschaft der Gemeinden, die dadurch gewissermaßen in die „Schere“ kämen, würde dies eine große Gefahr bedeuten. Es erscheint auch hier völlig ausreichend, wenn auftretende Härten von den Gemeinden selbst nach § 131 der Abgabenordnung durch Billigkeitserlaß oder Ermäßigungen ausgeglichen werden.

Endlich beantragen wir die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, **Art. III Abs. 5** des Entwurfs zu streichen. Hier handelt es sich um die Aufhebung von Anordnungen, durch die in den

Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern die **teilweise Befreiung des Neuhausbesitzes** mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1946 aufgehoben worden ist. Diese Aufhebung soll nun außer Kraft treten. Die teilweise Grundsteuerbefreiung des älteren, mittleren und neuesten Hausbesitzes ist in Württemberg-Hohenzollern wie in den übrigen südwestdeutschen Ländern vom 1. April 1946 an weggefallen. Der Regierungsentwurf (BT-Drucks. Nr. 1787 und BR-Drucks. Nr. 912/50) sah zunächst vor, diesen Rechtszustand beizubehalten. Nunmehr soll diese von den Ländern angeordnete Aufhebung der Befreiung außer Kraft treten und im Interesse der Gleichheit die früher gewährte Vergünstigung wieder eingeführt werden. Meine Herren! Es handelt sich hierbei um Wohnungsbauten, die in den Jahren 1924 bis 1937 bezugsfertig geworden sind. Die steuerliche Vergünstigung war ursprünglich auf 1941 bzw. 1943 begrenzt. Sie ist heute nicht mehr berechtigt und auch nicht mehr notwendig. Wenn das Bundesfinanzministerium der Auffassung ist, daß die Vergünstigung wieder eingeführt werden muß, so müßte der Bund den Gemeinden den Einnahmeausfall ersetzen. Die Wiedergewährung der Vergünstigung erscheint auch nicht gerechtfertigt, da vielfach seit der Erstellung des Baues 20 Jahre verflossen sind, die ursprünglich vorgesehene Vergünstigungsfrist abgelaufen ist und die Währungsreform ganz andere Verhältnisse geschaffen hat. Die Aufhebung der Befreiungsvorschriften hat 1946 zu keinen Schwierigkeiten und zu keinen Mietpreiserhöhungen geführt. Auch ist nicht anzunehmen, daß die in Frage kommenden Steuerpflichtigen überhaupt noch mit der Wiedergewährung der Vergünstigung rechnen.

Die Herbeiführung einer **Rechtsgleichheit im gesamten Bundesgebiet**, auf die man sich beruft, ist bei der Grundsteuervergünstigung ohnedies wegen der Verschiedenheit der Hebesätze nicht zu erreichen. Außerdem darf darauf hingewiesen werden, daß nach § 8 des Ersten Wohnungsbaugesetzes die Länder neben den nach § 7 steuerbefreiten solche Wohnungen, die in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1949 bezugsfertig wurden, im Verordnungswege von der Grundsteuer befreien können. In diesem Falle nimmt also der Bund eine eventuelle Ungleichheit ohne weiteres in Kauf, so daß nicht einzusehen ist, warum die früheren Bestimmungen nunmehr wieder aufgehoben werden sollen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur **Abstimmung**. Es ist der **Antrag** gestellt worden, den **Vermittlungsausschuß anzurufen**. Wer diesem Antrag zustimmen will, stimmt mit Ja, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

(A) Vizepräsident **WOHLEB**: Der Antrag ist mit 26 gegen 14 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Da es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, müssen wir noch über den Antrag des Ausschusses, dem Gesetz die Zustimmung zu erteilen, abstimmen.

Wer für diesen Antrag ist, stimmt mit Ja, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **WOHLEB**: Damit ist dem Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes gem. Art. 78 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 3 GG mit 33 gegen 10 Stimmen die Zustimmung erteilt.

Wir kommen zum 6. Punkt der Tagesordnung:

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 570/51).**

**ZIETSCH** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen in das Tabaksteuergesetz **Vorschriften über Steuererleichterungen** für kleinere Betriebe aufgenommen werden. Solche

(B) Steuererleichterungen hatten früher ihre Grundlage in dem durch die Kontrollratsgesetzgebung aufgehobenen § 75 des Tabaksteuergesetzes. Die neu in das Tabaksteuergesetz einzufügenden Vorschriften waren bereits im Entwurf des Ersten Tabaksteueränderungsgesetzes enthalten, vom Bundestag aber wegen der Eilbedürftigkeit dieses Ersten Änderungsgesetzes gestrichen worden. Der vorliegende Entwurf entspricht den seinerzeitigen Abänderungsvorschlägen des Bundesrats. Der Finanzausschuß schlägt daher vor, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen. Der Agrarausschuß empfiehlt das Gleiche.

Vizepräsident **WOHLEB**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Erhebt sich Widerspruch gegen den Antrag der beiden genannten Ausschüsse. — Enthält sich ein Land der Stimme? — Demnach ist die Zustimmung einhellig erteilt.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1951 (BR-Drucks. Nr. 575/51).**

**ZIETSCH** (Bayern), Berichterstatter: Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf, der die für das Erntejahr 1950 im Einverständnis mit dem Bundesrat getroffene Regelung für das Erntejahr 1951 verlängert, wurde vom Bundestag in der Fassung angenommen, gegen die der Bundesrat beim ersten Durchgang keine Einwendungen erhoben hatte. Der Finanzausschuß empfiehlt daher ebenso wie der Agrarausschuß, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich eröffne die Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Erhebt sich ein Widerspruch gegen den Antrag der beiden Ausschüsse? Das ist nicht der Fall. Wer enthält sich der Stimme? — Es ist demnach einstimmig antragsgemäß beschlossen.

Es folgt Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BR-Drucks. Nr. 590/51).**

**Dr. WEITZ**, (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat beim ersten Durchgang in seiner Sitzung vom 18. August zu dieser Vorlage Stellung genommen und beschlossen, keine Einwendungen zu erheben. Der Bundestag hat Änderungen vorgenommen, denen der Finanzausschuß zuzustimmen bittet. Von Bedeutung ist insbesondere § 2, durch den der Raum von Frankfurt zum Sitz der Monopolverwaltung bestimmt wird. Hiergegen wendet sich der auf BR-Drucks. 590/51 vorliegende Antrag des Landes Niedersachsen, über den abzustimmen sein dürfte.

Dann ist durch den Gesetzentwurf, worauf Schleswig-Holstein hingewiesen hat, nicht eindeutig sichergestellt, daß die den Ländern für den Zeitraum bis zum 31. März 1950 aus der Branntweinsteuerabrechnung und aus den Monopolgewinnen noch zustehenden Beträge von der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein zur Verfügung zu stellen sind, da der § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfs eine entsprechende Verpflichtung nicht enthält. Es dürfte die Abstimmung erleichtern, wenn der Herr Vertreter des Bundesfinanzministeriums eine entsprechende Erklärung abgeben würde, wie sie bereits im Finanzausschuß angedeutet worden ist.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Ich bin gern bereit, eine entsprechende Erklärung abzugeben. Diese Frage ist bereits beim Ersten Überleitungsgesetz geklärt worden. Ich darf das aber noch einmal bestätigen. Was die Höhe der Beträge betrifft, so findet zur Zeit eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof statt. Sobald die Prüfung abgeschlossen ist, werden die Beträge zur Zahlung angewiesen bzw. verrechnet, soweit rückständige Verpflichtungen gegenüber einzelnen Ländern bestehen sollten.

**AHRENS** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Regierung des Landes Niedersachsen hat mich beauftragt, Sie zu bitten, zu beschließen, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziele, den § 2 des Ihnen vorliegenden Gesetzes zu streichen. Wir bitten Sie, Verständnis zu haben, wenn wir glauben, daß es nicht Aufgabe der Legislative sein kann, den Standort einer Behörde von sich aus zu bestimmen. Vielmehr sind wir der Meinung, daß es in die Organisationsgewalt der Bundesregierung fällt, zu entscheiden, wo sie ihre Behörden am zweckmäßigsten unterbringt. Persönlich möchte ich hinzufügen, daß gerade wir als Ländervertreter für eine solche Auffassung Verständnis haben sollten; den es könnte heute oder morgen der Fall sein, daß diese Frage aus unserer Legislative heraus aufgegriffen würde. Aus der Auffassung, die die Bundesregierung mehrfach geäußert hat, sind gewisse Schwierigkeiten in der Stadt Bückeburg entstanden, die, wie Ihnen im

- (A) allgemeinen nicht unbekannt sein dürfte, von der Bundesregierung als Sitz der in Frage stehenden Monopolverwaltung ausersehen wurde. Als ich hierher kam, hat man mir eine Schrift überreicht, in der die Stadt Bückeburg darlegt, welche Aufwendungen sie auf Grund dieses In-Aussicht-Stellens bereits getroffen hat und welche Maßnahmen vorbereitet wurden, um die Monopolverwaltung ordnungsmäßig und — ich möchte sagen — in gewissem Umfang auch würdig bei sich unterzubringen. Wir vermögen in Niedersachsen — das möchte ich einmal ganz klar sagen — nicht einzusehen, warum man unser Land nicht auch einmal bei der Unterbringung einer Bundesbehörde berücksichtigt. In dem Manuskript, das man mir mitgegeben hat, an das ich mich aber, wie Sie sehen, nicht halte, hat man die Behörden aufgeführt, die bereits vom Bund in anderen Ländern untergebracht wurden. Ich möchte nicht darauf eingehen, um nicht die Gegensätzlichkeit hervorzuheben. Wir glauben in Niedersachsen als einem ausgesprochenen Grenzland ein gewisses, wenn auch bescheidenes, Anrecht darauf geltend machen zu können und dürfen, daß auch einmal Behörden in der Nähe unserer Ostgrenze untergebracht werden. Weiter glauben wir, daß die Verwaltungsarbeit, die anfällt, da erledigt werden sollte, wo sie entsteht. Mit aus diesem Grunde ist Bückeburg in Aussicht genommen worden; denn gerade diese Stadt liegt in einem Gebiet, in dem von Alters her die Branntweinerzeugungsstätten sehr zahlreich sind. Seien Sie mir bitte nicht böse, wenn ich sage: wir können es wirklich nicht verstehen, daß man die betreffende Behörde nicht in das Gebiet hineinlegt, in dem der Branntwein gewissermaßen seine Heimat hat, und daß man diese Behörde ausgerechnet in den Frankfurter Raum legen will, in dem doch der „Äppelwein“ seine Heimat hat.

(B) „Äppelwein“ seine Heimat hat.  
(Heiterkeit.)

Also, meine sehr verehrten Herren, es sprechen neben den sachlichen auch noch andere gewichtige Gründe dafür, unserem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 590/1/51 zu entsprechen und den Gesetzentwurf dem Vermittlungsausschuß zuzuleiten, damit die Bundesregierung die Möglichkeit erhält, eine den angegebenen Gründen entsprechende Entscheidung zu fällen.

**BRAUER** (Hamburg): Hamburg fühlt sich bei der Frage des Sitzes zentraler Behörden derart schlecht behandelt, daß es überhaupt an solchen Abstimmungen und Kämpfen um den Platz von Bundesbehörden nicht mehr teilnehmen wird.

(Heiterkeit. — Dr. Müller: Trösten Sie sich mit uns! Wohleb: Trösten Sie sich mit uns!  
— Erneute Heiterkeit.)

Vizepräsident **WOHLEB**: Wir kommen zunächst zur Abstimmung über den Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 590/1/51, nach dem der Vermittlungsausschuß mit dem Ziele angerufen werden soll, § 2 des Gesetzes zu streichen. Wer dafür ist, stimmt mit Ja, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Enthaltung
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja

Nordrhein-Westfalen	Nein	(C)
Rheinland-Pfalz	Ja	
Schleswig-Holstein	Ja	
Württemberg-Baden	Nein	
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung	

Vizepräsident **WOHLEB**: Der Antrag ist mit 18 Nein-Stimmen gegen 16 Ja-Stimmen bei 9 Enthaltungen abgelehnt. Ich nehme an, daß im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben werden. Damit ist beschlossen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 10. Juli 1951 verabschiedeten Gesetzes über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Körperschaftssteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 589/51).

Dr. **WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der Deutsche Bundestag hat den aus seiner Mitte eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes beschlossen, durch den in § 23 des Körperschaftsteuergesetzes durch Anfügung eines Absatzes bestimmt werden soll, daß Rechtsverordnungen, die aufgrund der Ermächtigung des § 23 des Körperschaftsteuergesetzes zur Regelung der Besteuerung der Genossenschaften ergehen, der Zustimmung auch des Bundestags bedürfen. Durch diese Änderung erstrebt der Bundestag, auf die Ausgestaltung der die Besteuerung der Genossenschaften regelnden Rechtsverordnungen eine Einflußnahme zu gewinnen. Rechtsverordnungen können nach Art. 80 Abs. 1 GG aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden. Für diese Rechtsverordnungen ist, soweit sie aufgrund von Bundesgesetzen ergehen, die der Zustimmung des Bundesrats bedürfen, nach Art. 80 Abs. 2 GG die Zustimmung des Bundesrats erforderlich. Diese Zustimmung ist ausreichend. Das Grundgesetz enthält keine Bestimmung darüber, daß auch der Bundestag bei Rechtsverordnungen zuzustimmen hat. Ein Mitwirkungsrecht des Bundestags kann also nicht begründet werden.

Die Bestimmungen des Art. 80 GG bieten zudem hinreichenden Schutz gegen ein ordnungswidriges Zustandekommen von Rechtsverordnungen und gegen einen Mißbrauch der Ermächtigung. Die Rechtsgrundlage der Ermächtigung muß in der Rechtsverordnung angegeben sein. Dadurch, daß weiterhin Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt sein müssen, ist der Umfang der im Wege einer Rechtsverordnung zu treffenden steuerlichen Regelung umgrenzt. Durch diese Umgrenzung ist auch die Möglichkeit einer Überprüfung, ob die Grenzen der Ermächtigung eingehalten wurden, sichergestellt. Im Hinblick darauf, daß bei Erlaß von Durchführungsverordnungen der Bundesrat eine ausreichende Kontrolle ausübt, besteht kein Bedürfnis, ein weiteres Kontrollorgan einzuschalten und dem Bundestag eine Einflußnahme auf die Fassung der Durchführungsverordnungen einzuräumen.

Der Finanzausschuß des Bundesrats hat festgestellt, daß der Entwurf ein Zustimmungsgesetz betrifft und daß die Legislative für Rechtsverordnungen nicht zuständig ist. Er hat einstimmig be-

(A) schlossen, dem Bundesrat vorzuschlagen, dem Gesetzentwurf nach Art. 78 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 3 GG nicht zuzustimmen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es ist der Antrag gestellt worden, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Erhebt sich Widerspruch? — Hessen widerspricht. Welches Land enthält sich der Stimme? Demnach hat der Bundesrat gegen die Stimmen des Landes Hessen beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 10. Juli 1951 verabschiedeten **Gesetz zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes** gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 3 nicht zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 546/51).

Dr. **WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Ich beantrage namens des Finanzausschusses, diesen Punkt abzusetzen. Es soll in der nächsten oder übernächsten Woche eine Besprechung zwischen dem Herrn Bundesfinanzminister und einem maßgebenden Vorstandsmitglied der Raiffeisen Genossenschaften stattfinden. Es erscheint zweckmäßig, diese Besprechung abzuwarten. Die Sache eilt nicht, weil in dem abgeänderten Entwurf vorgesehen ist, daß die Verordnung erst mit dem Jahre 1952 in Kraft treten soll. Der Herr Berichterstatter ist damit einverstanden, daß ich diese Erklärung abgebe.

Vizepräsident **WOHLEB**: Erhebt sich gegen diesen Vorschlag Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Demnach setzen wir **Punkt 10** nachträglich von der Tagesordnung ab.

Punkt 11:

**Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag** (BR-Drucks. Nr. 557/51).

Dr. **WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um einen Gesetzentwurf, der dem Bundesrat im ersten Durchgang zugeht. Er behandelt die **Zukunftssicherung der Arbeitnehmer** in der Form von Dotierungen der Pensions- und Unterstützungskassen, die von den Unternehmen für ihre Arbeitnehmer errichtet worden sind. Die Unternehmen sind geneigt, in Jahren mit guten Gewinnen den Kassen hohe Zuwendungen zu machen. Diese können zu einer erheblichen Minderung des steuerlichen Gewinns und des Steueraufkommens führen. Deshalb ist es erforderlich, den **Abzug der Zuwendungen** der Höhe nach zu begrenzen, da nach den allgemeinen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes diese Zuwendungen sonst in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Für die Veranlagungszeiträume II/1948 und 1949 ist eine Begrenzung in der Verwaltungsanordnung der Bundesregierung vom 1. Dezember 1950, die mit Zustimmung des Bundesrats ergangen ist, bereits vorgesehen. Der vorliegende Gesetzentwurf schließt sich zeitlich und sachlich an diese Verwaltungsanordnung an. Er sieht aber die Einschränkungen und Änderungen vor, die sich aus der Gesetzesvorlage ergeben. Es liegt Ihnen auf BR-Drucks.

Nr. 557/1/51 ein Antrag des Finanzausschusses vor, nach dem eine Anzahl Änderungen vorgenommen werden soll. Der Finanzausschuß empfiehlt, die aus BR-Drucks. Nr. 557/1/51 und 557/2/51 sich ergebenden Änderungen vorzuschlagen, im übrigen Einwendungen nicht zu erheben.

Dr. **KLEIN** (Berlin): Es ist vergessen worden, in § 4 die Berlin-Klausel einzufügen. Daher hat Berlin auf BR-Drucks. Nr. 557/3/51 beantragt, folgenden Abs. 5 in § 4 einzufügen:

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Art. 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschließt.

Dr. **WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Der Finanzausschuß ist damit einverstanden.

Vizepräsident **WOHLEB**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir über die auf BR-Drucks. Nr. 557/1/51, 557/2/51 und 557/3/51 vorliegenden Anträge ab. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Enthält sich jemand der Stimme? — Also sind die **Anträge des Finanzausschusses und der Antrag des Landes Berlin angenommen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Soforthilfegesetzes** (BR-Drucks. Nr. 598/51).

Dr. **WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat am 11. Juli 1951 in allen drei Lesungen, ohne vorherige Ausschußberatung, ein **Zweites Gesetz zur Änderung des Soforthilfegesetzes** angenommen. Dieses Gesetz will den § 36 des SHG dahin ändern, daß Rentenzulagen nach dem Gesetz über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen mit Rückwirkung ab 1. Juni 1951 auf die Unterhaltshilfe nicht angerechnet werden. Der Finanzausschuß ist einmütig der Auffassung, daß eine solche gesetzliche Regelung einerseits nicht ausreichend und andererseits bedenklich sei, und schlägt dem Bundesrat vor, den **Vermittlungsausschuß** mit dem Ziele anzurufen, dem Entwurf eine den sozialen Verhältnissen besser Rechnung tragende Fassung zu geben. Zu diesem Vorschlag haben den Finanzausschuß folgende Gründe bewegt.

1. Die vom Bundestag angenommene Fassung würde den **Grundsatz der Subsidiarität** der Unterhaltshilfen durchbrechen, was umso bedenklicher ist, als diese Durchbrechung nur für die Zulagen nach dem Gesetz über Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen gelten soll. Damit würde nur ein Teil der Doppelrentner unter den Unterhaltsempfängern bevorzugt werden. Andere vergleichbare Zulagen würden jedoch unberücksichtigt bleiben. Ebenso würden alle Unterhaltsempfänger leer ausgehen, die, weil sie nicht Doppelrentner sind, nur auf die Unterhaltshilfe angewiesen sind. Andererseits würde eine Durchbrechung des Subsidiaritätsgrundsatzes zu schwer abweisbaren Berufungen in anderen Sozialbereichen, z. B. bei der öffentlichen Arbeitslosenfürsorge usw. führen müssen.

- (A) 2. Nach der bisherigen Fassung erstreckt sich die Vergünstigung nur auf § 36 SHG (Höhe der Unterhaltshilfe), obwohl sie sinngemäß auch auf § 35 SHG (Prüfung der Bedürftigkeit) erstreckt werden müßte. Das hätte zur Folge, daß alle diejenigen Unterhaltshilfempfeänger von der Vergünstigung des Änderungsgesetzes auszunehmen wären, die mit der Rentenzulage den bisherigen Richtsatz der Unterhaltshilfe überschreiten. Eine Abhilfe im Wege der Auslegung kann aber insoweit aus rechtlichen Gründen nicht geschaffen werden.
3. Als Folge der steigenden Lebenshaltungskosten wurden in den letzten Monaten Renten und ähnliche Leistungen erhöht. Da die Unterhaltshilfe subsidiär geleistet wird, gingen die Erhöhungen den Unterhaltshilfempfeängern durch die Anrechnung meist wieder verloren. Das ist vom sozialen Standpunkt schwer vertretbar. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Gesetz über einen allgemeinen Lastenausgleich bereits im Januar 1951 die Vollversorgung auch für das LAG gefordert. Im Rahmen der Bundesratsvorschläge sollte z. B. die Unterhaltshilfe-Kriegsschadenrente auf 80 DM erhöht werden. Es wäre folgerichtig, diesen Standpunkt auch jetzt zu vertreten. Auch die Geschädigten-Organisationen haben sich nachdrücklich für eine Erhöhung der Unterhaltshilfe eingesetzt. Das Hauptamt für Soforthilfe hat sich dem Bundesfinanzministerium gegenüber ebenfalls für eine Erhöhung der Unterhaltshilfe ausgesprochen.
- (B) 4. Eine Erhöhung der Unterhaltshilfe im Sinne des früheren Bundesratsvorschlages bei Beibehaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes würde kaum zu einer Mehrbelastung des Soforthilfefonds führen. Die Anrechnung der Erhöhungen von Renten- und ähnlichen Leistungen würde die Erhöhung der Unterhaltshilfe im Ergebnis etwa ausgleichen.

Der Finanzausschuß hatte erwogen, schon jetzt einen bestimmten Gegenvorschlag zu Art. I des vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurfs mit dem Ziele der Erhöhung der Unterhaltshilfe zu entwerfen. Er hat es jedoch vorgezogen, dem Bundesrat zu empfehlen, die Erarbeitung der neuen Fassung dem Vermittlungsverfahren zu überlassen. Ich wiederhole daher namens des Finanzausschusses den Vorschlag, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, dem Art. I des Entwurfs eine den sozialen Verhältnissen besser Rechnung tragende Fassung zu geben.

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Vorsitzende des Ausschusses für Heimatvertriebene, Herr Bundestagsabgeordneter Dr. Kather, hat unter dem 26. Juli 1951 an den Präsidenten des Bundesrates den Antrag gerichtet, das Plenum des Bundesrats möge der Empfehlung des Ausschusses keine Folge geben, weil die Erhöhung der Unterhaltshilfe frühestens nach den Bundestagsferien vorgenommen werden könne und durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses eine Verzögerung eintreten würde.

(Zuruf: Dieses Schreiben haben wir nicht bekommen!)

Das wundert mich. Ich habe den Vorschlag von unserer Vertriebenenorganisation erhalten.

**Dr. LUKASCHEK**, Bundesminister für Vertriebene: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte dringend bitten, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Es ist ja ganz sicher, daß die Dinge mit der absolut notwendigen Erhöhung der Unterhaltsätze zusammenhängen. Aber wenn jetzt die Rentensätze allgemein erhöht werden und das zur Folge hat, daß etwa 40% der Unterhaltshilfempfeänger, die durch die Rentenerhöhung etwas mehr bekommen würden, sofort dem Abzug bei der Soforthilfe unterliegen, dann tritt ja ein Zustand ein, der sozial kaum zu vertreten ist. Den Bedenken, die Herr Minister Dr. Weitz geäußert hat, kann in dem Augenblick Rechnung getragen werden, in dem die Frage der Erhöhung der Unterhaltshilferenten durch Gesetz beschlossen wird. Dann ist es Zeit, die ganze Frage der Abzugsfähigkeit oder Nicht-Abzugsfähigkeit zu regeln. Bis dahin werden voraussichtlich noch 2 bis 3 Monate vergehen. In der Zwischenzeit würde ich es nicht für vertretbar halten, infolge der Anrufung des Vermittlungsausschusses das Abzugsverfahren zur Anwendung zu bringen.

**ZINN** (Hessen): Ich wollte nur erklären, daß das Land Hessen aus den Gründen, die der Herr Bundesflüchtlingsminister dargelegt hat, gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmen wird, obwohl wir durchaus anerkennen, daß es notwendig ist, die Unterhaltshilfe generell zu erhöhen, und daß die Hilfe, die im Augenblick gewährt wird, unbefriedigend ist. Wir glauben, daß man die Vorlage trotz ihrer Mängel passieren lassen sollte, um wenigstens so weit zu helfen, wie es der Herr Bundesflüchtlingsminister angedeutet hat.

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Wir haben die Erklärung des Herrn Bundesflüchtlingsministers zur Kenntnis genommen. Mit Rücksicht auf die Zusicherung, daß diese Frage geprüft und insbesondere dem Gedanken der Subsidiarität entsprochen wird, würde ich empfehlen, von dem Antrag des Finanzausschusses abzusehen und den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Sie empfehlen also jetzt, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Demnach können wir zur Abstimmung kommen. Es liegt zunächst vor der Antrag des Finanzausschusses, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Die anwesenden Vertreter des Finanzausschusses scheinen mit meiner Erklärung einverstanden zu sein. Dann stellen wir vom Finanzausschuß aus diesen Antrag nicht.

Vizepräsident **WOHLEB**: Darf ich dann annehmen, daß der Antrag des Finanzausschusses lautet, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen?

**BRAUER** (Hamburg): Ich muß mich über dieses Vorgehen wundern. Der Beschluß des Finanzausschusses ist einmütig gefaßt worden. Herr Kollege Dr. Weitz war Berichterstatter des Ausschusses. Jetzt gibt er diesen Antrag auf und beantragt namens des Finanzausschusses das Gegenteil. Das ist doch undenkbar. Dann muß sich der Finanzausschuß damit noch einmal beschäftigen.



(A) **Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Es besteht die Übung, daß ein Land den Beschluß eines Ausschusses aufnehmen muß. Wenn Sie den Antrag aufnehmen wollen, bitte schön!

(Zuruf: Bei federführenden Ausschüssen gilt das nicht!)

Vizepräsident **WOHLEB**: Es liegt wohl kein Beschluß des Finanzausschusses vor, sondern bloß eine Empfehlung, wenn ich recht verstanden habe.  
(Heiterkeit.)

Wäre es nicht einfacher, über den Antrag des Finanzausschusses, den Vermittlungsausschuß anzurufen, abzustimmen? Wer stimmt dem Antrag zu? — Niemand!

(Zuruf.)

— Hamburg enthält sich der Stimme. Also ist der Antrag bei Stimmhaltung des Landes Hamburg abgelehnt.

**BRAUER** (Hamburg): Nein, wir stimmen für den Antrag des Finanzausschusses. Herr Senator Dr. Dudek, der dem Ausschuß angehört und diesen Beschluß mitgefaßt hat, hat uns mitgeteilt, daß der Beschluß einmütig gefaßt worden sei. Die Landesregierung hat beschlossen, sich auf den Boden der Empfehlung des Finanzausschusses zu stellen. Deshalb muß ich dafür stimmen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Dann darf ich wohl feststellen, daß der Antrag des Finanzausschusses gegen die Stimmen Hamburgs abgelehnt ist.

(Harmssen: Es muß abgestimmt werden!)

Wir müssen doch länderweise abstimmen. Wer für den Antrag des Finanzausschusses ist, den Vermittlungsausschuß anzurufen, stimmt mit Ja, sonst mit Nein.

(B)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Vizepräsident **WOHLEB**: Die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist mit 30 gegen 3 Stimmen bei 10 Enthaltungen abgelehnt.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz)**  
(BR-Drucks. Nr. 592/51).

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Ich darf für Herrn Dr. Dudek die Berichterstattung übernehmen. Im ersten Durchgang hatte der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf verschiedene Änderungen vorgeschlagen, von denen der Bundestag nur zwei übernommen hat. Trotzdem schlagen der Finanzausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Bundesrat vor, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu

stellen, um den Erlaß des Gesetzes nicht zu verzögern. Im übrigen darf ich auf BR-Drucks. Nr. 592/51 bezugnehmen.

Vom Lande **Hessen** liegt ein Antrag vor, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Aber der Finanzausschuß bittet Sie, wie gesagt, im Interesse der Beschleunigung und wegen der Dringlichkeit des Gesetzes diesem Antrag nicht zu entsprechen.

**ZINN** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Auch wir sind der Auffassung, daß es notwendig und wünschenswert wäre, wenn die Teuerungszulagen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind, möglichst rasch dem in Aussicht genommenen Personenkreis gewährt werden könnten. Aber die hier vorgesehene Teuerungszulage in Höhe von 3 DM ist u. E. völlig unzureichend. Bereits bei dem ersten Durchgang dieses Gesetzes im Bundesrat haben wir beantragt, den Satz von 3 DM wesentlich zu erhöhen. Da die Gründe, die zur Gewährung dieser Teuerungszulage Veranlassung geben, schon seit längerer Zeit bestehen, sind wir ferner der Ansicht, daß eine Rückwirkung des Gesetzes ab 1. April 1951 in Aussicht genommen werden soll.

Nun haben wir anhand der Fassung des Gesetzes im einzelnen nachprüfen lassen, wie sich die praktische Durchführung des Gesetzes überhaupt gestalten würde. Bei den Vorschriften, die dieses Gesetz vorsieht, ist kaum zu erwarten, daß in absehbarer Zeit auch nur die geringe Zulage von 3 DM gewährt werden kann. Ich weiß nicht, ob das Bundesarbeitsministerium bei der Abfassung des Gesetzes beteiligt gewesen ist, kann mir aber nicht denken, daß im Falle der Beteiligung des Bundesarbeitsministeriums ein Gesetz dieser Art herausgekommen wäre. Rein verwaltungstechnisch scheint es uns eines der schlechtesten sozialpolitischen Gesetze zu sein, die bisher den Bundesrat passiert haben. Wir haben nachprüfen lassen, wie hoch etwa der Verwaltungskostenaufwand bei der Durchführung des Gesetzes in der vorliegenden Fassung sein könnte, und sind zu dem Ergebnis gekommen, daß der Verwaltungskostenaufwand, der den Ländern entsteht, ungefähr genau so hoch ist wie der Aufwand an Teuerungszulagen, die gewährt werden. Wir sind daher der Meinung, daß das Gesetz in der vorliegenden Fassung weder materiell eine wirksame Hilfe darstellt, noch daß es bei der Gestaltung dieses Gesetzes möglich ist, in absehbarer Zeit überhaupt eine Hilfe zu gewähren. Infolgedessen ist eine wesentliche Umarbeitung des Gesetzes notwendig, durch die das vorgesehene Verwaltungsverfahren wesentlich vereinfacht wird, um schnell helfen zu können. Ferner ist eine Erhöhung der Sätze notwendig, die auch erfolgen kann, weil bei Vereinfachung der Vorschriften ein erheblicher Teil der Verwaltungskosten erspart wird, der für die Erhöhung der Renten in irgendeiner Weise Verwendung finden kann. Wir glauben deshalb, daß eine völlige Umarbeitung des Gesetzes notwendig ist, wenn der mit dem Gesetz verbundene Zweck überhaupt erreicht werden soll. Aus diesem Grunde haben wir den Antrag gestellt, den Vermittlungsausschuß wegen dieses Gesetzes anzurufen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen vor der Antrag des Finanzausschusses, keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen, und der Gegenantrag des Landes Hessen. Stimmen wir zunächst über den Antrag

(A) des Finanzausschusses ab! Wer also keine Anrufung des Vermittlungsausschusses wünscht, stimmt mit Ja, die anderen mit Nein.

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **WOHLEB**: Der Antrag des Finanzausschusses ist gegen die 4 Stimmen von Hessen angenommen.

**STETTER** (Württemberg-Baden): Ich darf darauf aufmerksam machen, daß auch ein Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vorliegt.

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Das ist ein Initiativgesetzentwurf, der meiner Ansicht nach ordnungsgemäß eingereicht und dann dem federführenden Ausschuß, dem Finanzausschuß, überwiesen werden muß. Der Entwurf kann also heute nur dem Finanzausschuß überwiesen werden.

Vizepräsident **WOHLEB**: Sind die Herren damit einverstanden, daß dieser Antrag, der einen Initiativgesetzentwurf darzustellen scheint, dem Finanzausschuß überwiesen wird? — Einstimmige Zustimmung!

(B) (Dr. Klein: Und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, von dem er ja ausgeht!) — Ebenso dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik! Federführend ist der Finanzausschuß.

(Vizepräsident Arnold übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident **ARNOLD**: Wir fahren mit Punkt 14 der Tagesordnung fort:

**Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr** (BR-Drucks. Nr. 593/51).

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Diese Durchführungsverordnung regelt in 24 Paragraphen ausführlich die Anwendung der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr. Die Verordnung ist von den Steuerreferenten gemeinsam mit dem Bundesfinanzministerium überarbeitet worden. Die Neufassung ersehen Sie aus der BR-Drucks. Nr. 593/1/51. Im Namen des Finanzausschusses möchte ich gegenüber dem Bundesfinanzministerium die Erwartung aussprechen, daß in einer baldigst zu erlassenen weiteren Durchführungsverordnung die Werften im Freihafen Hamburg und der Fremdenverkehr mit berücksichtigt werden. Der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß sind mit der Neufassung der Verordnung auf BR-Drucks. Nr. 593/1/51 einverstanden. Der Wirtschaftsausschuß hat noch beantragt, diese Verordnung ausdrücklich als Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zu bezeichnen.

Namens der Ausschüsse, die sich mit der Verordnung befaßt haben, schlage ich Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zu dieser Verordnung mit der Maßgabe vor, daß die Verordnung die aus der BR-Drucks. Nr. 593/1/51 ersichtliche Fassung erhält und in der Überschrift als „Erste Verordnung“ bezeichnet wird.

Außerdem hat der Wirtschaftsausschuß dem Bundesrat die aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 593/2/51 ersichtliche EntschlieÙung zur Annahme empfohlen. Seitens des Finanzausschusses bestehen gegen die EntschlieÙung keine Bedenken. Ich schlage vor, auch diese EntschlieÙung anzunehmen.

**BRAUER** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Hamburg hat den dringenden Wunsch, daß die vorliegende Verordnung als Erste Durchführungsverordnung bezeichnet wird und daß weitere Durchführungsverordnungen vorbereitet werden. Eine Durchführungsverordnung ist vor allem notwendig, um auch die Ausführleistungen der im Freihafengebiet ansässigen Industriebetriebe zu begünstigen. Eine solche Vorschrift hat vor allem für die Werften in Hamburg eine erhebliche Bedeutung. Es ist unmöglich, diesen Werften die Vergünstigungen des Gesetzes vorzuenthalten und sie nur solchen Werften zugute kommen zu lassen, die im Inland außerhalb eines Freihafengebietes ihren Sitz haben. Eine gleichmäßige Behandlung aller inländischen Steuerpflichtigen muß nach dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der steuerlichen Belastung gefordert werden. Darüber hinaus bedürfen weitere Einzelfragen einer Klärung. Ich darf darauf hinweisen, daß sowohl der Finanzausschuß als auch der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates die Notwendigkeit anerkannt haben, eine zweite Durchführungsverordnung bald zu erlassen.

**ZIETSCH** (Bayern): Meine Herren! Das Land Bayern wird der Vorlage mit den Beschlüssen des Finanzausschusses und der EntschlieÙung des Wirtschaftsausschusses zustimmen, allerdings in der Erwartung, daß möglichst bald eine zweite Durchführungsverordnung erlassen wird, in der insbesondere auch die Leistungen des Fremdenverkehrsgewerbes als steuerlich begünstigt aufgeführt werden. Die derzeitige Nichtaufführung der Fremdenbeherbergungsbetriebe, der sogenannten Hotellerie, unter den Leistungen für das Ausland in § 8 der Verordnung hat seinen Grund darin, daß gegenwärtig der bankmäßige Nachweis im Sinne des § 15 nicht geführt werden kann, weil das bisherige devisenrechtliche Abrechnungsverfahren der Beherbergungsbetriebe seit kurzer Zeit aufgehoben und ein neues Verfahren noch nicht getroffen ist. Die Bank deutscher Länder hat jedoch zugesagt, daß dem Bundesfinanzministerium sofort Nachricht gegeben wird, wenn eine Neuregelung über die Devisenabrechnung der Beherbergungsbetriebe vorliegt, damit dann in einer zweiten Durchführungsverordnung u. a. auch die Beherbergungsbetriebe in die Vergünstigung einbezogen werden können.

Vizepräsident **ARNOLD**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann darf ich wohl feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß sie die aus BR-Drucks. Nr. 593/1/51 und 593/2/51 ersichtliche Fassung erhält. Außerdem stimmt der Bundesrat der EntschlieÙung auf BR-Drucks. Nr. 593/2/51 zu.

(A) Wir fahren mit Punkt 15 der Tagesordnung fort:  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
 Gewerbesteuerrechts** (Initiativantrag des  
 Landes Nordrhein-Westfalen) (BR-Drucks.  
 Nr. 603/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Antragsteller:  
 Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat  
 in seiner letzten Sitzung dem Entwurf des Bundes-  
 tags seine Zustimmung versagt. Es ist aber im In-  
 teresse unserer Länder notwendig, daß die Materie  
 möglichst bald gesetzlich geregelt wird. Der Grund  
 dafür, daß wir dem Entwurf des Bundestags nicht  
 zustimmen konnten, war im wesentlichen, daß die-  
 ser Entwurf eine **Verletzung des kommunalen Auf-  
 sichtsrechts der Länder** enthielt. Das Land Nord-  
 rhein-Westfalen ist vom Finanzausschuß einmütig  
 gebeten worden, einen den Wünschen des Bundes-  
 rates entsprechenden Entwurf über die Änderung  
 des Gewerbesteuerrechts aufzustellen. Die Druck-  
 sache liegt Ihnen vor. Inzwischen ist aber eine  
 Reihe von Abänderungsanträgen zu diesem Ent-  
 wurf eingegangen. Mit Rücksicht darauf möchte ich  
 im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten  
 bitten, von einer eingehenderen Berichterstattung  
 absehen zu dürfen, und vorschlagen, den Entwurf  
 mit den Abänderungsvorschlägen dem Finanzaus-  
 schuß zu überweisen.

Vizepräsident ARNOLD: Darf ich fragen, ob  
 das Wort gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall.  
 Der Herr Antragsteller hat vorgeschlagen, die  
 Drucksachen Nr. 603/51, 603/2/51 und 603/1/51 dem  
 Finanzausschuß zu überweisen. — Widerspruch er-  
 hebt sich nicht; es ist demzufolge so beschlossen.

Der Punkt 16 der Tagesordnung soll in der mor-  
 gigen Sitzung behandelt werden. Wir kommen zu  
 Punkt 17 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
 Gesetzes betr. die Ermöglichung der Kapital-  
 kreditbeschaffung für landwirtschaftliche  
 Pächter** (BR-Drucks. Nr. 585/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter:  
 Herr Präsident! Meine Herren! Die Vorlage beschäf-  
 tigt den Bundesrat im Rücklauf. Der Gesetzentwurf  
 bezweckt eine **Änderung und Angleichung** des Ge-  
 setzes betreffend die Ermöglichung der Kapital-  
 kreditbeschaffung für **landwirtschaftliche Pächter**  
 vom 9. Juli 1926 an die heutigen Verhältnisse. Der  
 Wirtschaftsrat hatte im Jahre 1949 eine Zwischen-  
 lösung beschlossen, deren Verlängerung sich für die  
 heutigen Verhältnisse nicht empfiehlt. Der Agrar-  
 ausschuß hatte im ersten Durchlauf empfohlen, ge-  
 wisse Änderungen an dem Gesetzentwurf vorzu-  
 nehmen. Diesen Änderungswünschen ist Rechnung  
 getragen worden. Der Bundestag hat aber eine im  
 Sinne des Bundesrates verschlechterte **Besetzung  
 des Pachtkreditausschusses** vorgenommen. Da die  
 Bestimmung der Pachtkreditinstitute, die der  
 Pachtkreditausschuß vorzuschlagen hat, den ober-  
 sten Landesbehörden obliegt, kann der **Vorlage  
 zugestimmt und von der Anrufung des Vermitt-  
 lungsausschusses** abgesehen werden. Wir empfeh-  
 len daher, den Vermittlungsausschuß nicht anzu-  
 rufen.

Vizepräsident ARNOLD: Ich danke dem Herrn  
 Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das  
 ist nicht der Fall; dann ist **antragsgemäß be-  
 schlossen**.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung:  
**Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung der  
 landwirtschaftlichen Entschuldung** (BR-  
 Drucks. Nr. 563/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter:  
 Der erste Abschnitt dieser Vorlage entspricht der  
 Abwicklungsregelung in der britischen Zone und in  
 Bayern und bezweckt, auch in den übrigen Län-  
 dern einen **beschleunigten Abschluß der landwirt-  
 schaftlichen Schuldenregelung** zu ermöglichen. Da  
 die Materie weitestgehend bekannt ist, möchte ich  
 die acht Paragraphen des Abschnitts I nicht im ein-  
 zelnen besprechen.

Der zweite Abschnitt enthält eine Neuregelung.  
 Er bedeutet vor allen Dingen den **Übergang der  
 bisher von der Rentenbank-Kreditanstalt treu-  
 händerisch verwalteten Entschuldungsmasse in ein  
 Zweckvermögen**, das in Zukunft bei der landwirt-  
 schaftlichen Rentenbank verwaltet wird. Im einzel-  
 nen bestimmt der § 9, daß, wenn ein Grundstück,  
 bei dem ein Entschuldungsvermerk eingetragen ist,  
 nach Maßgabe des Flüchtlingsiedlungsgesetzes an  
 einen Heimatvertriebenen veräußert wird, in der  
 Regel von der Abführung eines angemessenen  
 Teils des Erlöses zum Ausgleich der vom Reich  
 oder vom Gläubiger gebrachten Opfer abgesehen  
 werden soll. Nach § 11 hat die Landwirtschaftliche  
 Rentenbank aus dem Zweckvermögen die An-  
 sprüche der Inhaber von Ablösungsschuldverschrei-  
 bungen zu befriedigen. Soweit das **Zweckvermögen**  
 hierfür nicht in Anspruch genommen wird, ist es  
 zur Förderung der Besitzfestigung zu verwenden.  
 Im dritten Abschnitt werden nur Nebenvorschrif-  
 ten und Überleitungsbestimmungen gegeben.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, dem Ge-  
 setzentwurf zuzustimmen.

Vizepräsident ARNOLD: Ich danke dem Herrn  
 Berichterstatter. Das Wort wird nicht gewünscht.  
 Dann ist **beschlossen**, daß der Bundesrat gegen den  
 Gesetzentwurf **Einwendungen nicht erhebt**.

Wenn Sie damit einverstanden sind, fahren wir  
 in der Beratung fort. Ich rufe Punkt 26 der Tages-  
 ordnung auf:

**Entwurf einer Verordnung über die Ent-  
 schädigung der Schöffen und Geschworenen**  
 (BR-Drucks. Nr. 415/51).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Bericht-  
 erstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach  
 dem Gerichtsverfassungsgesetz ist der Bundes-  
 minister der Justiz ermächtigt, mit Zustimmung des  
 Bundesrates die Höhe der Entschädigung für den  
 Aufwand und die Fahrtkosten sowie die Höchst-  
 und Mindestgrenzen für die Entschädigung des Ver-  
 dienstausschlags bei Schöffen und Vertrauenspersonen  
 festzusetzen. Nach weiteren Bestimmungen des Ge-  
 richtsverfassungsgesetzes gilt diese Vorschrift nicht  
 nur für Schöffen und sonstige Vertrauenspersonen,  
 sondern auch für Strafkammerschöffen und für  
 Geschworene.

Der Ihnen vorgelegte Entwurf einer Verordnung  
 der Bundesregierung erstrebt auf der einen Seite  
 die **Herbeiführung der Rechtseinheit** auf diesen  
 Gebieten, die bisher nicht bestand. Er geht von dem  
 Gedanken einer möglichst einheitlichen Regelung  
 der Entschädigung der Laienbeisitzer in allen Zwei-  
 gen der Gerichtsbarkeit einschließlich insbesondere  
 der Arbeitsgerichtsbarkeit aus. Darüber hinaus be-  
 zweckt aber der Entwurf — und das ist das We-  
 sentliche an ihm — die **Angleichung der Entschä-  
 digungssätze an die veränderten Lebenshaltungs-**

(A) **kosten** und an die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse. Es hat sich bei der Heranziehung der Laien in der Strafrechtspflege als ein großer Übelstand herausgestellt, daß die Laienbeisitzer nach den bereits seit über 20 Jahren geltenden Sätzen entschädigt werden mußten, die natürlich dem heutigen Lebensstandard nicht mehr entsprechen und es den Laienbesitzern nicht ermöglichen, die Unkosten zu decken, die ihre Tätigkeit mit sich bringt. Schließlich sieht der Entwurf — und das ist der dritte Punkt, in dem er eine Neuerung bringt — eine **technische Neugestaltung** vor, indem er entgegen der bisherigen Regelung davon absieht, wegen der **Reisekosten** auf die für die Beamten geltenden Vorschriften zu verweisen. Er bringt stattdessen die Reisekostenregelung unmittelbar. Dies erleichtert die praktische Handhabung der Bestimmungen.

Der Rechtsausschuß hat den Entwurf eingehend geprüft. Auf der einen Seite wurden **Anträge** auf eine gewisse **Herabsetzung der vorgesehenen Entschädigungssätze** gestellt, weil einige Länder glaubten, die damit verbundenen Lasten nicht tragen zu können. Von anderen Ländern wurde dagegen darauf hingewiesen, daß auch die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Sätze angesichts der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse noch zu gering seien und daß die Gefahr einer Erschütterung der Rechtspflege bestände, wenn es mit Rücksicht auf die niedrigen Sätze nicht mehr gelänge, die erforderliche Beteiligung der Laien an der Rechtspflege zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung aller dieser Momente hat der Rechtsausschuß im Endergebnis die vom Bundesminister der Justiz vorgeschlagenen Sätze für eine geeignete mittlere Grundlage gehalten, auf der sowohl die bei ungenügender Entschädigung der Schöffen und Geschworenen bestehenden Gefahren für die Rechtspflege vermieden werden, andererseits aber auch eine übermäßige Inanspruchnahme der staatlichen Finanzen ausgeschlossen wird. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen also die Zustimmung zu der Verordnung der Bundesregierung. Der **Finanzausschuß** hat abweichend hiervon eine **Ermäßigung** der sämtlichen vorgesehenen **Sätze** um etwa 1 DM vorgeschlagen. Der Rechtsausschuß bittet das Plenum des Bundesrates jedoch, es bei seinem Vorschlag, also bei der Zustimmung zu der Regierungsvorlage, zu belassen, um die bei einer ungenügenden Entschädigung der Laienbeisitzer entstehenden Gefahren zu vermeiden. Der Rechtsausschuß bittet, der Vorlage der Bundesregierung in vollem Umfange zuzustimmen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ehe wir in den Verhandlungen fortfahren, darf ich fragen, wo die Vertreter des Landes Hessen sind. Ich habe einige Punkte vorweggenommen, die heute nicht verhandelt werden sollten, und ich möchte dem Lande Hessen die Möglichkeit geben, an den Verhandlungen teilzunehmen. —

Sie haben die Ausführungen des Herrn Berichterstatters gehört. Er schlägt im Gegensatz zu der Auffassung des Finanzausschusses vor, es bei der alten Fassung, die Sie auf der linken Seite der Drucks. Nr. 415/1/51 vorfinden, zu belassen. Wir müssen demzufolge über die Vorschläge des Finanzausschusses abstimmen.

(Dr. Spiecker: Über den Vorschlag des Rechtsausschusses! — Dr. Müller: Nein, über die Abänderungsvorschläge des Finanzausschusses!)

— Die Vorschläge des Finanzausschusses befinden sich auf der rechten Seite der Drucksache Nr. 415/1/51. Der Rechtsausschuß schlägt Zustimmung vor.

(Brauer: Es muß doch die Frage gestellt werden, ob ein Land sich die Vorschläge des Finanzausschusses zu eigen macht!)

— Das ist bis jetzt nicht geschehen.

(Brauer: Dann können wir auch nicht darüber abstimmen! — Dr. Müller: Ich nehme die Anträge des Finanzausschusses auf!)

— Das Land Württemberg-Hohenzollern nimmt die Anträge des Finanzausschusses auf. Somit haben wir über die Anträge des Finanzausschusses abgestimmt. Werden die Anträge des Finanzausschusses außer von dem Land Württemberg-Hohenzollern weiter unterstützt? — Hat sich jemand der Stimme enthalten? — Das ist nicht der Fall; dann sind die **Anträge des Finanzausschusses abgelehnt**.

Danach bleibt nur noch die Fassung auf der linken Seite der Drucks. Nr. 415/1/51 übrig. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Liegen Enthaltungen vor? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat dieser **Vorlage einhellig zugestimmt** hat.

Um jede formelle Schwierigkeit zu vermeiden, darf ich fragen, ob Sie der Meinung sind, daß wir ohne Anwesenheit des Landes Hessen verhandeln können, nachdem die Vertreter des Landes Hessen offenbar weggegangen sind, ohne zu wissen, daß wir weiterverhandeln wollen.

(Zuruf: Sie sind noch da; die Herren werden verständigt!)

— Bestehen Bedenken dagegen, daß wir fortfahren?

(Wird verneint.)

Dann schlage ich vor, daß wir zu Punkt 27 der Tagesordnung übergehen:

**Ernennung des Amtsgerichtsrats Wolfgang Fränkel in Rendsburg zum Bundesanwalt** (BR-Drucks. Nr. 533/51).

**Dr. PRAETORIUS** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Rechtsausschuß schlägt dem Hohen Hause vor, der Ernennung des Amtsgerichtsrats Wolfgang Fränkel zum Bundesanwalt zuzustimmen. Fränkel ist ein hervorragend qualifizierter Jurist. Seine besondere Neigung und Befähigung liegen auf dem Arbeitsgebiet der Staatsanwaltschaft. Er wurde im März 1951 zunächst zur Probe zur Bundesanwaltschaft abgeordnet. Er hat sich dort hervorragend bewährt, wie aus der Beurteilung hervorgeht, die Herr Oberbundesanwalt Dr. Wiechmann ihm gegeben hat. Sie finden diese Beurteilung in der BR-Drucks. Nr. 533/51. Ein Schreiben des Herrn Bundesjustizministers vom 17. Juli d. J. ergibt, daß auch politische Bedenken gegen Fränkel nicht bestehen. Es wird also vorgeschlagen, der Ernennung des Amtsgerichtsrats Fränkel zum Bundesanwalt zuzustimmen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der **Ernennung des Amtsgerichtsrats Wolfgang Fränkel zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof** gemäß § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuzustimmen.

(Brauer: Ich bitte, festzustellen: bei Stimmenthaltung von Hamburg! — Dr.

Klein: Und von Berlin!)

(A) — Bei Stimmenthaltung des Landes Hamburg, des Landes Berlin und des Landes Hessen!

Wir kommen zu Punkt 28 der Tagesordnung:

**Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumssachen (BR-Drucks. Nr. 545/51).**

Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **ARNOLD**: Danach hat der Bundesrat mit 26 gegen 17 Stimmen der **Verordnung** zugestimmt.

Wir fahren mit Punkt 29 der Tagesordnung fort:  
**Entwurf von Richtlinien für die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 532/51).**

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Der Wiederaufbauausschuß empfiehlt Ihnen, die Richtlinien gemäß der Ihnen vorliegenden Drucks. Nr. 532/1/51 zu ändern. Ich darf wohl auf die Drucksache Bezug nehmen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Das Wort wird nicht gewünscht. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, **den Richtlinien** für die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes **mit den in BR-Drucks. Nr. 532/1/51 festgelegten Änderungen** zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 31 der Tagesordnung:  
**Benennung von Mitgliedern für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse der Notaufnahmelager (BR-Drucks. Nr. 599/51).**

**Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit den Ihnen vorliegenden Drucks. Nr. 599/1/51 und Nr. 599/2/51 wird Ihre Zustimmung zur Benennung der Mitglieder für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse der Notaufnahmelager erbeten. Ich darf auf die Begründung Bezug nehmen. Nach den §§ 5 und 7 der **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen** vom 11. Juni 1951 hat der Bundesrat die Hälfte der Mitglieder der Aufnahmeausschüsse und die Hälfte der Beisitzer der Beschwerdeausschüsse in den Notaufnahmelagern zu benennen. Der Bundesrat hat bereits in seiner Sitzung vom 15. Juni 1951 beschlossen, die bisher in den Lagern tätigen Vertreter der Länder als Beauftragte im Sinne der Verordnung anzusehen. Es waren jedoch nach dem vom Ausschuß für Flüchtlingsfragen in seiner Sitzung vom 24. Juni 1951 festgelegten Teilnahmeschlüssel der einzelnen Länder noch einige **Nachbenennungen** vorzunehmen. Die Ihnen vorliegenden Drucksachen enthalten die vollständige namentliche Liste aller Vertreter. Ich darf Sie namens des Ausschusses für Flüchtlingsfragen bitten, dieser Liste Ihre Zustimmung zu geben.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß die in den Drucks. Nr. 599/1/51 und 599/2/51 aufgeführten Personen als **Mitglieder bzw. Beisitzer der Aufnahmeausschüsse bzw. Beschwerdeausschüsse benannt** sind. Im Sinne der Anregung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen werden die Länder gebeten, die Personalakten der genannten Personen umgehend dem Bundesministerium für Vertriebene zu übersenden, soweit dies

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dieser Vorlage handelt es sich um die **Anpassung des Grundbuchrechts** an das vor einigen Monaten verabschiedete Wohnungseigentumsgesetz. Dieses Gesetz macht es erforderlich, daß die grundbuchliche Eintragung des Wohnungseigentums geregelt wird. Weiterhin ist die Anpassung der Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung an das neue Gesetz erforderlich. Gegen den sachlichen Inhalt dieser im wesentlichen rechtstechnischen Bestimmungen bestanden im Rechtsausschuß keine Bedenken. Die einzige Frage, die aufgeworfen wurde, war die, ob der Bundesjustizminister zum **Erlaß dieser Verfügung** — denn es handelt sich um eine Verfügung dieses Ministers — zuständig sei. Dabei war zu beachten, daß der Verfügungsentwurf sowohl allgemeine Verwaltungsvorschriften als auch Rechtsvorschriften enthält, die Inhalt einer Rechtsverordnung sein müßten. Für allgemeine Verwaltungsvorschriften ist an sich nach Art. 84 Abs. 2 GG die Zuständigkeit der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates ohne weiteres gegeben. Zweifelhaft war nur, ob der Bundesjustizminister für sich allein mit Zustimmung des Bundesrates zum Erlaß dieser Verfügung berechtigt sei. Die zweite Frage war, ob insoweit, als es sich um Rechtsvorschriften handelt, die Zuständigkeit des früheren Reichsjustizministers — denn diese

(B) Verfügung stützt sich auf eine Ermächtigung der Grundbuchordnung — auf den Bundesjustizminister oder auf die Landesjustizminister übergegangen ist. Im Rechtsausschuß des Bundesrates waren die Meinungen geteilt. Es hat sich jedoch eine Mehrheit für die **Zuständigkeit des Bundesjustizministers** ergeben, und zwar sowohl insoweit, als die Verfügung Rechtsvorschriften enthält, als auch insoweit, als sie lediglich Verwaltungsvorschriften beinhaltet.

Hiernach empfiehlt der Rechtsausschuß, dem Entwurf zuzustimmen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **antragsgemäß beschlossen** hat, **der Verfügung** über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumssachen gemäß Art. 84 Abs. 2 und Art. 129 GG in Verbindung mit § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 3 und § 124 der Grundbuchordnung **zuzustimmen**.

(Zurufe: Gegen die Stimmen von Württemberg-Hohenzollern! — Und von Württemberg-Baden! — Und von Bayern! — Und von Nordrhein-Westfalen!)

— Dann muß abgestimmt werden. Wer also für Zustimmung ist, antwortet mit Ja, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja

(A) noch nicht geschehen sein sollte.

Wenn Sie damit einverstanden sind, rufe ich noch Punkt 33 der Tagesordnung auf:

**Entschließung des Bundesrates betr. bundesgesetzliche Regelung des Apothekenwesens** (Antrag des Landes Hessen) (BR-Drucks. Nr. 564/51).

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Es liegt ein Antrag des Landes Hessen vor, die Bundesregierung um Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu ersuchen. Ein ähnlicher Antrag ist seitens der Fraktion der CDU/CSU im Bundestag, Bundestagsdrucks. Nr. 2428, gestellt worden. Der Innenausschuß hat den Antrag des Landes Hessen beraten. Dabei kam vor allen Dingen zur Sprache, die Länderbehörden legten Wert darauf, daß bei der bevorstehenden gesetzlichen Regelung dieser Materie ihre Mitwirkung sichergestellt werde. Hinsichtlich der zweckmäßigsten Methode zur Sicherstellung dieser Mitwirkung sind verschiedene Auffassungen vertreten worden. Die Mehrheit des Ausschusses hat jedoch in dem Antrag von Hessen die zweckmäßigste Lösung gesehen. Ein wichtiger Punkt der Kontroverse war die Frage der **verfassungsmäßigen Zuständigkeit** zum Erlaß eines solchen Bundesgesetzes. Hierzu wurde darauf hingewiesen, im Parlamentarischen Rat habe mindestens ein Teil der Mitarbeiter die Auffassung vertreten, daß nach den Bestimmungen des Grundgesetzes die Kompetenz des Bundes auf diesem Gebiet gegeben sei.

Die Mehrheit der Länder hat ein objektives Bedürfnis für die bundeseinheitliche Regelung der Materie anerkannt und in dem Antrag von Hessen die Möglichkeit für eine solche Lösung erblickt. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfiehlt daher, entsprechend dem Antrag von Hessen die Bundesregierung zu ersuchen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG einen Gesetzentwurf über die Regelung des Apothekenwesens vorzulegen.

(B) Ich darf gleich die **Auffassung von Rheinland-Pfalz** vortragen. Das Land Rheinland-Pfalz ist ebenfalls der Meinung, daß an sich ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung dieser Materie besteht. Das Land Rheinland-Pfalz hat jedoch erhebliche Bedenken, ob **Art. 76 Abs. 2 GG** in diesem Sinne weitgehend interpretiert werden kann. Dies würde nach der Auffassung von Rheinland-Pfalz eine gewaltsame Auslegung darstellen. Wir würden in einer solchen gewagten Interpretation einen gefährlichen Präzedenzfall für die künftige Auslegung und Anwendung der Verfassung sehen. In der Sache selber halten wir den Antrag von Hessen für berechtigt. Wir wünschen nur, daß eine Form gefunden wird, bei der die Verfassungsmäßigkeit zweifelsfrei gegeben ist.

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte nur darauf hinweisen, daß der Antrag Hessens seinerzeit nicht nur dem Innenausschuß, sondern auch dem Rechtsausschuß und dem Wirtschaftsausschuß überwiesen worden ist. Die beiden letzteren Ausschüsse haben sich noch nicht geäußert, so daß wir die Sache nochmals an diese beiden Ausschüsse verweisen müßten.

Vizepräsident **ARNOLD**: Es wird darauf hingewiesen, daß der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß sich mit der Vorlage noch nicht beschäftigt haben. Demzufolge müßte die Vorlage heute nochmals an diese beiden Ausschüsse überwiesen werden.

**Dr. KLEIN** (Berlin): Da es sich in diesem Falle um ein Ersuchen an die Bundesregierung handelt, selber einen Entwurf zu fertigen, der dann wieder dem Bundesrat in erster Lesung zugehen wird, glaube ich, daß man von einer Ausschußberatung absehen kann.

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Wir haben von dem Herrn Berichterstatter gehört, daß unter Umständen sehr gewichtige Bedenken bestehen, ob eine solche Regelung gegen das Grundgesetz verstößt. Es wäre mißlich, wenn wir nachher feststellen müßten, daß eine solche Verordnung verfassungswidrig ist. Der Rechtsausschuß müßte also dazu gehört werden.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich darf mit Zustimmung des Herrn Ministerpräsidenten Zinn feststellen, daß auch das Land Hessen mit der nochmaligen **Überweisung der Vorlage an den Rechtsausschuß und den Wirtschaftsausschuß** einverstanden ist. Es ist so beschlossen.

Glauben Sie, daß wir in der Lage sind, noch den Punkt 32 der Tagesordnung zu behandeln?

(Zinn: Nein!)

— Dann bleibt noch der Punkt 34 der Tagesordnung übrig:

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des in § 33 d der Gewerbeordnung vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 683)** (BR-Drucks. Nr. 539/51).

**Dr. ANDERSEN** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 539/51 vorliegende Regierungsentwurf zielt darauf ab, gewisse **Zuständigkeiten** zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung neu zu regeln und einige Durchführungsbestimmungen neu zu fassen, bei deren Auslegung sich Zweifelsfragen ergeben haben. Der Entwurf hat den Rechtsausschuß, den Ausschuß für innere Angelegenheiten und den Wirtschaftsausschuß mehrfach beschäftigt. Die Ausschüsse haben rechtliche und verfassungsrechtliche Zweifelsfragen geklärt und abweichende Länderauffassungen, insbesondere von Bayern und Berlin, aufeinander abgestimmt. In Übereinstimmung mit den zuerst genannten Ausschüssen bittet Sie der Wirtschaftsausschuß, der Verordnung in der Fassung zuzustimmen, wie sie sich aus der BR-Drucks. Nr. 593/3/51 ergibt.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem **Entwurf in der Fassung der BR-Drucks. Nr. 539/3/51** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich höre, daß Berlin damit einverstanden ist, daß wir noch den Punkt 30 der Tagesordnung behandeln. Dann darf ich Punkt 30 aufrufen:

**Festsetzung eines Schlüssels für die Verteilung von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone, die in Berlin die Notaufnahme erhalten** (BR-Drucks. Nr. 565/51).

**Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auf BR-Drucks. Nr. 565/1/51 liegt Ihnen die Festsetzung eines Schlüssels für die

(A) Verteilung von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone, die in Berlin die Notaufnahme erhalten, zur Beschlußfassung vor. Durch Beschluß des Bundestages vom 14. Juni 1951, dem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 27. Juni 1951 beigetreten ist, wurde ein Ergänzungsgesetz zum Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet erlassen, das die Anwendung dieses Bundesgesetzes auch für Berlin vorsieht. Nach § 17 Ziff. 1 der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnung wird für die Verteilung der anerkannten Flüchtlinge maßgebende Schlüssel durch den Bundesrat festgestellt. Der sogenannte Uelzener Schlüssel kommt für die Verteilung der in Berlin anerkannten Flüchtlinge nicht in Betracht, da er sich lediglich auf die in den Lagern Uelzen und Giessen anerkannten Flüchtlinge bezieht. Es muß also für das dritte Notaufnahmehaus in Berlin ein neuer Verteilungsschlüssel festgelegt werden, der den von Berlin zu übernehmenden Anteil der anerkannten Flüchtlinge festlegt, während der übrige Teil nach dem bisherigen Uelzener Schlüssel auf die übrigen Länder des Bundesgebietes zur Verteilung kommt. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat einstimmig beschlossen, für Berlin eine Aufnahmequote von 20% vorzusehen, während die restlichen 80% auf die übrigen Länder der Bundesrepublik nach dem sogenannten Uelzener Schlüssel zur Verteilung kommen sollen.

Die Beschlußfassung durch den Bundesrat ist dringlich, da das Ergänzungsgesetz zum Notaufnahmegesetz am 21. Juli 1951 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde und der entsprechende Rechtsakt von Berlin unmittelbar bevorsteht. Die Durchführung des Notaufnahmeverfahrens in Berlin wird demnach bereits Anfang August anlaufen. Ich darf Sie namens des Ausschusses für Flüchtlingsfragen bitten, der Vorlage mit den aufgeführten Verteilungsquoten Ihre Zustimmung zu geben.

**ZIETSCH** (Bayern): Meine Herren! Das Land Bayern wird sich bei der Abstimmung über die Vorlage der Stimme enthalten, weil unter **Buchst. b** des Ausschlußbeschlusses vorgesehen ist, daß abgesehen von der Aufnahmequote Berlins mit 20% die restlichen 80% nach dem sogenannten **Uelzener Schlüssel** auf die übrigen Länder der Bundesrepublik verteilt werden sollen. Wir von Bayern, die wir zu einem der drei Länder gehören, die am stärksten mit Flüchtlingen belegt sind, können den sogenannten Uelzener Schlüssel nicht restlos für uns anerkennen.

**Dr. MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte nur klarstellen haben, daß die Verteilung der Berliner Flüchtlinge nach dem nunmehr vorgeschlagenen Schlüssel erst mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Regelung beginnt, also nicht für die bis dahin in Berlin aufgenommenen Flüchtlinge Anwendung finden kann. Wenn das nämlich der Fall wäre, würden die Länder in einem ungewöhnlichen Maße belastet werden.

Vizepräsident **ARNOLD**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Herr Staatspräsident Dr. Müller, habe ich Sie recht verstanden, daß Sie widerprechen?

(Dr. Müller: Nein!)

Enthält sich außer Bayern noch ein Land?

(Zuruf: Ja, Niedersachsen!)

— Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat bei Stimmenthaltung des Landes Bayern und des Landes Niedersachsen entsprechend dem Antrag des Berichterstatters beschlossen hat, gemäß § 17 Ziffer 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet für die Verteilung der Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone, die in Berlin die Notaufnahme erhalten, einen Schlüssel festzusetzen, der Berlin mit 20%, die übrigen Länder der Bundesrepublik gemäß den Prozentsätzen des sogenannten Uelzener Schlüssels beteiligt.

**Dr. MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Ich darf davon ausgehen, daß die von mir vorgetragene Klarstellung vom Bundesrat geteilt wird.

(Braucher: Rückwirkende Kraft kann der Schlüssel doch nicht haben!)

Vizepräsident **ARNOLD**: Sie haben an eine rückwirkende Kraft nicht gedacht. Also der Bundesrat schließt sich der von Herrn Staatspräsidenten Dr. Müller zu diesem Punkt vorgetragenen Auffassung an.

Dann darf ich Punkt 35 der Tagesordnung aufrufen:

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Veranstaltung von Spielen mit Gewinnmöglichkeiten bei Volksbelustigungen von vorübergehender Dauer** (BR-Drucks. Nr. 544/51).

**Dr. ANDERSEN** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf der Ihnen vorliegenden Verwaltungsvorschriften hängt zu einem Teil mit der vorhin verabschiedeten Verordnung zu § 33 d der Gewerbeordnung zusammen. Die Vorschriften sollen den Begriff bestimmter Volksbelustigungen abgrenzen und die Voraussetzungen für die Genehmigung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit bei solchen Volksbelustigungen bestimmen. Auch dieser Entwurf ist von den beteiligten Ausschüssen eingehend beraten worden, wobei die Wünsche der Länder Bayern und Berlin berücksichtigt wurden. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, den Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen, jedoch nur nach Maßgabe der Änderungen, die Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 544/1/51 vorliegen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(Zietsch: Bayern stimmt mit Nein!)

— Stimmt noch jemand mit Nein? — Enthaltungen? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gegen die Stimmen von Bayern beschlossen hat, den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe der sich aus der BR-Drucks. Nr. 544/1/51 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Nun rufe ich noch die Punkte 36 und 37 zusammen auf:

**Verordnung über Verwendungsbeschränkungen von Nickel und Nickellegierungen** (Verordnung NEM IV/51)

**Verordnung über Verwendungsbeschränkungen von Kobalt und Kobaltverbindungen** (Verordnung NEM V/51) (BR-Drucks. Nr. 601/51 und 600/51).

**Dr. ANDERSEN** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Entwürfe zu den Verordnungen über Verwendungsbe-

(A) schränkungen von Nickel und Nickellegierungen einerseits und von Kobalt und Kobaltlegierungen andererseits sind jenen Verordnungen nachgebildet, die der Bundesrat vor einiger Zeit hinsichtlich anderer Nichteisenmetalle, und zwar Kupfer und Zink, bereits verabschiedet hat. Den Inhalt beider Verordnungen darf ich als bekannt voraussetzen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Wirtschaftssicherungsgesetzes zuzustimmen, jedoch nur nach Maßgabe der geringfügigen Änderungen, die sich aus BR-Drucks. Nr. 601/1/51 und 600/1/51 ergeben.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? Erhebt sich gegen die vorgeschlagenen Änderungen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, den beiden Verordnungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Wirtschaftssicherungsgesetzes mit der Maßgabe zuzustimmen, daß im § 2 Abs. 4 der bezeichneten Verordnungen jeweils hinter dem Wort „Anträge“ die Worte „von Firmen“ eingesetzt werden.

(Zuruf: Gegen die Stimmen von Baden!)

— Die beiden Verordnungen sind gegen die Stimmen von Baden angenommen.

Der Punkt 39 ist zurückgezogen. Morgen früh soll mit Punkt 38 begonnen werden. Alle anderen Punkte, die noch offen sind, müssen wir morgen behandeln.

Dann darf ich die Sitzung vertagen und Sie bitten, morgen vormittag um 9 Uhr wieder hier zu sein.

(Unterbrechung der Sitzung 17.50 Uhr.)

(B) **Freitag, den 27. Juli 1951, 9 Uhr**

Die Sitzung wird um 9 Uhr 9 Minuten wieder eröffnet.

Vizepräsident **ARNOLD**: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf die Beratung des Bundesrates wieder eröffnen. Wir haben heute noch folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln: 16, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 32, 38, 40, 41 und 42. Ich bitte Sie, damit einverstanden zu sein, daß wir Punkt 38 der Tagesordnung vorwegnehmen, weil der Herr Staatssekretär des Finanzministeriums noch eine anderweitige Verpflichtung hat. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann können wir entsprechend verfahren. Ich rufe Punkt 38 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Verbilligung von Dieselmotoren für die Fahrgastschiffe in der Binnenschifffahrt (Initiativantrag des Landes Hamburg) (BR-Drucks. Nr. 602/51).**

**Dr. ANDERSEN** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 602/51 vorliegende Antrag des Landes Hamburg zielt darauf ab, die bereits geltende Verbilligung für Dieselmotoren auf die gesamte Fahrgastschifffahrt einschließlich der Fähren auszudehnen. Der Wirtschaftsausschuß hat sich diesen Antrag in der Form zu eigen gemacht, wie sie sich aus BR-Drucks. Nr. 602/2/51 ergibt. Diese Empfehlung gliedert sich in zwei Teile. Ihr erster Teil will den Bundesminister der Finanzen veranlassen, die geltende Verordnung über die Verbilligung von Dieselmotoren vom 6. Juni 1951 durch Ergänzung des § 3 in dem bezeichneten Sinne

zu erweitern. Um sicherzustellen, daß der mit dem Ersuchen verfolgte Zweck erreicht wird, zielt der zweite Teil der Empfehlung auf einen Eventualbeschluß des Bundesrats ab. Für den Fall, daß der Bundesminister der Finanzen dem Ersuchen nicht entspricht, soll schon heute ein **Initiativantrag des Bundesrates** zu einer gesetzlichen Regelung beschlossen werden. Der Inhalt dieser Regelung ist der gleiche wie der des Ersuchens. Namens des Wirtschaftsausschusses empfehle ich, entsprechend der bezeichneten Drucksache zu beschließen.

Nach Auskunft des Bundesverkehrsministeriums ist der Finanzbedarf für die Verbilligung von Dieselmotoren für die Fahrgastschiffe in der Binnenschifffahrt unbedeutend. Der gesamte Jahresverbrauch an Dieselmotoren für Fahrgastschiffe beläuft sich auf 1 200 Tonnen; der Verbrauch für den Fährbetrieb ist mit 3 400 Tonnen anzunehmen. Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß der **Subventionsaufwand** bei der gewünschten Verbilligung nicht ins Gewicht fällt.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir treten in die Aussprache ein.

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Vorlage noch nicht beschäftigen können. Es ist aber selbstverständlich, daß man genau übersehen muß, welche **finanziellen Auswirkungen** eine solche Vorlage hat. Wir haben auch vom Herrn Berichterstatter gehört, daß er nur ungenaue Auskunft geben konnte, indem er von „unbedeutend“ sprach. Aber uns im Finanzausschuß interessieren natürlich zur Zeit auch sogenannte unbedeutende Ausgaben. Auch der Herr Bundesfinanzminister war in der gestrigen Sitzung nicht in der Lage, genaue Auskunft zu geben. Es wurde vielmehr gesagt, daß das genaue Material noch nicht vorläge. Ich bitte Sie deshalb, die Sache an den Finanzausschuß zu überweisen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir haben also zwei Stellungnahmen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, die Sache heute abzuschließen. Dagegen stellt der Finanzausschuß den Antrag, die Angelegenheit dem Finanzausschuß zu eingehender Beratung zu überweisen. Ich darf wohl zweckmäßigerweise fragen, wer den Antrag des Finanzausschusses unterstützt.

(Zuruf: Bayern! — Weitere Zurufe.)

— Also drei Länder. Dann muß ich darüber abstimmen lassen, ob dem **Antrag des Finanzausschusses** entsprochen werden soll. Die Überweisung an den Finanzausschuß bedeutet nochmalige Beratung der gesamten Vorlage. Wer also dafür ist, daß sich der Finanzausschuß nochmals mit der Vorlage beschäftigt, möge mit Ja, sonst mit Nein antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja



(A) Vizepräsident **ARNOLD**: Ich darf feststellen, daß der Bundesrat mit 24 gegen 19 Stimmen beschlossen hat, den Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Verbilligung von Dieselkraftstoff für die Fahrgastschiffe in der Binnenschifffahrt dem Finanzausschuß zu überweisen. Damit ist Punkt 38 der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu Punkt 40 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über Verbilligung von Dieselkraftstoff für die Landwirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 608/51).

**LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Die ursprüngliche Vorlage für die Verordnung über Verbilligung von Dieselkraftstoff für die Landwirtschaft auf BR-Drucks. Nr. 608/51 ist in BR-Drucks. Nr. 608/1/51 abgeändert worden. Diese Fassung liegt also jetzt unseren Beratungen zugrunde. Die Verordnung hat eine lange Vorgeschichte. Der Landwirtschaft, der Erzeugung von Grundnahrungsmitteln, der Forstwirtschaft, der Fischerei und großen Teilen der Schifffahrt ist, seit Dieseltreibstoff verwendet wird, die bevorzugte Bereitstellung von Dieseltreibstoff zugebilligt worden. In immer stärkerem Maße ist bei steigender Not in der Kassenlage eine Beschränkung dieser Bevorzugung seitens des Finanzministeriums eingetreten, so daß schließlich in Deutschland der Preis, der ursprünglich etwa um 20 DM lag, auf mehr als das Doppelte — auch für die Erzeugung von Grundnahrungsmitteln — gestiegen ist. Außerdem ist die Verbilligung um 12 DM pro Tonne noch dadurch gekennzeichnet, daß nicht der tatsächliche Bedarf von rund 300 000 Tonnen verbilligt wird, sondern nur etwas mehr als die Hälfte, nämlich 166 000 Tonnen. Um dieses Kontingent nun zur Verteilung zu bringen, ist in § 7 der Vorlage ein sehr umständlicher Verteilungsmodus gewählt worden. Wir glauben, daß die Verordnung gerade wegen der Bewirtschaftungsweise, die der Verteilung dieser Menge zugrunde liegt, dringend abänderungsbedürftig ist. Wegen der Eilbedürftigkeit — es ist heute der letzte Tag, an dem sich der Bundesrat mit dieser Sache befassen kann — haben wir im **Agrarausschuß** beschlossen, Ihnen trotz Bedenken zu empfehlen, dem Entwurf zuzustimmen und den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Der Agrarausschuß sieht sich zu dieser zustimmenden Empfehlung durch die Tatsache genötigt, daß der Entwurf von der Bundesregierung sehr verspätet und erst auf Intervention des Bundestages vorgelegt wurde, daß eine Versagung der Zustimmung eine weitere Verzögerung mit sich bringen und die Landwirtschaft vorläufig nicht in den Genuß der unbedingt notwendigen Subventionsleistungen kommen würde. Der Entwurf sieht eine Verbilligung nur für 166 666 t Dieselkraftstoff vor; dies ist eine Menge, die die Befriedigung des vollen Kraftstoffbedarfs der Landwirtschaft nicht ermöglicht und daher ein umständliches Verteilungsverfahren voraussetzt. Außerdem ist die Forstwirtschaft in die Verbilligungsregelung nicht einbezogen.

Der Agrarausschuß behält sich daher vor, dem Bundesrat demnächst die Annahme eines Initiativgesetzes zu empfehlen, das den Entwurf in der vorbezeichneten Weise abändert. Für heute bitten wir, der Verordnung zuzustimmen und den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung über Verbilligung von Dieselkraftstoff für die Landwirtschaft in der Fassung der BR-Drucks. Nr. 608/1/51 nach Art. 80 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Wir gehen jetzt zu Punkt 16 der Tagesordnung zurück:

**Entwurf einer Verordnung gemäß § 9 a des Einkommensteuergesetzes** (BR-Drucksache Nr. 604/51).

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 ist eine neue Vorschrift als § 9 a in das Einkommensteuergesetz eingefügt worden, nach der die Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden nur nach Maßgabe einer Rechtsverordnung abgesetzt werden dürfen. Die Rechtsverordnung wird mit dem Entwurf vorgelegt. Sie bestimmt, daß die nachgewiesenen Aufwendungen für die Bewirtung nur bis zur Höhe von 10 DM für den Tag und für jeden Geschäftsfreund abzugsfähig sind. Das gilt sowohl für die Bewirtung inländischer als auch ausländischer Geschäftsfreunde. Nach § 5 des Entwurfs ist ein Beleg mit ausführlicher Angabe aller Einzelheiten über Art und Umfang der Bewirtung anzufertigen. Wird ein großer Personenkreis bewirtet und ist die Angabe jeder teilnehmenden Person nicht zumutbar, so ist der Beleg nur über die Zahl der Teilnehmer aufzustellen, wenn die Aufwendungen für jede Person 2 DM nicht übersteigen. Die Verordnung gilt nicht in den Fällen, in denen lediglich Getränke und Tabakwaren angeboten werden, die jeweils nur einen geringen Wert haben und eine Aufmerksamkeit im geschäftlichen Verkehr darstellen. Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs behandeln Einzelheiten über die buchmäßige Behandlung der Aufwendungen.

Ich glaube, man muß zunächst einmal feststellen, daß die Bundesregierung nach den gesetzlichen Bestimmungen, die ich aufführte, verpflichtet ist, den Entwurf einer solchen Rechtsverordnung vorzulegen. Daß diese Aufgabe fast unlösbar ist und daß besonders hier nicht der Weisheit letzter Schluß gefunden werden kann, liegt auf der Hand. Für jeden, der sich mit der Materie beschäftigt hat, ist es ganz klar, daß immer Unbilligkeiten bleiben werden. Demgemäß hat der Entwurf der Verordnung die entsprechende Kritik in den betroffenen Kreisen gefunden. Das Traurige bei der Sache ist ja, daß tatsächlich durch den Mißbrauch der Steuerfreiheit der Spesen eine solche Verordnung überhaupt notwendig geworden ist. Auch der Herr Bundesfinanzminister hat in der Sitzung des Finanzausschusses bedauert, daß er zu diesem Schritt genötigt wird, den wir ja alle angesichts der Mißstände, die wir genau kennen, für notwendig halten.

Es ist nun selbstverständlich, daß eine solche Verordnung nur dann Erfolg haben kann, wenn wenigstens vorübergehend die Zügel scharf angezogen und Bestimmungen getroffen werden, die die Maschen des Gesetzes, durch die die Steuersünder entschlüpfen wollen, möglichst eng gestalten. Vor allem wird der Betrag von 10 DM als zu niedrig angesehen. Aber auch der Wirtschaftsausschuß hat sich insofern der Regierungsvorlage angeschlossen,

(A) weil es einfach nicht möglich ist, höhere Beträge festzusetzen, wenn man dem groben Unfug — wie ich ihn bezeichnete — in der Masse der Fälle begegnen will. Eine besondere Rolle spielte natürlich die Frage der **Behandlung von Ausländern**. Auf der einen Seite ist klar, daß solche Bewirtungen, wenn sie als Entgegnung der Bewirtungen gelten, die deutsche Geschäftsinhaber, Kaufleute oder Fabrikanten im Ausland erhalten, möglich sein müssen. Auf der andern Seite ist aber ebenso klar, daß es vielleicht gerade auf dem Gebiete der Bewirtung bei Ausländern nötig erscheint, die Verhältnisse, wie sie tatsächlich bei uns liegen — und das sollen ja eigentlich überall die Verhältnisse spartanischer Einfachheit sein —, zu beachten. Dies kann geschehen, ohne die Würde zu verletzen, die dabei zu beobachten ist. Es ist Ihnen bekannt, daß der Herr Bundesfinanzminister zunächst nur eine Steuerfreiheit für die Bewirtung von Ausländern zubilligen wollte. Eine große Mehrheit im Bundestag hat die Steuerfreiheit überhaupt bekämpft. Ein solcher Gedanke hätte sehr viel für sich; denn man kann gerade bei teuren Bewirtungen davon ausgehen, daß von dem Kaufmann das Wort befolgt wird, das wir sonst als unrichtig kennen: „Ich habe alles von vornherein einkalkuliert“, daß also schon bei der Preisfestsetzung die üblichen Aufwendungen mit einkalkuliert worden sind.

Auch sonst bestehen natürlich Bedenken, beispielsweise gegen die von mir angeführte Bestimmung des § 5 Abs. 4. Ich darf das Beispiel des Bundesfinanzministeriums von dem Schnapsreisenden anführen, der, um das Erzeugnis, das er vertritt, an den Mann bringen zu können, schon einmal eine Runde werfen muß. Aber hier sind doch die Gründe, die das Bundesfinanzministerium angeführt hat, und das Drängen der entsprechenden Wirtschaftskreise so, daß man diese Bestimmung nicht streichen kann.

(B) Nun einige Worte zu der **Vorlage des Wirtschaftsausschusses**, die in Düsseldorf geboren sein soll! Ich muß trotzdem einige kritische Bemerkungen daran knüpfen. In § 1 fällt mir auf, daß, obschon nur die Bewirtung von Geschäftsfreunden nach der Regierungsvorlage berücksichtigt werden soll, in Abs. 1 Ziff. 2 der Steuerpflichtige selbst und die Angehörigen seines Betriebs erwähnt werden. Die Steuersachverständigen weisen aber darauf hin, daß eben zunächst alle Angaben notwendig sind, um herauszufischen, was abzugsfähig ist. Die Vorlage des Wirtschaftsausschusses, wie sie uns in der BR-Drucks. Nr. 604/2/51 vorliegt, will auch die Steuerpflicht für die Ausgaben des Steuerpflichtigen selbst und der Angehörigen seines Betriebs im Rahmen der Verordnung abzugsfähig machen. Hiergegen hat der Finanzausschuß in Übereinstimmung mit der Regierung die größten Bedenken; denn gerade diese Ausdehnung der Steuerfreiheit der Bewirtung auf den Steuerpflichtigen selbst und die Angehörigen seines Betriebs — bisher waren es ja auch die eigenen Angehörigen — hat zu den Mißbräuchen geführt, die wir alle aus eigener Beobachtung kennen. Wir wissen ganz genau und haben es ja erlebt, welche Scherze man sich erlaubt hat. Beispielsweise hieß es in Nordrhein-Westfalen: „Die Firma Weitz & Co lädt ein“, und für das ganze Bundesgebiet war es die Firma Schäffer & Co., die eingeladen hat.

(Heiterkeit.)

Der Bewirtende war sich an sich bei allen schönen Dankesworten, die er erhielt, ganz klar darüber,

daß doch der Haupteinladende das Finanzamt gewesen ist, was natürlich in der Zeit unserer Finanznot nicht gerade erfreulich ist. Hier muß also eine starke **Einengung des Kreises** erfolgen. Es ist schon richtig, daß allein für denjenigen, dem die Ehre der Bewirtung zuteil werden soll, Aufwendungen in Höhe der 10 DM berücksichtigt werden sollen. Wir halten infolgedessen seitens des Finanzausschusses diesen Abänderungsantrag des Wirtschaftsausschusses nicht für glücklich.

Nicht ganz verständlich ist der Vorschlag, in § 5 Abs. 1 die Nummern 2 und 3 zu streichen, um die Nachweispflicht einzuschränken.

(Harmssen: Das soll geändert werden!)

— Dieser nachträgliche Geistesblitz des verehrten Herrn Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses enthebt mich der Notwendigkeit, darauf hinzuweisen, daß es natürlich eine Unmöglichkeit ist, auf die Angabe zu verzichten, wo die Bewirtung stattgefunden hat. Es soll also jetzt nur noch die Nr. 2 gestrichen werden. Aber auch eine Streichung der Nr. 2 ist nicht möglich. Es handelt sich hier um Angabe des Namens und der Anschrift, auch der Inlandsanschrift des Ausländers. Einigermassen muß das doch übersehbar sein. Sodann will, wie ich schon sagte, der Wirtschaftsausschuß die **Bewirtung der ausländischen Geschäftsfreunde** nach oben ganz freistellen. Wir vom Finanzausschuß sind überzeugt, daß auch hiermit ein großes Allotria getrieben werden würde, weil die Frage der Staatsangehörigkeit des zu Bewirtenden aufgeworfen würde. Für das Finanzamt wird es überhaupt nicht möglich sein, im einzelnen Fall nachzuprüfen, ob der Betreffende tatsächlich die angegebene Staatsangehörigkeit besitzt. Die Hauptsache bei der ganzen Sache ist doch die Notwendigkeit, diesen Unfug in der Masse zu bekämpfen. Das kann man nur durch ganz enge und einschränkende Bestimmungen, wie sie die Regierungsvorlage vorsieht. Auf der andern Seite steht fest, daß man gerade bei den großen Geschäften, die gemacht werden, ruhig über den Sorgen des Geschäftsmannes schlafen kann, weil er tatsächlich alle diese Kosten von vornherein in den Preis einkalkuliert haben dürfte, wenn er ein sorgsamer Geschäftsmann ist.

Zusammenfassend möchte ich sagen, daß ebenso wie der Herr Bundesfinanzminister selbst auch der Finanzausschuß diese Verordnung durchaus nicht für vollkommen hält. Die Mängel sind klar, und auch der Herr Bundesfinanzminister wünscht wie der Finanzausschuß nach einer gewissen Zeit eine Nachprüfung. Hat sich dann die **Moral der Steuerländer** — um die es sich hier ja handelt — wesentlich gebessert, dann ist eventuell eine Lockerung oder eine Aufhebung notwendig. Solange das aber noch nicht der Fall ist, müssen leider die relativ wenigen Gerechten mit den vielen Sündern leiden und in denselben Topf geworfen werden. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen daher auf Grund wiederholter Beratung, die Zustimmung zu dem Regierungsentwurf nach Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zu erteilen.

Ich habe noch vergessen, auf den **Antrag des Landes Bremen** hinzuweisen, der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 604/1/51 vorliegt. Mit Recht ist von dem Herrn Vertreter des Finanzministeriums darauf hingewiesen worden, daß dieser Antrag — wenn er angenommen würde — eigentlich doch bei einer großen Zahl von Firmen das Gegenteil dessen erreichen würde, was man beabsichtigt. Der Antrag will zweifellos eine Lockerung der Bestim-

(A) mungen herbeiführen. Es wurde aber folgendes Beispiel genannt. Wenn man einen Geschäftsumsatz von einer Million DM annimmt und als Ausgabe pro Jahr davon  $\frac{1}{2}$  pro Mille nimmt, also 500 DM, so würde dieser Betrag gerade für 4 Bewirtungen im Monat reichen. Die Auswirkung einer Bestimmung, wie sie das Land Bremen vorschlägt, würde also wahrscheinlich schlimmer sein als die der Regierungsvorlage.

Wir glauben, daß trotz aller Mängel, die vorhanden sind, doch die relativ beste Lösung vom Bundesfinanzministerium gefunden worden ist. Ich wiederhole deshalb den Antrag des Finanzausschusses auf Zustimmung.

Vizepräsident ARNHOLD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir treten in die Aussprache ein.

HARMSEN (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter war so freundlich, auch auf den Antrag Bremens einzugehen, nachdem er seine Kritik insbesondere auf den Antrag konzentriert hat, der aus der Nachbarschaft seines Hauses stammt und den der Wirtschaftsausschuß sich zu eigen machen zu müssen glaubte, um in die Verordnung überhaupt so etwas wie einen Realitätsinn hineinzubringen. Der Wirtschaftsausschuß hat sich nämlich ebenso wie der Finanzausschuß Herr Minister Weitz, sehr gründlich und in Gegenwart der Vertreter des Herrn Finanzministers mit der Vorlage befaßt. Auch er ist wie der Finanzausschuß zu einer Verurteilung des Mißbrauches gekommen. Nur glaubt er, in der Verordnung überhaupt keine Basis mehr sehen zu können, die mit der Realität etwas zu tun hat, und möchte der Meinung sein, daß es sich hier um eine Verordnung handelt, die sich nur an die Galerie wendet. Denn wo könnte man, Herr Minister Weitz, in Deutschland — sagen wir: in Nordrhein-Westfalen — überhaupt noch eine Zeche mit 2 DM machen, wie man sie in § 5 Abs. 4 aufführen zu müssen glaubt! Ich habe gestern versucht, mich im Bundeshausrestaurant für 2 DM bewirten zu lassen. Es ist mir mißlungen, Herr Minister Weitz!

(Heiterkeit.)

Aber sei dem, wie ihm wolle, Sie haben durchaus recht: man wird das Problem überhaupt nicht mit einer Verordnung lösen. Man möchte mit der Verordnung die Sünder treffen, wie Sie sagten. Man legt in diesem Falle die Pistole nur etwas zu hoch an und trifft eben die Gerechten, die dann auf der Strecke bleiben. Das ist schließlich das Resultat dieser Verordnung. Meine Herren! Wenn wir schon einmal internationale Gepflogenheiten haben und wenn wir uns nach und nach diesen internationalen Gepflogenheiten wieder zuwenden wollen — ich glaube, wir müssen das in Anbetracht unseres Außenhandels tun —, dann bleibt uns wohl nichts weiter übrig, als uns die Gastfreundschaft, die sich in anderen Ländern entwickelt hat, bis zu einem gewissen Grad auch zu eigen zu machen, wobei wir die spartanische Einfachheit, die Sie, Herr Kollege Weitz, zitiert haben, beim Umgang mit Ausländern nicht immer anwenden können.

Ich halte es für ein höchst moralinsaures Verfahren, wenn ausgerechnet die Finanz, der Fiskus meint, den abzugsfähigen Betrag auf 10 DM beschränken zu müssen, obwohl er nach meinen eigenen Beobachtungen von diesem Grundsatz selber abweicht, und zwar mit Hilfe der Steuergelder; denn die Repräsentationsausgaben in vielen Ländern, ich möchte fast sagen, auch in manchen Bun-

desbehörden beschränken sich nicht auf diese 10 DM. Das kann uns zwar nicht veranlassen, über diese 10 DM hinauszugehen, Herr Dr. Weitz, aber ich möchte meinen, daß man die Kirche im Dorf lassen und versuchen muß, eine vernünftige Regelung zu finden. Ich möchte nur auf gewisse Veranstaltungen hinweisen, die unvermeidlich sind, die bei Ihnen genau so gang und gäbe sein werden wie bei uns, vielleicht unter anderem Namen. Wir haben Stapelläufe, wir haben Probefahrten, und wir werden selbst bei bescheidensten, spartanischen Maßstäben bestimmt nicht Probefahrten mit Auslagen von weniger als 10 DM pro Kopf veranstalten können. Ich halte es für weit über das Ziel hinausgeschossen, wenn der Fiskus meint, diese Betriebsausgaben nun noch einmal zur Steuer heranziehen zu müssen. Wenn man überhaupt eine objektive Regelung will, Herr Minister Weitz, dann kommt man, glaube ich, einfach nicht um eine Formel herum, die mit dem Umsatz, mit dem Kapital, mit der Größe der einzelnen Firma etwas zu tun hat. Deswegen haben wir nach gründlicher Prüfung geglaubt, dem Bundesrat vorschlagen zu sollen,  $\frac{1}{2}$  vom Tausend des Umsatzes oder  $\frac{1}{2}$  vom Tausend der Lohnsumme oder des Betriebsvermögens als Gesamtbetrag zu nehmen.

Ich weiß genau, Herr Minister Weitz, daß auch das nie eine gesunde Formel ist. Heute morgen ist mir schon entgegengehalten worden, daß sich dann — wie sie selber zitierten — für denjenigen, der nur 1 Million DM Umsatz hat, ein abzugsfähiger Betrag von höchstens 500 DM im Jahr ergeben würde. Aber wir wollen die Sache ja steuern. Man hat mir gestern entgegengehalten, daß dann z. B. bei der Firma Opel astronomische Zahlen zustande kämen, während auf der anderen Seite der Handelsmakler und der Handelsvertreter gar nicht zu ihrem Recht kämen. Ich glaube, diese Grenzfälle kann man überhaupt nicht in eine Verordnung zwingen. Man muß zu einer Verordnung auf Grund der ganzen Gesetzeslage gelangen. Deswegen wird man so oder so einem Kompromiß zusteuern müssen. Dieser Kompromiß ist von uns gewählt worden. Ich glaube, wie gesagt, nur, Herr Minister Weitz, daß man sich, wenn man sich auf die Regierungsvorlage zurückzöge, mindestens den Vorwurf zu ziehen würde, zu der Fragebogenpolitik zurückzukehren, die wir doch endlich verlassen zu haben glauben. Wie wollen Sie im Restaurant etwas Ähnliches durchführen, wie es der Herr Finanzminister von dem sogenannten Gastgeber zu erhalten wünscht? Ich glaube, den Sünder, den Sie meinen, treffen Sie überhaupt nicht; er schlüpft sowieso durch die engsten Maschen. Aber Sie legen hier den Korrekten lahm. Sie werden dann wahrscheinlich spüren, wie sich z. B. im Außenhandel ein Gebrauch herausstellt, der mindestens sehr anachronistisch sein könnte. Es gibt m. E. keine andere Lösung, Herr Minister Weitz, als die, die wir vorschlagen. Auf einen Tagessatz von 10 DM, der obendrein auf der unteren Grenze von 2 DM berechnet wird, läßt sich die Verordnung überhaupt nicht aufbauen.

Man hat mir schon nachgesagt, daß ich in diesen Dingen vielleicht zu sehr die Eingaben der Interessenten berücksichtigt hätte. Nun, meine Herren, ich habe sie überhaupt nicht gelesen. Aber ich kann durchaus verstehen, daß der Bund der Steuerzahler oder die Nahrungsmittelindustrie oder das Gastwirtsgewerbe oder sonst ein Gewerbe sagt: wir sind zu sehr geschädigt. Ich will auf diese Dinge nicht eingehen, sondern möchte nur meinen, Herr

- (A) Minister Weitz, daß wir die Verpflichtung haben, unseren **Außenhandel**, den Sie ausgerechnet nicht ausgenommen wissen wollen, gerade in dieser Frage so zu fördern, daß, ohne Ihr spartanisches Prinzip zu verletzen, immerhin noch die Möglichkeit der Werbung gegeben ist, die mir bei 10 DM Tagessatz verlassen zu sein scheint.

Deswegen möchte ich Sie bitten, meine Herren, auf den Antrag Bremens einzugehen, der sehr wohl überlegt ist und der mit der Realität weit mehr zu tun hat als die Vorlage der Regierung.

**Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen):** Herr Präsident! Meine Herren! Wenn man die Ausführungen meines verehrten Kollegen und Freundes, des Herrn Senators Harmssen von Bremen, hört, möchte man beinahe annehmen, daß ich der legitime oder illegitime Vater dieser Verordnung sei. Ich kann diesen Ruhm für mich nicht in Anspruch nehmen. Bei der Zeugung habe ich wirklich nicht mitgewirkt, sondern ich bin hier als der objektive Berichterstatter des Finanzausschusses aufgetreten, ohne eigene Ansichten zu äußern. Ich habe die Ansicht des Finanzausschusses wiedergegeben, möchte allerdings nicht verschweigen, daß auch ich zu denen gehört habe, die nolens volens für diese Verordnung gestimmt haben, weil einfach keine Möglichkeit gefunden worden ist, etwas Besseres an die Stelle zu setzen.

Der Herr Kollege Harmssen — um mit der Hauptsache zu beginnen — ist auf den wichtigsten Punkt gar nicht eingegangen, nämlich darauf, daß die **Aufwendungen bei den Einladungen der großen Firmen** — und in Bremen haben wir es offenbar nur mit ganz großen Firmen zu tun; das zeigt die bremische Vorlage — von dem sorgsamem Geschäfts-

- (B) schäftsmann, Kaufmann, Fabrikanten von vornherein richtig einkalkuliert sind, so daß insofern überhaupt gar kein Grund vorliegt, den berühmten oder, besser gesagt, berüchtigten Weg einzuschlagen, den wir nun einmal kennen, überall da, wo es nicht geht, in einer schlaflosen Nacht irgendeine Steuerbegünstigung zu finden. Dieser Weg ist hier gegangen worden.

Weshalb geht nun die Regierung den Weg, der in der Vorlage aufgezeigt ist? In der Hauptsache doch gerade deshalb, um den kleinen Leuten zu helfen, bei denen solche Ausweichmöglichkeiten am wenigsten gefunden werden können. Es war doch sehr interessant, festzustellen, wie Herr Kollege Harmssen mit einer Handbewegung gerade über den **Fall des kleinen Vertreters** hinwegging, der einen geringen Umsatz hat, der nicht schon bei der Millionen DM angekommen ist; denn — das gab er zu — bei 1 Million DM ist die Sache doch für Bremen sehr bedenklich, und sie wirkt recht unsozial, wenn man an die noch viel kleineren Umsätze denkt. Insofern ist die Regierungsvorlage also tatsächlich erheblich sozialer, indem sie auf die kleinen Verhältnisse Rücksicht nimmt. Nun das **Beispiel des Schnapsreisenden!** Herr Kollege Harmssen weiß ja, daß wir gemeinsam im Finanz- und Wirtschaftsausschuß diese Frage sehr eingehend diskutiert haben, daß wir uns aber der überlegenen Weisheit des Herrn Bundesfinanzministers fügen müssen. Wenn ein Schnapsreisender, um dem Fabrikat, das er zu vertreten hat, die nötige Volkstümlichkeit zu verschaffen, eine **Runde** geben muß, dann kann er — das muß ich Ihnen als volksverbundener Mensch sagen — mit dem Betrag von 2 DM diesem Erfordernis

durchaus Genüge tun. Ich kenne nicht die Preise, die in den Kreisen gezahlt werden, die Herr Kollege Harmssen offenbar im Auge hat. Aber z. B. im Rheinland ist es durchaus möglich, eine Runde zu geben, bei der man sich im einzelnen Fall auf eine Ausgabe von 2 DM beschränkt, und das ist meiner Ansicht in den bescheidenen Kreisen, in denen ich verkehre,

(Heiterkeit)

eine durchaus angemessene Bewirtung. Wenn man also eine solche Bestimmung aufnimmt, muß man sie auf die Kreise beschränken, die den Großteil der Betroffenen ausmachen.

Ich nehme an, daß der Herr Staatssekretär des Bundesfinanzministeriums noch zu der Vorlage Stellung nimmt. Von vornherein habe ich darauf hingewiesen, daß es sich um ein Elaborat handelt, das niemanden befriedigen kann, das aber immer noch besser ist als die nachgeborenen Kinder, das Kind des Düsseldorf-Wirtschaftsministeriums — so wollen wir ruhig sagen — oder das Kind der Hanseaten in Bremen. Hätten wir etwas Besseres gefunden, würden wir gern darauf eingehen. Es ist ein Versuch. Wie ich in meinem Bericht schon sagte, hat der Herr Bundesfinanzminister in Aussicht gestellt, daß, wenn sich besondere Härten ergeben sollten oder wenn sich zeigt, daß diese Regelung nicht notwendig ist, nach relativ kurzer Zeit die Verordnung abgeschwächt werden wird. Aber wie es bei allen diesen Dingen ist, so ist es auch hier: wenn man die Verordnung überhaupt will — und nach dem Gesetz müssen wir sie wollen —, dann muß man die Zügel zunächst etwas straffer anziehen und, wie gesagt, besonders an die kleineren Leute denken, deren Interessen mit dieser Verordnung nach meiner Ansicht Genüge getan wird, während die Großen durchaus in der Lage sind, sich durch entsprechende kaufmännische Kalkulation von Schaden freizuhalten.

**HARMSSSEN (Bremen):** Meine Herren! Ich ergreife nochmals das Wort auf die Gefahr hin, nach dieser Anrede des Herrn Ministers Dr. Weitz als Epikureer oder als Sybarit zu gelten. Immerhin weicht der vorgesehene Satz von den 30 DM Tagesspesen des Bundesrats erheblich ab.

(Dr. Weitz: Es sind nur 25 DM!)

— Ja, wir haben uns über den Spesensatz des Bundesrates schon oft genug unterhalten. Aber ich meine: es wird für uns ein bißchen problematisch, wie wir diesen Satz moralisch noch aufrechterhalten wollen, nachdem Sie erklären, mit 10 DM ließe sich in Nordrhein-Westfalen noch mit einer gewissen Üppigkeit leben. Deswegen, meine Herren, sollten wir uns vor allen Dingen den einen Gedanken durch den Kopf gehen lassen, den der Wirtschaftsausschuß geboren, nachgeboren hat, wie Sie, Herr Minister Weitz, meinen. Sie dürfen das Kind nicht von vornherein diskreditieren. Es ist nämlich aus einer Überlegung entstanden, die der Herr Bundesfinanzminister, glaube ich, nicht angestellt hat. Ich kapriziere mich durchaus nicht auf den Antrag Bremens; aber wir werden m. E. nicht umhin können, aus der Ordnung der Dinge oder, sagen wir, aus der gewaltsamen Ordnung, die der Herr Finanzminister anstrebt, den Verkehr mit Ausländern auszunehmen. Diese Rücksicht scheint mir der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses zu nehmen, den vor Ihnen zu vertreten ich die Ehre habe. Dieser Antrag, der nun in Ziff. 4 ein wenig geändert wurde, soll ja im Grunde nichts weiter

(A) besagen, als daß die **Bewirtung ausländischer Geschäftsfreunde** nicht mit denselben Maßstäben gemessen werden kann wie etwa eine Bewirtung, die Sie, Herr Minister Weitz, vorhin so echt westfälisch als Werfen einer Runde bezeichnet haben. Das können Sie meiner Erfahrung nach mit Ausländern nicht machen. Wenn Sie sich überhaupt in den Export begeben und sich vom Außenhandel — auch in Nordrhein-Westfalen — etwas versprechen wollen, werden Sie sich den **Gepflogenheiten des Auslandes** mehr oder weniger anzupassen haben. Nach meiner Kenntnis der Dinge ist gerade in Nordrhein-Westfalen diese Anpassung längst erfolgt, ohne daß man von Ihren Landsleuten sagen könnte, daß sie allzu großen Mißbrauch getrieben hätten.

Meine Herren! Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß diese Verordnung ganz andere trifft, als man zu treffen meint. Die Verordnung ist schief angelegt. Sie muß berichtigt werden, indem man den Antrag des Wirtschaftsausschusses in Rechnung zieht.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, ich kann mich nach der erschöpfenden Debatte, die über diesen wichtigen Punkt stattgefunden hat, sehr kurz fassen. Der Herr Vorsitzende des Finanzausschusses hat schon ausführlich die Gründe dargelegt, die die Bundesregierung zu dieser Verordnung nicht bewogen, sondern genötigt haben. Ich möchte sie noch einmal unterstreichen. Die Bundesregierung hat außerordentlich lange gezögert, ehe sie den Vorschlag zur Bekämpfung der allgemein anerkannten Mißstände gemacht hat. Sie hätte gewünscht, daß aus der **Selbstdisziplin der großen Verbände der gewerblichen Wirtschaft** eine **Selbstbeschränkung** bei diesen Ausgaben vorgenommen worden wäre. Das ist leider nicht der Fall gewesen; im Gegenteil, die Auswüchse sind ja noch durch gewisse **Annancen** gefördert worden. Der Vertreter einer großen Fraktion im Bundestag konnte in der zweiten Lesung des Einkommensteuergesetzes bekanntgeben, daß in einer illustrierten Zeitung die Annonce einer Sektfirma stand, die etwa lautete: Wenn Sie Geschäftsfreunde zu bewirten haben, dann setzen Sie ihnen **XY-Sekt** vor; Sie werden den Abend auf Gewinn verbuchen und den Sekt über Unkosten von der Steuer absetzen. Wenn man so vorgeht, kann man sich nicht darüber wundern, daß die Regierung gezwungen ist, einzugreifen.

Wir haben andererseits sehr lange mit den Verbänden der gewerblichen Wirtschaft über irgendeinen **Maßstab der Beschränkung** verhandelt, der sich an den Umsatz oder an den Reingewinn oder an das Betriebsvermögen anlehnt. Alle diese Maßstäbe passen nicht. Das zeigt ja auch der Antrag Bremens, nach dem bei einer Beschränkung auf  $\frac{1}{2}$  vom Tausend des Umsatzes bei einem Umsatz von 1 Million DM — das ist doch schon ein ganz hübscher, wenn auch nicht großer Umsatz — etwa 40 DM pro Monat für die Bewirtung freibleiben. Der Antrag Bremen würde zu einer noch stärkeren Einschränkung führen, als sie in der Regierungsvorlage enthalten ist, jedenfalls bei Unternehmen, die nicht einen hohen Millionenumsatz haben.

Wir sind uns bewußt, daß die Regelung, die wir Ihnen vorschlagen, ihre Mängel hat; aber es hat uns bisher weder aus dem Bundestag noch aus dem Bundesrat noch aus den großen Spitzenverbänden der Wirtschaft jemand eine bessere Regelung vor-

schlagen können. Wir haben mit dem Wirtschaftsministerium darüber verhandelt, ob man uns ein **Branchenverzeichnis** übergeben kann, nach dem in der einen Branche höhere, in der anderen Branche geringere Sätze zuzulassen sind. Auch das hat sich als unmöglich herausgestellt.

Wir bitten Sie daher, der Verordnung in der Fassung der Bundesregierung zuzustimmen. Wir müssen Erfahrungen sammeln, und wir sind uns darüber klar, daß die Regelung sehr verbesserungsbedürftig ist. Wenn wir aber erst die Erfahrungen gesammelt haben — die Verordnung ist ja von den Finanzverwaltungen, die den Herren Finanzministern und -senatoren unterstehen, durchzuführen —, werden wir uns nach einer gewissen Zeit zusammensetzen und sehen, was man verbessern kann. Vielleicht tritt dann auch im Wege der Selbstdisziplin der Wirtschaft die Wirkung ein, die wir schon lange erhofft haben.

**Vizepräsident ARNOLD**: Meine Herren! Der Herr Berichterstatter ist im Auftrage des Finanzausschusses zu dem Antrag gekommen, der Regierungsvorlage zuzustimmen. Dem stehen die Auffassung des Wirtschaftsausschusses, die in der BR-Drucks. Nr. 604/2/51 niedergelegt ist, und der Antrag des Landes Bremen auf BR-Drucks. 604/1/51 gegenüber. Ich glaube, daß es mit Rücksicht auf die Argumente, die von beiden Seiten vorgetragen worden sind, richtig ist, zunächst hinsichtlich der Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses eine Klärung herbeizuführen.

(Brauer: Der Antrag Bremens geht am weitesten!)

— Nein, der weitestgehende Antrag ist der des Finanzausschusses, der Regierungsvorlage zuzustimmen. Darf ich fragen, ob die Vorschläge des Wirtschaftsausschusses unterstützt werden? — Das ist der Fall. Dann müssen wir abstimmen. Wir stimmen also über die Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 604/2/51 ab. Wer für die **Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses** ist, antwortet mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

**Vizepräsident ARNOLD**: Der Bundesrat hat mit 22 gegen 21 Stimmen beschlossen, den **Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 604/2/51 zuzustimmen. Damit sind der Antrag des Landes Bremen sowie der Antrag des Finanzausschusses erledigt. Ich stelle dann fest, daß der Bundesrat der **Verordnung zu § 9 a des Einkommensteuergesetzes** gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der Änderungen in Drucks. Nr. 604/2/51 zugestimmt hat.

**Dr. MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Ich erlaube mir die Frage, ob in dem Antrag des Wirtschaftsausschusses unter Ziffer 4 die Nr. 3 als gestrichen gilt, wie der Herr Bericht-

- (A) erstatter des Finanzausschusses dargelegt hat, oder ob der gedruckte Wortlaut maßgebend ist.

Vizepräsident **ARNOLD**: Die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses sind mit der entsprechenden Berichtigung, die vorgetragen worden ist, angenommen. Das stimmt mit Ihrer Anregung überein.

Wir fahren fort und kommen zu Punkt 20 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) (BR-Drucks. Nr. 572/51).**

**ERNST** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vom Bundestag verabschiedete Gesetzentwurf auf Drucksache Nr. 572/51 hat nur einen Teil der Änderungswünsche des Bundesrates berücksichtigt. Als Voraussetzung für den Kündigungsschutz ist eine Beschäftigungszeit von sechs Monaten bestimmt. Das Gesetz gilt in seinem Ersten und Zweiten Abschnitt nicht für Betriebe und Verwaltungen, in denen in der Regel fünf oder weniger Arbeitnehmer ausschließlich der Lehrlinge beschäftigt werden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich trotz Bedenken dazu entschlossen, dem Bundesrat vorzuschlagen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

- BRAUER** (Hamburg): Ich verweise auf den Antrag Hamburgs. Danach soll der Vermittlungsausschuß angerufen werden mit dem Ziel, die §§ 16 bis 19 des Gesetzes im Sinne des Beschlusses des Bundesrat vom 16. Februar 1951 zu ändern und § 16 durch eine Bestimmung zu ergänzen, welche dem Ausschuß die Anordnung von Kurzarbeit zur Vermeidung von Massenentlassungen ermöglicht. Ich bitte, diesem Antrag zuzustimmen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Antrag des Landes Hamburg liegt auf BR-Drucks. Nr. 572/1/51 vor. Darf ich fragen, ob der Antrag unterstützt wird? — Enthält sich jemand der Stimme? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Antrag des Landes Hamburg abgelehnt ist. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des vom Bundestag in seiner 159. Sitzung vom 10. Juli 1951 verabschiedeten Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) trotz erheblicher Bedenken einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Wir kommen zu Punkt 22 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Sitz der Bundesanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 594/51).**

**Dr. AUERBACH** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang zu dem Gesetz über die Errichtung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung unter anderem den Vorschlag gemacht, daß der Verwaltungsrat und nicht der Bundestag über den Sitz der Bundesanstalt beschließen sollte. Im Bundestage hat es nahezu vollständige Einmütigkeit über diese Frage gegeben, und zwar hat sich der Bundestag nahezu einstimmig dazu bekannt, daß der Bundestag selbst über die Frage des Sitzes entscheiden solle. Differenzen hat es gegeben über den Ort, der zu bestimmen war, nicht über die Tatsache, daß der Bun-

destag selbst beschließen sollte. Unter diesen Umständen schlägt Ihnen der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vor, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, sondern sich damit zu begnügen, das Bedauern darüber auszudrücken, daß sein Vorschlag zur Abänderung der Fassung des § 2 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesanstalt nicht angenommen wurde.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir kommen zur Aussprache.

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Der Sachverhalt ist soeben vom Herrn Berichterstatter kurz dargelegt worden. Der Bundestag hat im Gegensatz zu dem Beschluß des Bundesrates in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen, daß der Sitz der Bundesanstalt nicht von dem Selbstverwaltungsorgan der Bundesanstalt, sondern von ihm selbst festgelegt wird. Bei der Verabschiedung des Gesetzes sind die selbstverständlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Gesetzgebung nicht beachtet worden. Wie sich aus dem Sitzungsbericht über die 160. Sitzung des Bundestags, insbesondere aus den unwidersprochen gebliebenen Äußerungen der Abgeordneten Ritzel und Dr. Becker (Hersfeld) auf Seite 6429 des Protokolls ergibt, wurde in der dritten Lesung über den Gesetzentwurf unter Ausklammerung des Ortes abgestimmt. Der Bundestag hat also kein Gesetz verabschiedet, in dem die Bestimmung des Ortes an sich enthalten ist. Aus der Mitte des Bundestags heraus wurde von verschiedenen Seiten auf diesen wesentlichen und offenkundigen Mangel der Gesetzgebung hingewiesen. Die Mehrheit des Bundestages hat sich über die Bedenken — sei es aus Unachtsamkeit, sei es aus Verwirrung — hinweggesetzt. Es ist aber ganz selbstverständlich, daß es erste Pflicht der obersten Bundesorgane ist, die verfassungsmäßigen Bestimmungen über das Verfahren der Gesetzgebung zu achten, damit nicht irgendwann wieder aus Mißachtung des Verfassungsrechtes die Vorstellung entsteht, als ob irgendwelche Mehrheiten stärker seien als das gesetzte Recht. Die Folge dieses Mangels ist, daß ein im Parlament ordnungsgemäß zustande gekommenes Gesetz überhaupt nicht vorliegt. Diese Auffassung hat auch der Herr Bundesminister der Justiz in seinem an den Herrn Bundeskanzler erstatteten Gutachten vom 17. Juli mit überzeugenden Ausführungen vertreten. Das Schreiben ist den Mitgliedern des Rechtsausschusses des Bundesrats in der Sitzung vom 25. Juli 1951 zugeleitet worden. Ich möchte aber ausdrücklich auf die Ausführungen dieses Schreibens verweisen.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden: Ist der Bundesrat berechtigt oder verpflichtet, diesen Vorgang zur Kenntnis zu nehmen? Wir glauben, daß diese Frage unbedingt bejaht werden muß. Wir haben zur Zeit noch kein oberstes Bundesverfassungsgericht, das in der Lage wäre, Hüter der Verfassung zu sein. Zwar ist das in formellem Sinn auch der Herr Bundespräsident; man wird ihn aber nicht unnötigerweise mit dieser Aufgabe belasten können. Deshalb sind wir der Auffassung, daß der Bundesrat an diesem klaren Tatbestand nicht achtlos vorübergehen kann. Wir glauben, daß es dem Bundestag sogar sehr angenehm sein kann, wenn ihm durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses eine Möglichkeit gegeben wird, sein irrtümliches Verfahren zu korrigieren.

(A) Aber auch aus sachlichen Gründen sind wir der Auffassung, daß der Vermittlungsausschuß ange-rufen werden muß. Ich darf auf die in diesem Zu-sammenhang beachtliche oder zu beachtende BR-Drucks. Nr. 578/2/51 verweisen, in der wir bean-tragt haben, daß der Sitz der Bundesanstalt ent-sprechend dem ursprünglichen Antrag des Bundes-rats von dem Verwaltungsrat selbst bestimmt wird. Es scheint uns grundsätzlich doch ein ge-wagtes Verfahren, den Ort des künftigen Arbeits-sitzes für eine in der Entstehung begriffene große Anstalt des öffentlichen Rechts, die für das soziale und wirtschaftliche Leben des deutschen Volkes von großer und entscheidender Bedeutung ist, von dem gesetzgebenden Organ bestimmen zu lassen, dabei aber gleichzeitig dieser Körperschaft die Sor-gen für die Finanzierung dieses Sitzes — d. h. also für das Aufbringen mehrerer Millionen DM — zu überlassen. Wir sind der Auffassung, daß das dem gesunden Rechtsempfinden nicht entspricht. Vielmehr glauben wir: wenn man es schon der Bundesanstalt überläßt, ihren Sitz zu finanzieren, dann sollte man es ihr auch überlassen, den Sitz zu wählen. Wir bitten deshalb, aus den vorgetragenen Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Herr Minister Dr. Zim-mer hat die Frage aufgeworfen, ob der Bundestag das Gesetz mit Rechtswirksamkeit oder Nichtwirk-samkeit verabschiedet hat. Ich möchte von hier aus darauf nicht eingehen, sondern nur fragen, ob sich der Rechtsausschuß inzwischen mit dieser Ange-legenheit beschäftigt hat.

(B) **BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsi-dent! Meine Herren! Der Rechtsausschuß ist gestern vom Lande Rheinland-Pfalz mit der Frage befaßt worden, ob das Gesetz über den Sitz der Bundes-anstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosen-versicherung im Bundestag ordnungsmäßig zu-stande gekommen ist. Bei der Erörterung dieser Frage sind im Rechtsausschuß in der Tat von ein-zelnen Ländern **Bedenken in bezug auf das ord-nungsmäßige Zustandekommen** dieses Gesetzes im andern Hause der gesetzgebenden Körperschaften geäußert worden. Gleichwohl hat der Rechtsaus-schuß von einer materiellen Stellungnahme zu dieser schwierigen Frage absehen zu sollen ge-glaubt, und zwar deshalb, weil aus folgenden Grün-den im Endergebnis die Entscheidung dieser Frage für die vom Bundesrat praktisch nach § 77 des Grundgesetzes zu treffende Entscheidung unerheb-lich sein würde.

Auch wenn das formelle Zustandekommen des Gesetzes im Bundestag als rechtlich fehlerhaft an-zusehen wäre, würde sich dadurch die vom Bun-desrat nach Art. 77 des Grundgesetzes zu treffende Entscheidung darüber, ob aus sachlichen Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, keinesfalls erübrigen. Mit anderen Worten: die Entscheidung über diese Rechtsfrage für sich allein gibt dem Bundesrat keine Grundlage für eine der nach Art. 77 von ihm zu fassenden Willensent-schließungen. Denn auf der einen Seite kann der Vermittlungsausschuß keinesfalls lediglich wegen eines solchen rechtlichen Mangels des Gesetz-gebungsweges angerufen werden. Art. 77 läßt viel-mehr nach der Ansicht des Rechtsausschusses keinen Zweifel darüber, daß die Anrufung des Ver-mittlungsausschusses nur wegen des Inhalts eines Gesetzesbeschlusses des Bundestags zulässig ist. Auf der andern Seite kann es der Bundesrat aber

auch nicht riskieren, von der Anrufung des Ver-mittlungsausschusses mit der Begründung abzu-sehen, daß ein ordnungsmäßiger Gesetzesbeschuß des Bundestags überhaupt nicht vorliegt. Ob es wirklich an einem ordnungsmäßigen Gesetzesbe-schuß fehlt, kann gar nicht vom Bundesrat und ebenso wenig vom Bundestag verbindlich festge-stellt werden, sondern das unterliegt ausschließlich der Prüfung durch den Herrn **Bundespräsidenten** und in letzter Instanz durch das demnächst ja zu-standekommende **Bundesverfassungsgericht**. Aus dieser ersten Erwägung ergibt sich also: Der Bun-desrat würde — auch wenn er das Zustandekom-men des vorliegenden Gesetzes nicht für ordnungs-mäßig halten würde — keine selbstständige Entscheidungsgrundlage für die von ihm zu fassen-den Willensentschließungen gewinnen und würde insbesondere nicht von der Pflicht zur Prüfung der weiteren, ihm ja ohnehin obliegenden Frage ent-bunden sein, ob sich aus sachlichen Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfiehlt.

Die zweite Erwägung war folgende. Es würde nicht etwa den Ländern, die den Gesetzgebungsweg im Bundestag für nicht ordnungsmäßig halten, die Geltendmachung dieses Einwands abgeschnitten werden, wenn der Bundesrat von einer Prüfung der Rechtsfrage absieht. Wird nämlich der Ver-mittlungsausschuß aus sachlichen Gründen vom Bundesrat angerufen, dann wird ja das Gesetz-gebungsverfahren erst wieder in Gang gesetzt, was die Behebung etwaiger Verfahrensmängel im früheren Gesetzgebungsweg ohne weiteres ge-stattet. Erfolgt aber die andere mögliche Entschlei-dung, nämlich keine Anrufung des Vermittlungs-ausschusses, so würde auch in diesem Fall die Nach-prüfung etwaiger Mängel im Zustandekommen des Gesetzes nicht präjudiziert werden, vielmehr bliebe (D) es auch dann den zu dieser Prüfung nach der Ver-fassung berufenen Instanzen — dem Herrn Bundes-präsidenten und gegebenenfalls dem Bundesver-fassungsgericht — unbenommen, solche Mängel des Gesetzgebungsverfahrens festzustellen und die notwendigen Folgerungen daraus zu ziehen.

Der Rechtsausschuß ist deswegen zu der Empfeh-lung gekommen, dem Plenum anzuraten. Ebenso wie in allen anderen Fällen des zweiten Gesetzes-durchgangs zu prüfen, ob sachliche Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorliegen, und es unbeschadet etwaiger rechtlicher Bedenken gegen das Zustandekommen des Gesetzes aus-schließlich von dieser sachlichen Prüfung abhängig zu machen, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll oder ob diese Anrufung unterbleiben soll.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich glaube, daß man dem Tenor dieses Beschlusses durchaus zustimmen kann. Darf ich fragen, ob weiter das Wort ge-wünscht wird? — Das ist nicht der Fall. Dann möchte ich in Ihre Erinnerung zurückrufen, daß der Herr Berichterstatter des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik dem Plenum empfohlen hat, den Ver-mittlungsausschuß nicht anzurufen. Demgegenüber liegt der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 594/1/51 vor, den Vermittlungsaus-schuß gemäß Art. 77 des Grundgesetzes anzurufen. Wir kommen also zunächst zur **Abstimmung über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz**. Ich darf diejenigen Herren, die für die Annahme dieses An-trags sind, bitten, mit Ja zu stimmen, sonst mit Nein.

(A) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Vizepräsident **ARNOLD**: Mit 20 gegen 15 Stimmen bei 8 Enthaltungen ist der **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt**. Weitere Anträge liegen nicht vor. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des vom Bundesrat in seiner 160. Sitzung am 11. Juli 1951 verabschiedeten **Gesetzes über den Sitz der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen**.

Wir fahren in unserer Tagesordnung fort und kommen zu Punkt 21:

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Druck. Nr. 578/51).**

**Dr. OECHSLE** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich in seiner 36. Sitzung eingehend mit dem Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung befaßt und beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, in einigen Punkten den **Vermittlungsausschuß anzurufen**. Der Ausschuß war sich im klaren darüber, daß nur solche Punkte aufgegriffen werden sollten, die für die Länder von grundsätzlicher oder von erheblicher Bedeutung sind.

Da ist zunächst die **Präambel**, die einer Änderung bedarf; denn in ihr kommt nicht zum Ausdruck, daß es sich bei dem Errichtungsgesetz um ein **Zustimmungsgesetz** handelt. Die Präambel müßte demnach lauten:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen.

In **§ 2 Abs. 2** — zugrunde liegt die BR-Drucks. Nr. 578/51 — muß das Wort „Benehmen“ in „Einvernehmen“ geändert werden, da nicht über den Kopf der Landesregierungen hinweg Gebietsveränderungen vorgenommen werden sollten. In **§ 5 Abs. 3** muß zum Ausdruck kommen, daß der Vorstand auch die Grundsätze und die Richtung der Geschäftsführung zu bestimmen hat; denn ohne ein solches Recht wäre der Vorstand ein höchst überflüssiges und bedeutungsloses Organ. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt deshalb die Ihnen vorliegende Fassung.

Mit **§ 11 Abs. 6** kann sich der Ausschuß unter keinen Umständen einverstanden erklären. Der Bundesrat sollte verlangen, daß die Regierungsvorlage wieder hergestellt wird, d. h. daß Bundesregierung und Länder je fünf Vertreter in den Verwaltungsrat der Bundesanstalt entsenden. Wenn der Bundestag schon das Bedürfnis hatte, den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften einen

Vertreter mehr zuzubilligen — nämlich vier statt drei —, so war es allzu billig, dies auf Kosten der Länder zu tun. Im übrigen kann aus der Tatsache, daß vier kommunale Spitzenorganisationen vorhanden sind, nicht geschlußfolgert werden, daß nun jede im Verwaltungsrat vertreten sein muß; denn auch zwölf Länder müssen sich mit fünf Vertretern im Verwaltungsrat begnügen. Außerdem liegt das Hauptinteresse gerade der Kommunen auf der unteren Ebene, auf der des Arbeitsamtes, und dann auf der Landesebene, auf der des Landesarbeitsamtes. Dort werden die Kommunen entweder alle oder die Mehrzahl der Organvertreter stellen.

Bei **§ 26**, der das Ernennungsrecht der Bundesregierung bei der Bestellung des Präsidenten der Bundesanstalt und der Präsidenten der Landesarbeitsämter vorsieht, soll die frühere Fassung des Bundesrats wiederhergestellt werden. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß den Organen als echte Selbstverwaltungsaufgabe das Wahlrecht zustehen muß. Der Ausschuß befindet sich bei dieser grundsätzlichen Einstellung in voller Übereinstimmung mit den beiden Sozialpartnern.

Die Wiederherstellung der Bundesratsvorlage ist auch hinsichtlich der **Direktoren der Arbeitsämter** erforderlich, da diese Formulierung weit mehr einer auch auf der untersten Ebene wirksamen Selbstverwaltung entspricht als die vom Bundestag beschlossene zentrale Regelung.

**§ 28** der Bundestagsvorlage soll nach dem Ausschußbeschuß gestrichen werden, da er durch die vorgeschlagene Neufassung des **§ 26 Abs. 3** — eben die Wahl der Direktoren der Arbeitsämter betreffend — überflüssig geworden ist.

Von erheblicher Bedeutung sind die **Übernahmebestimmungen bezüglich des Personals**, insbesondere der Beamten. Der Bundestag hat hier die Forderungen des Bundesrats völlig übergangen und der Bundesanstalt praktisch ein weitgehendes Auswahlrecht zugestanden. Der Ausschuß empfiehlt, die Formulierung wieder aufzunehmen, die der Finanzausschuß des Bundesrats seinerzeit vorgeschlagen hat, und auf der En-bloc-Übernahme des Personals zu bestehen. Demnach sind die **§§ 37—43** zu streichen und durch die **§§ 37 und 38** in der Ihnen vorliegenden Ausschußfassung zu ersetzen.

Bei **§ 44** muß die Bundesratsfassung wiederhergestellt werden. Sie schließt eindeutig neue Meinungsverschiedenheiten über die Rechtsstellung des Reichsstocks für den Arbeitseinsatz und der auf Landesebene gebildeten Vermögen der Arbeitslosenversicherung aus. Aus welchen Gründen der Bundestag den Bundesratsvorschlag nicht annahm, ist unerfindlich, um so mehr, als durch den Bundesrat deutlich zum Ausdruck gebracht worden ist, daß auch das nach dem 8. Mai 1945 gebildete Vermögen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung in das Eigentum der kommenden Bundesanstalt übergehen soll.

Dem **§ 44** soll — entsprechend einem Antrag von Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern — folgender Satz angefügt werden:

Das Vermögen der Bundesanstalt wird zentral verwaltet. Es ist jedoch in der Regel in dem Lande anzulegen, in dem es aufgebracht wurde.

In **§ 45** sind die Abs. 2 und 3 zu streichen und durch folgenden Abs. 2 zu ersetzen:



a) Das gleiche gilt für die mit dem Vermögen in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Verpflichtungen.

Durch diese Fassung werden die Bestimmungen mit Art. 134 des Grundgesetzes und mit den geltenden Regelungen über das Reichsvermögen in Übereinstimmung gebracht.

Bei § 54 ist die Wiederherstellung der Bundesratsvorlage erforderlich. Die Verwaltungsvorschriften müssen mit Zustimmung des Bundesrats erlassen werden.

Es ist noch eine Reihe **redaktioneller Mängel** festgestellt worden, auf die ich vielleicht kurz hinweisen darf. In § 11 Abs. 3 ist in der drittletzten Zeile zwischen den Worten „vorhanden“ und „und“ das Komma zu streichen. In § 21 Abs. 1 ist in der zweiten Zeile das Wort „des“ vor „Arbeitsamts“ durch das Wort „eines“ zu ersetzen. In der vierten Zeile muß das Wort „Verwaltungs-Ausschusses“ in „Verwaltungsausschusses“ geändert werden. In § 47 Abs. 2 ist an Stelle des Wortes „schadenersatzpflichtig“ das Wort „schadenersatzpflichtig“ zu setzen. In § 52 Abs. 3 ist in der zweiten Zeile hinter dem Wort „Jahre“ ein Punkt zu setzen. Das sind die redaktionellen Änderungen, die der Ausschuß noch mit zur Beachtung empfiehlt.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte mir erlauben, zu § 45 eine Erklärung abzugeben. Der Herr Berichterstatter hat vorgeschlagen, in § 45, der den **Vermögensübergang** behandelt, die Abs. 2 und 3 zu streichen und durch folgenden Absatz 2 zu ersetzen:

Das gleiche gilt für die mit dem Vermögen in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Verpflichtungen.

Eine solche Fassung würde der bisherigen gesetzgeberischen Praxis widersprechen, die nicht nur auf Beschlüssen des Bundestags, sondern auch auf der Zustimmung des Bundesrats basiert. Wir haben ja in einer Reihe von Teilkomplexen bereits vorläufige Regelungen getroffen. Ich darf erinnern an die Gesetze über Bundesbahn, Bundespost, Bundesautobahnen, Bundeswasserstraßen und zum Schluß noch an das Vorschaltgesetz, das vor zwei Wochen hier verabschiedet worden ist. In allen diesen Gesetzen ist der Komplex der **Reichsverbindlichkeiten** ausdrücklich offengelassen worden, der einheitlich geregelt werden muß. Darüber hat auch im Bundesrat Übereinstimmung bestanden, und die Fassung, die der Bundestag beschlossen hat, entspricht mit den Änderungen, die sich aus der Spezialmaterie ergeben, genau den Fassungen, die in den fünf von mir genannten Gesetzen mit Zustimmung des Bundesrats gewählt worden sind. Es ist also nicht einzusehen, weshalb in dem sechsten Gesetz, in dem es sich um einen Teilkomplex von Reichsvermögenswerten handelt, davon abgewichen und der endgültigen Regelung vorgegriffen werden soll. Ich darf daher bitten, es entsprechend der Zustimmung, die der Bundesrat bei den fünf anderen wichtigen Gesetzen gegeben hat, auch hier bei der Fassung des Bundestags zu belassen.

**SAUERBORN**, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte nur zu einem Punkt sprechen, nämlich zur Frage der **Übernahme des bisherigen Personals**. Die Regelung, die hier vorgeschlagen worden war, entspricht durchaus der Regelung, die auch vom

Bundesrat bei der Errichtung der Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung gebilligt worden ist. Die Regelung ist meines Erachtens in der Form, in der sie getroffen war, notwendig, und die Ausnahmen, die von der En-bloc-Übernahme gemacht worden sind, sind ja auch von den Sozialpartnern und vom Sozialpolitischen Ausschuß des Bundesrats früher einmal gebilligt oder jedenfalls nicht abgelehnt worden. Für die vom Bundestag beschlossenen **Ausnahmen von der Personalübernahme** gilt die von der Bundesregierung gegebene Begründung auch jetzt noch. Bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Bundesanstalt hatten die jetzigen Träger der Selbstverwaltung keinen maßgeblichen Einfluß auf die Personalpolitik der Dienststellen der Arbeitsverwaltung, obwohl die Finanzierung des Verwaltungsapparats von den Beiträgen der beiden Sozialpartner getragen worden ist. Da nunmehr eine Selbstverwaltungseinrichtung geschaffen wird, entspricht es der Billigkeit, den Trägern der Selbstverwaltung das Recht einzuräumen, auf die Gestaltung des Personalkörpers einzuwirken. Ein solches Recht kommt der Verpflichtung zu sparsamster Mittelverwendung entgegen. Schließlich darf nicht verkannt werden, daß die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen eine Kann-Bestimmung darstellen, die der Ausübung des Rechts eines Selbstverwaltungsorgans unterliegt. Da die öffentlichen Körperschaften in den Selbstverwaltungsorganen vertreten sind, dürfte ein billiger Ausgleich zwischen den Interessen der Länder und denen der Bundesanstalt gewährleistet sein.

**Dr. AUERBACH** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Niedersachsen bittet darum, über Punkt 11 der BR-Drucks. Nr. 578/1/51 getrennt abzustimmen. In Punkt 11 beantragt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, dem § 44 folgenden Satz anzufügen:

Das Vermögen der Bundesanstalt wird zentral verwaltet. Es ist jedoch in der Regel in dem Lande anzulegen, in dem es aufgebracht wurde.

Ich darf Sie daran erinnern, daß auf der Anschriftseite der BR-Drucks. Nr. 578/51, in der der Präsident des Bundestags dem Bundesrat die letzte Fassung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt vorlegt, eine **Entschließung des Bundestags** mit abgedruckt ist. In dieser Entschließung wird erklärt, der Bundestag sei der Auffassung, daß die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch Anlage ihrer nicht für laufende Aufgaben benötigten Geldmittel zur Förderung der arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Belange in allen Teilen des Bundesgebietes betragen solle, daß demgemäß die Mittel zwar verwaltet, aber nicht zentral zusammengezogen werden sollten. Von besonderer Bedeutung ist der letzte Satz:

Unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisse der Notstandsgebiete und der wirtschaftlichen Lage der Aufbringungsländer sollte die Anlage dort vorgenommen werden, wo sie aus arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Gründen zweckmäßig ist.

Niedersachsen tritt der Auffassung des Bundestags bei und wird infolgedessen gegen den Ergänzungsantrag zu § 44 stimmen.

**STETTER** (Württemberg-Baden): Gegenüber den soeben vorgetragenen Ausführungen des Herrn

- (A) Staatssekretärs Dr. Auerbach möchte ich doch dringend bitten, den Punkt 11 der Abänderungsvorlage anzunehmen. Wir haben von Württemberg-Baden aus wiederholt schriftliche und mündliche Begründungen zu dieser Frage gegeben. Ich glaube nicht, daß es notwendig ist, noch einmal besonders darauf hinzuweisen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Herr Vertreter von Niedersachsen hat ja nur beantragt, daß über den Punkt 11 der BR-Drucks. Nr. 578/1/51 gesondert abgestimmt werden soll. Ob er angenommen oder abgelehnt wird, unterliegt der Entscheidung des Bundesrats. Ich glaube, wir könnten an und für sich zunächst über die BR-Drucks. Nr. 578/1/51, die ja doch im wesentlichen eine Gemeinschaftsauffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses darstellt, en bloc abstimmen, mit Ausnahme der Punkte, zu denen die Anträge von Rheinland-Pfalz und Niedersachsen vorliegen. Ich würde Ihnen also vorschlagen, en bloc über die Ziff. 1 bis einschließlich 10 abzustimmen. Erheben sich gegen die in diesen Ziffern enthaltenen Abänderungsvorschläge Bedenken? Wünscht sich jemand der Stimme zu enthalten?

**Dr. MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Ich möchte bitten, auch über den Punkt 7 gesondert abstimmen zu lassen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Dann würden wir also auch Punkt 7 zunächst herausnehmen. Wir können somit en bloc abstimmen über die Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 10. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat einstimmig den in den vorgenannten Ziffern enthaltenen **Änderungsvorschlägen zugestimmt hat**.

- (B)

Nun kommen wir zur **Spezialabstimmung über Ziff. 7** betreffend § 26. Die vorgeschlagene Fassung der drei Absätze des § 26 liegt Ihnen vor. Gegen den Abänderungsvorschlag unter Ziff. 7 sind Bedenken erhoben worden. Werden die Bedenken unterstützt? — Erfolgen Stimmhaltungen? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß gegen die Stimmen des Landes Württemberg-Hohenzollern auch **Ziff. 7 angenommen ist**.

Wir kommen zu **Ziff. 11**, die sich auf § 44 bezieht und über die nach dem Antrag des Landes Niedersachsen gesondert abgestimmt werden soll. Darf ich fragen, ob dieser Antrag Niedersachsens unterstützt wird? — Das ist der Fall. Dann ist es doch wohl zweckmäßig, daß wir abstimmen. Wir kommen also zur förmlichen Abstimmung über Ziff. 11 bezüglich des § 44. Wer für den Abänderungsvorschlag unter Ziff. 11 ist, antwortet mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Enthaltung
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Bundesrat hat mit 25 gegen 13 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen **Ziff. 11 angenommen**.

Ich schlage vor, daß wir jetzt über die **Ziff. 12, 13, 14 und 15** en bloc abstimmen. Werden Bedenken dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Stimmenthaltungen? — Auch nicht! — Dann stelle ich einstimmige **Annahme fest**.

Wir kommen jetzt zu dem **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz**. Er liegt Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 578/2/51 vor. Es wird beantragt, den **Vermittlungsausschuß** anzurufen.

**ALTMEIER** (Rheinland-Pfalz): Ich möchte wiederholen, daß wir in diesem Antrag verlangen, die Fassung wiederherzustellen, wie sie der Bundesrat beim ersten Durchlauf beschlossen hatte. Die Vorgänge, die im Bundestag bei der Abstimmung über diese Frage zu verzeichnen waren, indem eine stundenlange Geschäftsordnungsdebatte wegen der Bestimmung des Ortes für den Sitz der Bundesanstalt geführt wurde, haben gezeigt, daß die Interessen der Anstalt selbst außer Betracht bleiben, insbesondere die Fragen der Zweckmäßigkeit und der für die Anstalt entstehenden finanziellen Belastung. Wir sind der Meinung, daß der alte volkstümliche Grundsatz gelten sollte: Wer bestellt, der bezahlt. Man sollte infolgedessen nach dem Prinzip der **Selbstverwaltung** dieser Selbstverwaltungskörperschaft auch das Recht geben, über den Sitz und damit über die Aufwendungen, die bei der Errichtung der Anstalt notwendig sind, zu entscheiden. Wir schlagen deshalb vor, die alte Fassung wiederherzustellen, die der Bundesrat am 2. März angenommen hat: „Der Sitz der Bundesanstalt wird durch den Verwaltungsrat bestimmt.“

**Dr. AUERBACH** (Niedersachsen): Ich möchte fragen, ob nicht durch die bisherige Abstimmung über die BR-Drucks. Nr. 594/1/51 dieser Antrag erledigt ist.

Vizepräsident **ARNOLD**: Nein, der Antrag muß formell zur Abstimmung kommen. — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wer für den **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz** ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Ja
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Bundesrat hat mit 23 gegen 12 Stimmen bei 8 Enthaltungen **dem Antrag zugestimmt**.

Ich darf demnach feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, **hinsichtlich** des vom Bundestag in seiner 159. Sitzung am 10. Juli 1951 verabschiedeten Entwurfs eines Gesetzes über die Errichtung einer **Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** zu verlangen, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grund-

A) Gesetzes aus den Gründen **angerufen** wird, die sich aus der BR-Drucks. Nr. 578/1/51 und aus der BR-Drucks. Nr. 578/2/51 ergeben.

Wir kommen zu Punkt 23 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung eines Sofortprogramms zur Arbeitsbeschaffung im Rechnungsjahr 1951** (BR-Drucks. Nr. 556/51).

ERNST (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Vorlage soll einer **Verminderung der strukturell bedingten Dauerarbeitslosigkeit** dienen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich in zwei Sitzungen eingehend mit dem Entwurf beschäftigt. Er hat gegen die vorliegende Form des Entwurfs recht erhebliche Bedenken. Diese richten sich nicht gegen die **Bereitstellung von 200 Millionen DM** für den genannten Zweck, wohl aber gegen die Form der Bereitstellung und insbesondere dagegen, durch Gesetz die künftige Selbstverwaltung zu verpflichten, nach ihrer Errichtung Mittel in Höhe von 200 Millionen DM für den Zweck der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge bereitzustellen. Es ist etwas Besonderes, die Entscheidung des zukünftigen Selbstverwaltungsorgans vorwegzunehmen und jetzt schon zu bestimmen, in welcher Höhe und wie diese Mittel bereitgestellt werden.

Trotz alledem hat der Ausschuß geglaubt, dem **Gesetzesentwurf in einer anderen Fassung die Zustimmung** geben zu sollen, und schlägt auch dem Plenum des Bundesrates vor, diese Fassung anzunehmen. Sie ersehen aus BR-Drucks. Nr. 556/3/51 den vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik erarbeiteten Vorschlag. Danach soll § 1 folgende Fassung erhalten:

B) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung stellt nach ihrer Errichtung zur Durchführung eines Sofortprogramms zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung für Empfänger der Arbeitslosenhilfe (Alfu und Alu) im Rechnungsjahr 1951 einen Betrag von 200 Millionen DM zur Verfügung. Diese Mittel sind als Grund- und verstärkte Förderung unter sinngemäßer Anwendung des § 139 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsges. Bl. I S. 187) zu verwenden. ....

Entgegen der Fassung der Regierungsvorlage, nach der die Mittel zur Durchführung des Sofortprogramms nur zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung für Empfänger der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bereitgestellt werden sollen, ist also festgelegt worden, daß die Mittel zur Arbeitsbeschaffung sowohl für Empfänger der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung als auch für Empfänger der Arbeitslosenunterstützung dienen sollen. Der Ausschuß glaubte, den Vorschlag in dieser Form machen zu müssen, weil er auf dem Standpunkt stand, daß § 139 AVAVG möglichst auch bei dieser Aktion Anwendung finden sollte.

Um nun die Vorwegnahme einer Entscheidung, die allein das zukünftige Selbstverwaltungsorgan zu treffen hätte, doch in irgendeiner Weise in Ordnung zu bringen, schlägt der Ausschuß in § 1 weiter vor, daß bis zur Errichtung der Organe der Bundesanstalt über die Zuteilung der Mittel an die Träger der Arbeit ein aus je drei Vertretern der Sozialpartner, zwei Vertretern der Länder und zwei Vertretern der Bundesregierung bestehender **Ausschuß** entscheiden soll. Dieser Ausschuß kann seine Be-

fugnisse an entsprechende Ausschüsse bei den Landesarbeitsämtern übertragen. Die Vertreter der Sozialpartner sollen von den Spitzenorganisationen, die Vertreter der Länder vom Bundesrat benannt werden. § 1 erfährt also eine erhebliche Änderung dadurch, daß auch die **Alu-Empfänger** einbezogen worden sind. Zweitens ist die **Bildung eines Ausschusses** vorgesehen, der im wesentlichen über die Vergabe dieser Mittel entscheiden soll. Die zukünftigen Träger der Selbstverwaltung sollen schon jetzt mit herangezogen werden und sollen schon jetzt mit darüber entscheiden, wie die Mittel vergeben werden. Die **Geschäftsführung** soll beim Bundesarbeitsministerium liegen. Der Bundesarbeitsminister soll auch den Vorsitz in diesem Ausschuß führen. So hatten wir es im Ausschuß besprochen.

§ 2 soll in der Fassung der Regierungsvorlage bestehen bleiben.

§ 3 enthält die **Berlin-Klausel** und soll dahin lauten, daß dieses Gesetz auch im Lande Berlin gilt, wenn es gemäß Art. 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

Meine Herren! Das sind Änderungen, die der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik glaubt vorschlagen zu müssen. Ich bitte, diesen Änderungen, die in der BR-Drucks. Nr. 556/3/51 niedergelegt sind, Ihre Zustimmung zu geben.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

**HARMSEN** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Wenn ich recht gehört habe, ist der Herr Berichterstatter nicht auf das **Votum des Wirtschaftsausschusses** eingegangen, das auf BR-Drucks. 556/1/51 niedergelegt ist. Ich habe wenigstens nichts davon vernommen, Herr Minister Ernst, daß Sie die Anregungen des Wirtschaftsausschusses im Komplex Ihrer Darlegungen mit vertreten haben. Deswegen glaube ich, Anlaß zu haben, darauf zu verweisen, daß sich der Wirtschaftsausschuß nach gründlicher Prüfung die Meinung zu eigen gemacht hat; insbesondere in denjenigen Gebieten der Bundesrepublik einschließlich Berlins, die eine über dem Bundesdurchschnitt liegende Arbeitslosigkeit zu verzeichnen haben, muß eine verstärkte Förderung mit Hilfe dieses Stocks vorgenommen werden, und die Mittel sind natürlich auch für die Schaffung von Wohnraum einzusetzen.

Im übrigen glaubte der Ausschuß, sich der **Entschließung des Bundestags** anschließen zu sollen, die lautet:

Die Verwendung der in Abs. 1 genannten Mittel soll unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisse der Notstandsgebiete und der wirtschaftlichen Lage der Aufbringungsländer dort vorgenommen werden, wo sie aus arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Gründen zweckmäßig ist.

Ich bitte, den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses zuzustimmen.

**ERNST** (Nordrhein-Westfalen): Ich habe gegen die Formulierung der Entschließung, deren Annahme der Wirtschaftsausschuß vorschlägt, insofern einige Bedenken, als darin von der über dem Bundesdurchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit die Rede ist. Es ist fast die gleiche Formulierung, die wir zunächst im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik gefunden hatten. Es hieß dort:

- (A) Der Bundesrat hält die Bereitstellung von Mitteln für die verstärkte Förderung von Maßnahmen derwerteschaffenden Arbeitslosenfürsorge in den Gebieten der Bundesrepublik einschließlich Berlins, insbesondere in den Gebieten mit stärkerer langfristiger Arbeitslosigkeit, für eilbedürftig.

Diese Gebiete sollen selbstverständlich in erster Linie berücksichtigt werden; die Arbeitsbeschaffung soll vor allem in den Notstandsgebieten zur Durchführung kommen. Aber andererseits ist zu beachten, daß etwa im Land Nordrhein-Westfalen oder in einem süddeutschen Land insgesamt gesehen die Arbeitslosigkeit zwar nicht den Bundesdurchschnitt übersteigt, aber trotzdem auch in diesen Ländern Notstandsgebiete vorhanden sind, in denen die Arbeitslosigkeit über dem Gesamtdurchschnitt liegt. Für diese Gebiete muß natürlich etwas geschehen. Ich denke beispielsweise an das Gebiet Paderborn, in dem wir eine über dem Durchschnitt liegende Arbeitslosigkeit haben. Es ist notwendig, daß wir auch dort helfend eingreifen.

(Harmssen: Es ist nur von Gebieten und nicht von Ländern die Rede!)

— Ich hatte so verstanden, daß Sie Länder meinten. Wenn nur von „Gebieten“ die Rede ist, bin ich einverstanden.

Vizepräsident **ARNOLD**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich weiß nicht, ob ich richtig informiert bin. Mir ist gesagt worden, daß die BR-Drucks. Nr. 556/3/51 das neueste, und zwar übereinstimmende Ergebnis der Arbeiten des Ausschusses für Arbeit und des Wirtschaftsausschusses darstelle.

(Harmssen: Nein, die Nr. 556/1 ist vom Wirtschaftsausschuß nicht behandelt worden!)

- (B) Dann ist die Situation so, daß zu § 1 zwei verschiedene Vorschläge vorliegen, und zwar vom Wirtschaftsausschuß und vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik. Hat sich auch der Finanzausschuß mit dieser Frage beschäftigt, Herr Kollege Dr. Weitz?

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Ja, aber nicht mit dem letzten Punkt, der eben behandelt wurde!

**HARMSEN** (Bremen): Herr Präsident! Ich mache darauf aufmerksam, daß sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik nach der Erklärung des Ministers Ernst im Grunde ebenfalls auf den Boden der Entschließung stellt.

Vizepräsident **ARNOLD**: Dann darf ich also wohl feststellen, daß sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik auf den Boden der Auffassung des Wirtschaftsausschusses zu § 1 stellt!

**ERNST** (Nordrhein-Westfalen): Nein, es besteht noch ein erheblicher Unterschied. Wir haben in § 1 ausdrücklich gesagt, das Alfu- und Alu-Empfänger einbezogen sind. Der Antrag des Wirtschaftsausschusses sagt darüber nichts. Ich würde deshalb vorschlagen, daß zunächst über die Fassung nach BR-Drucks. Nr. 556/3/51 abgestimmt wird.

**SAUERBORN**, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit: Herr Präsident! Meine Herren! Es besteht zwischen den beiden Ausschlußbeschlüssen eine nicht unerhebliche Divergenz. Wir von der Bundesregierung sind der Meinung, daß es nicht zu verantworten wäre, wenn Gelder, die vorhanden sind, in diesem Augenblick und bei dieser beson-

deren Lage nicht eingesetzt würden. Wir sind bereit, auf den Boden des Vorschlags des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu treten, den soeben Herr Minister Ernst begründet hat, und erheben keinen Widerspruch. Wir möchten aber in das **Recht der Selbstverwaltung** nicht weiter eingreifen, als es unbedingt notwendig ist. Es handelt sich bei der Vorwegnahme der Entscheidung über diese 200 Millionen DM um einen einmaligen Akt, der sich nach Errichtung der Selbstverwaltung nicht wiederholen wird. Wir sind aber mit dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik der Meinung, daß die Verwendung der Mittel in der Weise erfolgen soll, wie sie nach § 139 AVAVG vorgeschrieben ist, der die Verwendung für den **Wohnungsbau** nicht zuläßt.

**BRAUER** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich will nur zu dem **Verfahren der Abstimmung** sprechen. Was ich für notwendig halte, ist, daß die BR-Drucks. Nr. 556/1/51 in dem Teil, in dem der Wirtschaftsausschuß zu § 1 Abs. 1 die Anregung gibt, daß die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach ihrer Errichtung im Rechnungsjahr 1951 einen Betrag von 200 Millionen DM zusätzlich zur Verfügung stellen soll, nach den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik abgeändert wird.

(Harmssen: Gut!)

Beabsichtigt ist ja, die Anstalt nicht vor die Situation zu stellen, daß über 200 Millionen DM verfügt worden ist, bevor die Anstalt überhaupt errichtet ist und ohne daß die Sozialpartner dabei zum Zuge gekommen sind. Deshalb bitte ich dringend, dem Antrag des Arbeitsausschusses zuzustimmen. Das hindert aber nicht, sondern macht es sogar richtig, notwendig und logisch, den Antrag des Wirtschaftsausschusses zu § 1 Abs. 2 trotzdem anzunehmen; denn er regelt die Materie in der Weise, wie sie auch vom Herrn Berichterstatter empfohlen worden ist.

**ERNST** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Ich möchte einen **Vermittlungsvorschlag** machen. Um dem Bremer Antrag und dem Antrag des Wirtschaftsausschusses gerecht zu werden, würde ich empfehlen, dem § 1 folgenden neuen Absatz anzuhängen:

Die Mittel sollen in den Gebieten der Bundesrepublik einschließlich Berlins mit einer den Bundesdurchschnitt überschreitenden Arbeitslosigkeit Verwendung finden.

Das Wort „sinngemäß“ haben wir ja oben schon.

(Harmssen: Und dann käme der nächste Absatz, Herr Minister!)

Der nächste Absatz würde lauten:

Die in Absatz 1 genannten Mittel können auch zur Schaffung von Wohnraum bei vorhandenen oder noch zu beschaffenden Arbeitsplätzen in allen Ländern des Bundesgebiets Verwendung finden.

Vizepräsident **ARNOLD**: Meine Herren! Es ist jetzt eine ganze Reihe von Anträgen gestellt. Ich bin nicht ganz sicher, ob wir sofort eine ganz klare Fassung erzielen. Wäre es nicht zweckmäßiger, diesen Punkt zurückzustellen, damit die Herren in der Lage sind, eine endgültige und ganz klare Formulierung auszuarbeiten?

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte nur darum bitten, die Fassung noch einmal vorzulesen. Es ist von „Gebieten“ die Rede. Darunter kann ich mir nichts vorstellen.

(A) **ERNST** (Nordrhein-Westfalen): Abs. 1 des § 1 bleibt in der vorgeschlagenen Fassung bestehen. Dann kommt ein Abs. 2 hinzu, der folgendermaßen lautet:

Die Mittel sollen in den Gebieten der Bundesrepublik einschließlich Berlins mit einer den Bundesdurchschnitt überschreitenden Arbeitslosigkeit Verwendung finden.

Das andere ist überflüssig.

(Zustimmung.)

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Ich wiederhole, daß ich nicht weiß, was unter „Gebieten“ zu verstehen ist. Es wurde eben von dem Paderborner Gebiet gesprochen. Was man darunter verstehen soll, ist schließlich eine gefühlsmäßige Einstellung. Unsere Länder werden in Gebiete eingeteilt. Man kann nicht einfach von „Gebieten“ sprechen.

**ERNST** (Nordrhein-Westfalen): Doch, Herr Dr. Weitz! Die Formulierung ist klar: „in den Gebieten der Bundesrepublik“, d. h. in allen Ländern, in denen es Arbeitsamtsbezirke gibt.

(Staatssekretär Sauerborn: Arbeitsamtsbezirke!)

— Ja, eben!

(Dr. Weitz: Das ist schon etwas anderes, wenn Sie von Arbeitsamtsbezirken sprechen!)

Vizepräsident **ARNOLD**: Wäre es nicht doch richtig, daß sich einige Herren vom Wirtschaftsausschuß und vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik zusammensetzen, um eine Formulierung auszuarbeiten, und daß wir den Punkt als letzten Punkt nochmals aufrufen? In der Sache sind wir, glaube ich, weitgehend einig. Es handelt sich nur noch um die Formulierung. — Es ist also demgemäß beschlossen. Wir kommen am Schluß darauf zurück.

(B) Ich rufe Punkt 24 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen (Rentenzulagengesetz — RZG —)** (BR-Drucks. Nr. 591/51).

**Dr. AUERBACH** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Beim ersten Durchgang hat der Bundesrat zu fünf Punkten Abänderungsanträge gestellt. Zwei dieser Abänderungsanträge, und zwar in bezug auf die Korrektur der Überschrift und eine legislatorische Klärung, sind berücksichtigt worden. Drei Vorschläge, die innerlich zusammengehören und die Frage Berlins betreffen, sind nicht berücksichtigt worden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hält seine Bedenken wegen der Fassung des § 5 des Gesetzentwurfes nach wie vor aufrecht. Um aber die Rentner nicht länger auf die Gewährung von Zulagen warten zu lassen, empfiehlt der Ausschuß, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Gleichzeitig bittet er, die von ihm in BR-Drucks. Nr. 591/1/51 vorgeschlagene **EntschlieÙung** zu fassen, die folgenden Wortlaut hat:

Der Bundesrat bedauert, daß seinen ersten Bedenken gegen die von der Bundesregierung vorgelegte Fassung des § 5 des Gesetzes nicht Rechnung getragen wurde.

Damit die Sozialrentner nicht noch länger auf die Rentenzulagen warten müssen, verzichtet

der Bundesrat auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung auch nach Verkündung dieses Gesetzes keine Maßnahmen nach diesem Gesetz treffen oder veranlassen wird, die für das Land Berlin soziale Verschlechterungen oder politische Schwierigkeiten bedeuten.

Die Verhältnisse in Berlin sind ganz besonders schwierig, so schwierig, daß, wie der Rheinische Merkur in seiner Ausgabe vom 20. Juli berichtet, die Bedenken des Bundesrates bis weit in die Kreise der Abgeordneten der FDP und CDU im Berliner Stadtparlament geteilt werden. Diese Bedenken, die vor allem sozialpsychologischer Art sind, müssen bei allen Maßnahmen, die Berlin betreffen, berücksichtigt werden. Was der Ausschuß vor allem vermieden wissen wollte, ist, daß irgendwelche Maßnahmen getroffen werden, die die politischen Schwierigkeiten in Berlin durch sozialpolitisch überhastete Schritte noch vergrößern.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, **hinsichtlich des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen**. Im übrigen hat der Bundesrat die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik auf BR-Drucks. Nr. 591/1/51 vorgeschlagene **EntschlieÙung angenommen**.

(Dr. Müller: Württemberg-Hohenzollern stimmt gegen die EntschlieÙung!)

— Die EntschlieÙung ist also gegen die Stimme des Landes Württemberg-Hohenzollern angenommen.

Ich rufe Punkt 25 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 577/51).

**KÜSTER** (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der **Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen**. Er hat mich aber beauftragt, Ihnen die Bedenken vorzutragen, die er zu überwinden hatte. Das geschieht in der Hoffnung, daß dieses Gesetz nicht das letzte Wort des Gesetzgebers ist, sondern daß das ohnedies kommende zweite Strafrechtsänderungsgesetz die Mängel dieses ersten bereinigen werde.

Das doppelte Hauptbedenken, mit welchem sich der Ausschuß auseinandersetzen hatte, ging dahin, daß das Gesetz einerseits im Streben nach abstrakter Fassung der Tatbestände **Freund und Feind des Rechtsstaates gleichermaßen bedrohe** und daß darin andererseits unerläßliche **Bestimmungen gegen den Staatsfeind fehlten**. Der Gesetzgeber habe versäumt, Freund und Feind, legales und illegales Tun wirklich zu bestimmen, es vielmehr den Gerichten überlassen, dies nachzuholen. Damit seien die Gerichte überfordert.

Die Auffassung, daß das Gesetz sowohl zuviel wie zuwenig bringe, wurde im einzelnen wie folgt erläutert. Der allseits anerkannte Hauptzweck des Gesetzes ist es, den **gewaltlosen Umsturz zu erfassen**, einschließlich derjenigen Betätigungen, die das Land dazu reif machen sollen. Der gewaltlose Umsturz vollzieht sich in der Endphase auf dem

(A) Weg über die legalen Organe, einschließlich der Wählerschaft. Der Charakter der entscheidenden staatsrechtlichen Handlungen und Unterlassungen kann dabei alle Schattierungen annehmen zwischen formeller Legalität und offenkundiger, aber keinen Widerstand findender Illegalität. Auch das Grundgesetz zwingt die Betreiber eines gewaltlosen Umsturzes nicht etwa in deutliche Illegalität; denn es hat zwar (Art. 79 Abs. 2) unsere Grundrechtsordnung einer legalen Beseitigung durch Verfassungsänderung entzogen, es hat sie aber nicht entzogen der Beseitigung durch eine — ohne Anschluß an das Grundgesetz zustandekommende — gesamtdeutsche Verfassung (Art. 146). Deshalb mußte der Gesetzgeber davon absehen, die Illegalität der angestrebten Akte als Merkmal der hochverräterischen Absicht zu wählen. Ebenso wenig aber konnte er sein Vertrauen darauf setzen, das Gericht werde da, wo der Gesetzgeber den Tatbestand neutral formuliert hat, in der Illegalität der erstrebten Akte das ungeschriebene Kriterium finden, um Freund und Feind der Verfassung zu unterscheiden. Positiv liegt vielmehr nach dem heutigen Erkenntnisstand das entscheidende Kennzeichen der strafwürdigen Absicht darin, daß mindestens für eine gewisse Zeit ein Zustand erstrebt wird, in welchem die Willensbildung der Staatsorgane und der Wählerschaft durch eine spezifische Furcht bestimmt wird. Es soll die Furcht herrschen, daß derjenige, der nicht rechtzeitig in die Linie des sich abzeichnenden künftigen Systems einschwenkt, nach dessen Machtantritt in rechtstaatswidriger Weise als öffentlicher Feind behandelt werde. Ein moderner Verfassungsschutz muß diese **Strategie der Verängstigung** bis in ihre frühesten Phasen hinein erfassen.

(B) Der Entwurf hat das versucht, aber nicht oder jedenfalls nicht voll erreicht. Er hat weder das Schutzobjekt noch die Angriffsmittel so bezeichnet, daß der Hauptstoß des gefährlichen Angriffs getroffen wird. Auf der anderen Seite werden die Freunde der Verfassung mitgetroffen.

Im einzelnen ist hierzu folgendes zu sagen. Der **gewaltlose Hochverrat** richtet sich seiner Natur nach gegen dasselbe Schutzobjekt wie der Hochverrat mit Gewalt. Im letzteren Fall nennt es der Entwurf die auf dem Grundgesetz beruhende verfassungsmäßige Ordnung. So stand es auch in der Regierungsvorlage, als sie erstmals den Tatbestand der Verfassungstörung formulierte. Jetzt werden aber von den gewaltlosen Angriffshandlungen nur noch zwei (§ 90 a, § 96) so beschrieben, daß sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten. In acht anderen Fällen nennt der Entwurf als Schutzobjekt etwas erheblich anderes, nämlich den Bestand der Bundesrepublik und ihre Verfassungsgrundsätze. Dazu kommt noch ein neunter Fall, in dem Schutzobjekt Bestand der Bundesrepublik und verfassungsmäßige Ordnung heißt. Das Ergebnis ist, daß die **Aktivisten der Verängstigung** noch nicht bestraft werden können, wenn ihnen die Absicht nachgewiesen wird, die verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, sondern erst dann, wenn ihnen nachgewiesen wird, daß ihr Angriffsziel der Bestand der Bundesrepublik oder deren Verfassungsgrundsätze sind.

Von diesen beiden **Schutzobjekten** ist das erste, der **Bestand der Bundesrepublik**, so definiert, daß der Begriff sich selbst aufhebt. Die Schmälerung der Selbständigkeit oder des Gebiets der Bundesrepublik soll nämlich nur dann ein strafbares Ziel

bilden, wenn sie nicht auf dem Weg einer Beteiligung Deutschlands an zwischenstaatlichen Einrichtungen erfolgt. Es ist aber selbstverständlich, daß derjenige, der den Verzicht auf deutsches Gebiet oder die Schmälerung der deutschen Souveränität etwa zu Gunsten des östlichen Machtsystems vorbereitet, hierfür stets den Weg einer Beteiligung Deutschlands an den zwischenstaatlichen Einrichtungen des Ostens vorschlagen wird. Insoweit werden die Bestimmungen also höchstens noch gegen einen weltfremden Einzelapostel wirksam werden.

Aber auch das zweite besondere Schutzobjekt, die **Verfassungsgrundsätze**, sind so definiert, daß die Hauptsache, die frei von Furcht vor sich gehende Willensbildung der verfassungsmäßigen Organe und der Wählerschaft, nicht ausreichend erfaßt ist. Statt dessen sind „Rechte“ und „Rechtseinrichtungen“ aufgezählt, die man erfahrungsgemäß alle bestehen lassen kann, während doch der bare Terror herrscht. Der sechste und letzte geschützte Verfassungsgrundsatz, Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft, ist die einzige Eselsbrücke — so darf ich schon sagen —, auf der, wie es im Bundestag hieß, der eine oder andere „Primitive“ dem Gesetz vielleicht doch noch in die Falle geht. Der geschulte Agitator wird in keinem Fall eine Gewalt- oder Willkürherrschaft anstreben, sondern Staatsverhältnisse, in denen in Übereinstimmung mit dem überwältigenden Volkswillen die Ausbeutung abgeschafft ist und die Polizei ebenso wie der Boden und die Industrie dem Volk gehören.

Sind hiernach die Objekte, die vor dem gewaltlosen Hochverrat geschützt werden, nicht richtig bestimmt, so sind andererseits auch die **Mittel des gewaltlosen Angriffs** nicht ausreichend erfaßt. Neben den vielen, zum Teil entfernten Vorbereitungshandlungen wie dem Unterhalten von Verbindungen mit dem Ausland fehlt das zentrale Aushöhlungsmittel, das Erregen der Furcht, in einem künftigen System ohne den Schutz unserer Grundrechtsordnung unter die Volksfeinde eingereiht zu werden. Richtigerweise müßte etwa in einem **zweiten Absatz des § 80**, Hochverrat, zusammenfassend folgendes über den hochverräterischen Angriff auf die Willensbildung bestimmt sein:

Ebenso wird wegen Hochverrats bestraft, wer mit dem Ziel, die verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, die Entschließungsfreiheit eines verfassungsmäßigen Organs oder von Teilen der Wählerschaft antastet

1. durch Drohung mit Gewalt,
2. durch Lähmung von lebenswichtigen Einrichtungen, — das sind die schon vorgesehenen Bestimmungen —
3. durch Bedrohung Widerstrebender mit einer künftigen Rechtsminderung, die mit der Grundrechtsordnung der Bundesrepublik unvereinbar ist,
4. durch Kennzeichnungen, durch Anlegen von Listen oder durch andere Maßnahmen zur Erfassung und Gruppierung von Bevölkerungsteilen, durch Verbreiten politischer Losungen oder durch sonstige Handlungen, sofern er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sein Handeln in der Bevölkerung als Androhung einer künftigen, mit der Grundrechtsordnung unvereinbaren Rechtsminderung für die Widerstrebenden verstanden wird.

(A) Eine Generalbestimmung gegen den gewaltlosen Terror, wie sie die beiden letzten Bestimmungen dieses Vorschlages skizzierten, fehlt noch im Gesetz.

Der Rechtsausschuß hat bedauert, daß der Vorschlag nicht rechtzeitig vorlag, sodaß er nicht die Möglichkeit hatte, nun selber Vorschläge auszuarbeiten. Er setzt seine Hoffnung darauf, daß das zweite Änderungsgesetz das Fehlende nachholt und daß bis dahin allenfalls § 105 StGB, Parlamentsnötigung, wenigstens für extreme Fälle ausreichen wird. — Dies die eine Seite der Kritik, daß das Gesetz nicht genug bringe.

Auf der anderen Seite fürchtet die Kritik, mit der der Ausschuß sich auseinandersetzen hatte, daß der **Freund der Verfassung von dem Gesetz mitgetroffen** werde. Zur Begründung wurde folgendes ausgeführt. Der Gesetzgeber hat das zweite besondere Schutzobjekt, die Verfassungsgrundsätze, so formuliert, daß sich darunter beispielsweise auch finden das unmittelbare Wahlrecht, das gleiche Wahlrecht und die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung. Diese drei Bestandteile unseres gegenwärtigen Verfassungszustands haben ihre Brauchbarkeit für einen dauerhaften demokratischen Staat, namentlich bei uns, noch nicht erwiesen. Es kann ernsthaft gefragt werden, ob demokratische Staaten sich nicht von vornherein dem Ruin aussetzen, wenn sie diese drei Einrichtungen in ihrer Kombination sich voll auswirken lassen. Gerade ein Freund der Demokratie kann davon überzeugt sein, daß eine Volksvertretung not tue, die mindestens zur Hälfte, wie der amerikanische Kongreß, aus mittelbaren Wahlen hervorgeht, ferner ein Wahlrecht, das z. B. denjenigen Wählern das mehrfache Stimmrecht gibt, die in irgendeinem Fach eine abgeschlossene Ausbildung haben, vor allem ein Regierungssystem, das wie in den Vereinigten Staaten oder in der Schweiz die Regierung unabhängig macht vom Parlament. Reformen dieser Art könnten für uns einmal lebensrettend werden, zugleich aber könnte es sein, daß sie ohne moralische Hilfe aus der übrigen freien Welt, ohne die Hilfe ihrer Presse, ihres Schrifttums, ihrer Kongresse nicht mehr durchzusetzen sind. Das Gesetz nun bedroht mit Strafe jeden Deutschen, der im Sinne dieser internationalen Wachsamkeit tätig wird. Es geht so weit, z. B. in seinem § 100 d Abs. 2, jeden Deutschen, der Beziehungen aufnimmt zu jemand, der seinerseits etwa zu der „New York Times“ Beziehungen hat, mit Gefängnis, ja mit Zuchthaus zu bedrohen, wenn er etwa in der Absicht handelt, einen Leitartikel in der Richtung zu erwirken, daß es Zeit sei, auch in Deutschland Regierungen zu schaffen, deren Chef auf feste Zeit vom Volk gewählt ist. Gleiches gilt, wenn er in dieser Absicht Nachrichten sammelt oder wenn er „ohne Genehmigung der Bundesregierung“ Bücher einführt, die vom Parlamentarismus abraten. Es wird hier nebenbei eine Zensur des ausländischen staatsrechtlichen Schrifttums eingeführt. Gewiß will und wird man vorerst Gesetzesübertretungen in dieser „westlichen“ Richtung nicht verfolgen. Aber es gefährdet den Rechtsstaat, wenn auf diese Weise die **Opportunität** über die Anklage entscheidet, und niemand steht dafür ein, daß nicht einmal eines jener unseligen Zwischenregimes, die dem Terror vorangehen, oder daß sonstige zur Macht gelangte Profiteure eines werdenden Chaos, das aus jenen „Verfassungsgrundsätzen“ sich speist, das Strafgesetz gegen diejenigen kehren, die den Weg zur Rettung weisen.

Der Rechtsausschuß hat diese Bedenken umso ernster genommen, als es mißlich sein wird, Verfassungsgrundsätze, die man einmal als solche proklamiert hat, alsbald noch einmal abzuändern. Wenn er dennoch unter Zurückstellung der Bedenken empfiehlt, das Gesetz nicht aufzuhalten, so war für ihn allein die Erwägung bestimmend, daß die im System des Verfassungsschutzes bestehende Lücke sofort und nicht erst nach weiteren Auseinandersetzungen geschlossen werden müsse. Der Ausschuß sieht insbesondere in den drei Strafbestimmungen gegen staatsgefährliche Organisationen (§§ 90 a, 129 129 a) unaufschiebbare Ergänzungen des Abwehrsystems. Er empfiehlt Ihnen daher, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, wohl aber sich für die **Ergänzung und Revision des Gesetzes** im Rahmen des zweiten Strafrechtsänderungsgesetzes einzusetzen.

Ich darf noch folgendes hinzufügen. Der Rechtsausschuß hat keine Formulierung geschaffen für eine etwaige Entschliebung des Bundesrats. Wohl aber hat das Land **Nordrhein-Westfalen** die Erwägungen aufgenommen und sie zum Gegenstand eines **Entschliebungsentwurfs** gemacht, der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 577/3/51 vorliegt. BR-Drucks. Nr. 571/3/51 ersetzt BR-Drucks. Nr. 577/1/51. In diesem Entschliebungsentwurf — ich bin von Nordrhein-Westfalen ermächtigt worden, das gleich mit vorzutragen — sind die Punkte aufgenommen, auf die sich das Referat des Rechtsausschusses bezieht. Es sind zwei Zusatzpunkte hinzugekommen, nämlich die Bitte an die Bundesregierung, auch noch die Frage der illegalen Staatsgeheimnisse und das Evokationsrecht zu überprüfen, Punkte, mit denen sich der Rechtsausschuß nicht oder nur am Rande beschäftigt hat, die aber sicher seine Zustimmung gefunden haben würden. Auf der anderen Seite ist in dem Entschliebungsentwurf noch nicht voll aufgenommen das, was Sie am unteren Rand der Drucksache finden, nämlich die Bitte, die Prüfung auch zu erstrecken auf die Frage einer allgemeinen Strafnorm gegen den hochverräterischen Angriff auf die freie Willensbildung. Ich bin aber ermächtigt, zu erklären, daß das Land Nordrhein-Westfalen auch diesen Punkt in seinen Entschliebungsentwurf aufnimmt; er würde dann zwischen die Ziffern 1 und 2 einzustellen sein.

Endlich liegt noch ein **Entschliebungsentwurf des Landes Rheinland-Pfalz** auf BR-Drucks. Nr. 577/2/51 vor, der auf eine in der Tat bestehende Unklarheit in § 129 a hinweist. Wenn man schon der Bundesregierung auf dem Wege über Entschliebungen Empfehlungen gibt, dürfte es sich empfehlen, auch diesen Punkt noch aufzunehmen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Der Klarstellung wegen möchte ich sagen, daß die Drucks. Nr. 577/1/51 überholt und zurückgezogen ist. Es gilt nur noch Drucks. Nr. 577/3/51.

Vizepräsident **ARNOLD**: Also Drucks. Nr. 577/1/51 ist nicht mehr existent.

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): In dem Antrag auf Drucks. Nr. 577/2/51 muß dann die Bezugnahme geändert werden. Es muß in der Klammer richtig heißen: „vergl. BR-Drucks. Nr. 577/3/51“.

Vizepräsident **ARNOLD**: Jawohl, das ist zu berichtigen.

- (A) Dann darf ich also feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, wegen des vorliegenden Entwurfs eines Strafrechtsänderungsgesetzes den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, aber an die Bundesregierung die auf BR-Drucks. Nr. 577/3/51 vorliegende Entschließung, ergänzt durch den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 577/2/51, zu richten.

Wir kommen zu Punkt 32 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit** (BR-Drucks. Nr. 576/51).

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Durch die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs sollen Eltern, Erzieher, Gewerbetreibende und Veranstalter sowie die zuständigen Behörden verpflichtet werden, Jugendliche vor Gefährdung in der Öffentlichkeit zu schützen. Im einzelnen darf ich hierzu auf die BR-Drucks. Nr. 576/51 verweisen, auf den vorliegenden Gesetzestext nebst Begründung.

- Der Ausschuß für innere Angelegenheiten, der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik haben die Vorlage beraten. Von mehreren Ländern wurden zu verschiedenen Paragraphen erhebliche Bedenken geäußert. Eines der wichtigsten Bedenken betraf den § 2, weil nach dem Wortlaut Jugendliche etwa auch von Gewerkschaftsversammlungen ausgeschlossen werden könnten, wenn diese mangels anderer Lokale in Gaststätten — namentlich auf dem flachen Lande — abgehalten würden. Demgegenüber wurde jedoch von der überwiegenden Mehrheit des Ausschusses festgestellt, daß eine derart formalistische Auslegung des Gesetzes durch die Vollzugsorgane der Verwaltungsbehörden praktisch eigentlich ausgeschlossen sein müßte. Es wurde ausgeführt, das gleiche Bedenken könne man dann gegen jede Versammlung mit ideeller Zielsetzung geltend machen, wenn sie in einer ländlichen Gegend abgehalten werde, da dort andere Versammlungslokale als Gaststätten eigentlich kaum zur Verfügung ständen.
- (B)

Auch die sonst vorgetragenen Bedenken schienen der Mehrheit des Ausschusses nicht so schwerwiegend zu sein, um die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu befürworten. Da es sich um ein **Initiativgesetz des Bundestages** handelt, könnten eventuelle Änderungswünsche des Bundesrates nur durch Anrufung des Vermittlungsausschusses zur Geltung gebracht werden. Trotzdem liegen Änderungsanträge vor, die in diese Richtung zielen. Die Mehrheit des Ausschusses für innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen aber, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Für das Land Rheinland-Pfalz darf ich anschließend gleich bemerken, daß es sich dem Antrage des Landes Nordrhein-Westfalen anschließt. Wir halten insbesondere die Bestimmung des § 6 Abs. 2 für untragbar im Hinblick auf die im Bundesgebiet bestehende Behördenorganisation einerseits und die Bestimmungen der Verfassung hinsichtlich der Durchführung der Bundesgesetze andererseits.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

Nach dem Bericht ist der Ausschuß für innere Angelegenheit zu der Empfehlung gekommen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Hingegen

haben das Land Hessen und das Land Nordrhein-Westfalen den Antrag gestellt, dem sich Rheinland-Pfalz anschließt, den Vermittlungsausschuß anzurufen, und zwar aus den Gründen, die Sie aus den Anträgen auf BR-Drucks. Nr. 576/1/51 und 576/2/51 ersehen wollen. Wir müssen also doch darüber abstimmen, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll.

**Dr. AUERBACH** (Niedersachsen): Ich darf dazu bemerken, daß der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik wegen der in dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Punkte ebenfalls Anrufung des Vermittlungsausschusses empfiehlt.

**Dr. BLEEK**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Der hessische Antrag übt an diesem Gesetz, was seine rechtstechnische Gestaltung angeht, eine sehr herbe Kritik. Wenn es sich um eine Regierungsvorlage handelte und man die Berechtigung dieser Kritik zugestehen wollte, würde sie ein Akt jener vernichtenden Selbstkritik sein, die in einigen Teilen Deutschlands augenblicklich so sehr beliebt ist. Da es sich aber um einen Initiativgesetzentwurf des Bundestages handelt, bitte ich Sie um Verständnis dafür, daß ich meinerseits zu der Frage nicht Stellung nehme, ob die hessische Beurteilung des Gesetzentwurfs berechtigt ist oder nicht. Ich möchte aber doch auf folgendes hinweisen. Dieses Gesetz soll eine so große Zahl in ihrer tatsächlichen und rechtlichen Beurteilung jeweils außerordentlich differenzierter Tatbestände erfassen, daß in der Tat eine etwas vagere Formulierung am Platz zu sein scheint, zumal in den etwa eineinhalbjährigen Beratungen der verschiedensten Ausschüsse des Bundestages, auch des Rechtsausschusses, keine andere Formulierung gefunden werden konnte. Der sehr umstrittene und rechtlich durchaus nicht sicher faßbare **Begriff der Obhut in § 1** konnte nicht besser formuliert werden. Es ist vielleicht auch zweckmäßig, ihn nicht anders zu formulieren, weil ja in diesem Gesetz weniger polizeiliche als jugendfürsorgerische und jugendpflegerische Maßnahmen vorgeschlagen werden sollen. Dabei bitte ich darauf Bedacht zu nehmen, daß das Gesetz mit seiner stärkeren **Ausrichtung auf jugendpflegerische Maßnahmen** eine Himmlersche Polizeiverordnung aus dem Jahre 1941 oder 1942 ersetzen soll, die heute noch rechtens ist. Auch in dieser Beziehung würde also das baldige Inkrafttreten des Gesetzes einen wesentlichen Fortschritt bringen.

Zu einem Punkte des **Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen** darf ich noch Stellung nehmen. Wenn zu § 4 Abs. 3 vorgeschlagen wird, daß Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren, soweit sie sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden, öffentliche Tanzveranstaltungen bis 24 Uhr besuchen dürfen, so würde eine Annahme dieses Antrages nach unserer Auffassung allerdings eine Verschlechterung gegenüber dem Zustand bringen, wie er nach dem Entwurf des Bundestages beabsichtigt ist. Im Gegensatz zu Jugendlichen unter 16 Jahren würden die Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bis 24 Uhr und nicht nur bis 22 Uhr bleiben dürfen. Nach dem Gesetzentwurf des Bundestages soll aber — und das scheint mir sachlich gerechtfertigt zu sein — Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren der Besuch von Tanzveranstaltungen bis 22 Uhr auch allein, d. h. ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten möglich sein. Nach dem Abänderungsantrag würden diese



(A) Jugendlichen an einer an einem Nachmittag stattfindenden Tanzveranstaltung nur teilnehmen dürfen, wenn ein Erziehungsberechtigter dabei ist. Ich möchte meinen, daß das zu weit geht.

Vizepräsident **ARNOLD**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich glaube, daß der Antrag des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 576/1/51 der weitergehende ist. Nach diesem Antrag soll der Vermittlungsausschuß angerufen werden, um den gesamten Gesetzentwurf einer gründlichen Überarbeitung mit dem Ziel zu unterziehen, ihn klarer zu fassen, Lücken zu schließen und damit die einwandfreie Anwendung der Gesetzesbestimmungen in der Praxis zu ermöglichen.

Dr. **ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): Dazu möchte ich eine grundsätzliche Bemerkung machen. Schon wiederholt haben wir uns darüber unterhalten, ob überhaupt der Vermittlungsausschuß mit einem solchem Petition anrufen werden kann. Ich möchte die dabei von mir vorgetragenen Bedenken erneut geltend machen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich glaube, daß es absolut zur Zuständigkeit des Bundesrates gehört, einen solchen Antrag zu behandeln und gegebenenfalls dem Vermittlungsausschuß zu unterbreiten.

**HARMSSSEN** (Bremen): Wir haben dem Vermittlungsausschuß schon verschiedentlich ähnliche Anträge unterbreitet und haben erlebt, daß das jedesmal zu einem Mißerfolg geführt hat, weil eben der Vermittlungsausschuß aufgrund eines derartigen Petitions überhaupt nicht handeln kann. Er weiß einfach gar nicht, nach welcher Richtung er tätig werden soll. Deshalb erscheint es mir unmöglich, einen derartigen Beschluß zu fassen, also den Vermittlungsausschuß in Bewegung zu setzen, ohne ihm zu sagen, nach welcher Richtung er tätig werden soll.

Vizepräsident **ARNOLD**: Das ist ein materieller Gesichtspunkt. Der formelle Gesichtspunkt ist doch der, dem Vermittlungsausschuß einen solchen Antrag zuzuleiten. Aber es ist richtig: für die praktischen Verhandlungen des Vermittlungsausschusses wäre es wichtig, zu wissen, welche konkreten Fragen behandelt werden sollen.

**ZINN** (Hessen): Es sind schon öfter Anträge dieser Art gestellt worden, und der Vermittlungsausschuß hat dann Veranlassung genommen, an eine Umarbeitung solcher Gesetze heranzugehen.

(Harmssen: Nach welcher Richtung soll das hier geschehen?)

Die Richtung ist an sich ja klar. Es kommt gar nicht auf das Einzelpetition an. Das ist in den Beratungen sowohl des Rechtsausschusses als auch des Innenausschusses ausgesprochen worden.

Vizepräsident **ARNOLD**: Wenn dieser Antrag angenommen wird, ist der Vermittlungsausschuß an und für sich absolut frei, zu entscheiden, was und wie er verhandeln soll. Wir haben ja noch einen zweiten Antrag, den Antrag Nordrhein-Westfalens, der ins Konkrete geht und dem sich inzwischen die Länder Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Bayern und Berlin angeschlossen haben. Berlin hat zusätzlich noch den Wunsch geäußert, es möge die sogenannte Berlinklausel mit in den Antrag aufgenommen werden, nach der das künftige Gesetz auch für den Bereich des Landes Berlin gelten soll.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung, und zwar wollen wir den Antrag des Landes Hessen auf Drucks. Nr. 576/1/51 vorwegnehmen. Wer für den Antrag ist, stimmt mit Ja, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Antrag des Landes Hessen ist mit 25 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Nun kämen wir zur Abstimmung über den gemeinsamen Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Niedersachsen, Berlin auf Drucks. Nr. 576/2/51, und zwar mit der Berlinklausel, wie ich vorhin bekanntgegeben habe. Wer für den Antrag ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Bundesrat hat also mit 34 gegen 9 Stimmen beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, und zwar aus den Gründen, die in dem Antrag auf Drucks. Nr. 576/2/51 — ergänzt durch die Berlinklausel — aufgeführt sind.

Wir kehren zurück zu Punkt 23 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung eines Sofortprogramms zur Arbeitsbeschaffung im Rechnungsjahr 1951** (BR-Drucks. Nr. 556/51). Ich bitte, zu berichten, was die Koordinierungsarbeit ergeben hat.

**ERNST** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: § 1 Abs. 1 soll in der Fassung bleiben, wie sie der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfohlen hat. Für Abs. 2 soll die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Bestimmung in folgendem Wortlaut übernommen werden:

Die Mittel sollen insbesondere in den Arbeitsamtsbezirken mit einer den Bundesdurchschnitt übersteigenden Arbeitslosigkeit Verwendung finden.

Damit wäre dem Verlangen des Wirtschaftsausschusses Rechnung getragen. Abs. 3 soll die Formulierung erhalten, die der Arbeitsausschuß vorgeschlagen hatte, ebenso Abs. 4.

Nun hat der Wirtschaftsausschuß noch gewünscht, daß auch der Wohnungsbau mit einbezogen werden

(A) solle. Dagegen bestanden erhebliche Bedenken. Dieser Punkt ist dann fallen gelassen worden.

Für § 2 wird die Fassung der Regierungsvorlage genommen werden müssen, und dann würde § 3 mit der Berlinklausel folgen.

Außerdem darf ich noch von einem Beschluß des Arbeitsausschusses Mitteilung machen. Nach der Vorlage hat der Bundesrat zwei Vertreter in den vorläufigen Ausschuß zu entsenden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt Ihnen vor, einen Vertreter Nordrhein-Westfalens und einen Vertreter Württemberg-Badens zu benennen. Ich bitte, diesem Vorschlage des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik beizutreten.

**ZIETSCH (Bayern):** Meine sehr geehrten Herren! Bayern vermag der jetzigen Fassung nicht zuzustimmen. In der Begründung des Entwurfs heißt es, eine Überprüfung der Struktur der Arbeitslosigkeit habe gezeigt, daß gewisse industriearme, ländliche und verkehrsmäßig ungünstig gelegene Gebiete, die besonders stark mit Vertriebenen und Flüchtlingen belegt seien, mit ihrer Arbeitslosigkeit ständig über dem Durchschnitt lägen. Als Länder dieser Art sind genannt Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein — also die mit Flüchtlingen überbelegten Länder — und dazu noch das Land Hessen mit seinem nördlichen Raum. Es wird weiter in der Begründung gesagt, daß diese Länder auf Grund dieser Tatsache als ausgesprochene Notstandsgebiete charakterisiert werden müßten. Es heißt ausdrücklich, daß diesen Ländern der „Charakter von Notstandsgebieten“ zukomme.

Die eben genannten Länder haben im Rechnungsjahre 1950/51 aus eigener Kraft an Förderungsbeiträgen zur Beschäftigung von durchschnittlich 48 300 Notstandsarbeitern 94 Millionen DM aufbringen können. Sie waren nicht in der Lage, noch weitere Mittel aufzubringen. Damit ist bewiesen, daß gerade diese vier Länder, insbesondere die drei mit Flüchtlingen überbelegten Länder, die Dinge aus eigener Kraft nicht zu meistern vermögen. Wenn wir jetzt dem Abs. 2 des § 1 in der vorgeschlagenen Fassung die Zustimmung geben, ist alles das, was eigentlich den Gesetzentwurf veranlaßt hat und was in der Begründung sehr deutlich betont worden ist, wieder aufgehoben. Gerade die Länder, die in der Begründung genannt sind, werden dann nicht mehr so zum Zuge kommen, wie es eigentlich sein müßte. Alle anderen Länder der Bundesrepublik wären eben wegen ihrer finanziellen Stärke eher in der Lage, die Arbeitslosigkeit, auch die strukturell feststehende Arbeitslosigkeit, in einzelnen Gebieten ihres Landes aus eigener Kraft auszugleichen.

Wir werden uns deswegen bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

**Vizepräsident ARNOLD:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Ich bitte, die Drucks. Nr. 556/4/51 zur Hand zu nehmen, die Ihnen soeben unterbreitet worden ist. Es handelt sich hier also um das Ergebnis der Koordinierungsarbeit des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Wirtschaftsausschusses. Ich rufe auf § 1 in der Fassung der Drucks. Nr. 556/4/51. Wird Widerspruch erhoben? — Dann darf ich feststellen, daß § 1 in der Fassung der Drucks. Nr. 556/4 angenommen ist,

(Zurufe)

und zwar bei Stimmenthaltung des Landes Bayern und des Landes Baden.

Nun hat der Herr Berichterstatter angeregt, § 2 (C) des Gesetzes in der Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; es ist entsprechend beschlossen.

Weiter wurde von dem Herrn Berichterstatter empfohlen, als § 3 die bekannte und in der Drucks. Nr. 556/3 enthaltene Berlinklausel anzunehmen. Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall; es ist entsprechend beschlossen.

§ 4 soll ebenfalls in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen werden. — Kein Widerspruch; so beschlossen.

Danach hat der Bundesrat dem Gesetz über die Finanzierung eines Sofortprogramms zur Arbeitsbeschaffung im Rechnungsjahr 1951 mit den eben beschlossenen Änderungen zugestimmt.

Schließlich hat der Berichterstatter noch vorgeschlagen, für die Besetzung des vorläufigen Ausschusses je einen Vertreter des Landes Württemberg-Baden und des Landes Nordrhein-Westfalen zu benennen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich die beiden Länder, entsprechende Vorschläge einzureichen.

Wir kommen zu Punkt 41 der Tagesordnung:

**Dringlichkeitsantrag des Landes Bremen betr. Sonderbeihilfe zur Beschaffung des Winterbedarfs an Kohle und Kartoffeln (BR-Drucks. Nr. 609/51).**

**HARMSSEN (Bremen) Antragsteller:** Herr Präsident! Meine Herren! Auf der Ihnen vorliegenden Drucks. Nr. 609/51 wird beantragt, die Bundesregierung zu ersuchen, eine Sonderbeihilfe an die Unterstützungsempfänger ähnlich wie im vergangenen Jahre für die Beschaffung von Wintervorräten an Kohle und Kartoffeln zu gewähren. Diese Sonderbeihilfe hat bisher 25 DM für Hauptunterstützungsempfänger und 10 DM für mitunterstützte Angehörige betragen. Ich bitte, entsprechend dem Antrage zu beschließen.

**Vizepräsident ARNOLD:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir ab. Wird gegen den Dringlichkeitsantrag Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall; es ist einstimmig so beschlossen.

Es folgt Punkt 42 der Tagesordnung:

**Entschließung betr. Regelung der Eisenversorgung (BR-Drucks. Nr. 610/51).**

**HARMSSEN (Bremen), Berichterstatter:** Herr Präsident! Meine Herren! Die Drucks. Nr. 610/51 betrifft die Regelung der Eisenversorgung. Der Wirtschaftsausschuß hat gestern einen Bericht von Vertretern des Bundeswirtschaftsministeriums über die Versorgung der Wirtschaft, insbesondere der Industrie, mit Walzwerkserzeugnissen erhalten. Aus dem Bericht ergab sich, daß die Versorgung von Monat zu Monat kritischer wird, weil die eisenschaffende Industrie nicht über die Kohlenmengen verfügt, die für eine laufende Produktion nötig sind. Selbst eine Erhöhung der deutschen Kohleförderung und eine Erhöhung der amerikanischen Kohleinfuhr werden wahrscheinlich nicht ausreichen, um den Kohlebedarf der Eisenindustrie zu decken. Der Inlandsbedarf an Walzwerkserzeugnissen liegt bei 900 000 t pro Monat, während die Produktion nur etwas mehr als die Hälfte ausmacht. Das Bundeswirtschaftsministerium hat seit

(A) längerer Zeit eine Verordnung über die Herstellung, Lieferung und den Bezug von Eisen und Stahl-erzeugnissen vorbereitet und auch mit den Länder-fachausschüssen weitgehend abgestimmt. Die Ver-ordnung ist von der Bundesregierung noch nicht verabschiedet worden. Die Gründe waren nicht aus-findig zu machen. Der Wirtschaftsausschuß ist der Auffassung, daß die vorgesehene oder eine ähnliche Regelung ermöglicht werden muß, um den volks-wirtschaftlich unentbehrlichen Mindestbedarf an Eisen- und Stahlerzeugnissen im Inlande und den Bedarf der Exportindustrie zu decken. Ich sage: eine ähnliche Regelung, und habe deswegen zu ver-weisen auf den Wortlaut der Entschliebung, die nur besagt, daß eine Verordnung vorgelegt werden möge, die ungefähr dem mit den Länderfachausschüssen abgesprochenen Entwurf entspricht. Der Wirtschaftsausschuß hält es für notwendig, daß der Bundesrat ein entsprechendes Ersuchen an die Bun-desregierung richtet. In seinem Namen darf ich Sie

deswegen bitten, der Entschliebung auf Drucks. Nr. 610/51 zuzustimmen. (C)

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur **Abstimmung**. Wird Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist die vom **Wirtschaftsausschuß** empfohlene **Entschliebung** angenommen.

Meine sehr verehrten Herren! Damit stehen wir am Schluß unserer umfangreichen Tagesordnung. Ich möchte Ihnen aufrichtig für Ihre Mitarbeit danken und vor allen Dingen nicht versäumen, Ihnen eine gute Erholung von den Arbeiten des Bundesrates zu wünschen in der Hoffnung, daß Sie nach den Ferien neu gekräftigt und gestärkt wieder zusammenkommen.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.42 Uhr.)